



## **IMPRESSUM**

Erstellt durch:  
Kanton Basel-Landschaft  
Finanz- und Kirchendirektion  
Kantonales Sozialamt  
Gestadeckplatz 8  
4410 Liestal

Layout:  
Howald Biberstein, Basel

Druck:  
Gremper AG, Pratteln

Bilder:  
Adobe Stock

Liestal, 1. Juni 2021

## VORWORT DES REGIERUNGSRATS

Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Menschen in Notsituationen und damit ein wesentliches Element der sozialen Sicherheit. Sie bewahrt betroffene Personen vor Armut und Ausgrenzung und garantiert, dass alle Personen menschenwürdig leben können. In den letzten Jahren waren die Sozialhilfe und ihre Ausgestaltung vermehrt Gegenstand kontrovers geführter politischer Debatten im Kanton. Auch aufgrund der Coronakrise werden die Entwicklungen in der Sozialhilfe weiterhin ein aktuelles und zentrales Thema sein.

Die Sozialhilfe kann nicht losgelöst von anderen sozialstaatlichen Institutionen verstanden werden. Personen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, durchlaufen vorweg bereits mehrere Formen der Existenzsicherung und werden meist durch andere soziale Institutionen begleitet. Präventive Massnahmen, welche versuchen, eine Bedürftigkeit und ein Abgleiten in die Sozialhilfe zu verhindern, haben einen hohen Stellenwert. Sie können die Sozialhilfe entlasten, indem sie ein Netz der sozialen Sicherung aufbauen.

Aus diesem Grund ist die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie) von grosser Wichtigkeit für die vorliegende kantonale Sozialhilfestrategie. Die Armutsstrategie zeigt die Armutssituation im Kanton auf und legt dar, wie ein Abgleiten in die Sozialhilfe möglichst vermieden werden kann. Sie dient dabei als eine Art Kompass und zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht und mit welchen Massnahmen dieser angegangen werden kann. Somit bildet sie den übergeordneten Rahmen für die Sozialhilfestrategie.

Während die Armutsstrategie einen klaren Fokus auf die Verhinderung von Armut setzt, richtet die Sozialhilfestrategie ihren Fokus in erster Linie auf die Ausgestaltung einer wirksamen, professionellen und fairen Sozialhilfe, auf die Wiedererlangung der Autonomie von sozialhilfeabhängigen Personen und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft.

Bisher gab es auf kantonaler Ebene keine gesamtheitliche Strategie zur Sozialhilfe. Das vorliegende Strategiepapier analysiert die gegenwärtigen Herausforderungen und legt die strategischen Stossrichtungen für die kommenden vier Jahre fest. Dabei wird die Sozialhilfe nicht neu erfunden, vielmehr wird an bewährte Ansatzpunkte angeknüpft, bestehende Stossrichtungen werden zusammengeführt und weiterentwickelt und es wird eine umfassende Grundlage geschaffen für die künftige Arbeit in diesem Bereich. Die erarbeiteten Massnahmen leisten einen bedeutsamen Beitrag, um die Sozialhilfe im Kanton nachhaltig zu optimieren und die Situation von betroffenen Personen zu verbessern.



# ZUSAMMENFASSUNG

## VORGEHEN UND ZIELSETZUNG

Ausgangspunkt für die kantonale Sozialhilfestrategie bildet das Postulat «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» von Landrätin Saskia Schenker. Aufbauend auf eine vertiefte Analyse der Ausgangssituation wurde eine Strategie für die Jahre 2021–2024 entwickelt, die sich in einer Vision, in strategischen Zielen, in Handlungsfeldern und in entsprechenden Massnahmen ausdrückt. Bei der Strategieentwicklung wurden verschiedene Aspekte, wie das sich wandelnde gesellschaftliche und politische Umfeld, Erwartungen von wichtigen Anspruchsgruppen sowie veränderte Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten, der Politik, der Öffentlichkeit und der Wirtschaft, miteinbezogen. Die Strategie wurde vom Kantonalen Sozialamt gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet, wobei die Zusammenarbeit über die regierungsrätliche Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) erfolgte. Ebenfalls an der Erarbeitung der Strategie mitgewirkt hat die Fachkommission Sozialhilfe (FKSH).

Die erarbeitete Strategie soll eine gesamtheitliche Betrachtung des umfassenden Themenkomplexes «Sozialhilfe» ermöglichen, zur Entwicklung von internen Strukturen und Wissen beitragen und als Entscheidungshilfe dienen, wo und wie zukünftig Prioritäten gesetzt werden sollen. Dabei sollen die heutige Aufgabenteilung und die Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Kanton und den Gemeinden grundsätzlich beibehalten werden.

## STRATEGISCHE VERANKERUNG

Die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie) bildet den übergeordneten Rahmen für die Sozialhilfestrategie. Die Armutsstrategie liefert wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die Armutssituation im Kanton und zeigt Wege auf, wie ein Abgleiten in die Sozialhilfe möglichst vermieden werden kann. Die empfohlenen Massnahmen aus der Armutsstrategie, welche einen direkten Bezug zur Sozialhilfe haben, wurden in der Sozialhilfestrategie aufgenommen und weiterentwickelt.

Die Sozialhilfestrategie unterstützt im Weiteren die Vision und Langfristplanung des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024. Zudem wurden die laufenden Bestrebungen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) und der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sowie die Schnittstellen zu laufenden strategischen Aktivitäten des Kantonalen Sozialamts berücksichtigt.

## AUSGANGSLAGE

Gegenwärtig lassen sich verschiedene Trends und Herausforderungen in der Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft feststellen. So sind Sozialhilfequote und -kosten langsam, aber stetig angestiegen. Zudem hat der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe in den letzten Jahren zugenommen. Zu den besonders betroffenen Personengruppen gehören Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, ältere Personen, Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Personen ohne Berufsbildung und Geringqualifizierte, Alleinerziehende sowie Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Weitere Herausforderungen liegen in der unterschiedlich starken Belastung der Gemeinden, der unterschiedlichen Rechtsanwendung zwischen den Gemeinden und der steigenden Komplexität der Fälle. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die Coronakrise, aber auch weitere wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Veränderungen zu weiteren Herausforderungen in der Sozialhilfe führen werden.

## VISION

Die Grundlage für die kantonale Sozialhilfestrategie 2021–2024 bildet folgende Vision, welche aufzeigt, wohin sich der Kanton und die Gemeinden langfristig entwickeln wollen:

**Der Kanton Basel-Landschaft sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden für eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe, die Menschen in Not ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen die Chance gibt, in die Selbstständigkeit zurückzufinden und an der Gesellschaft teilzuhaben.**

## STRATEGISCHE ZIELE

Aus der Vision wurden folgende drei strategischen Ziele mit jeweils zwei Unterzielen abgeleitet, welche ihren Fokus in erster Linie auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe richten:

### Strategisches Ziel 1

**Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.**

**Unterziel 1:** Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilfrechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

**Unterziel 2:** Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

### Strategisches Ziel 2

**Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.**

**Unterziel 1:** Die berufliche und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

**Unterziel 2:** Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

### Strategisches Ziel 3

**Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.**

**Unterziel 1:** Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

**Unterziel 2:** Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

Das strategische Ziel 1 bezieht sich primär auf die Leistungserbringenden (Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitende), das strategische Ziel 2 auf die Leistungsbeziehenden (Klientinnen und Klienten) und das strategische Ziel 3 auf die Leistungsermöglichenden (Kanton und Gemeinden).

## HANDLUNGSFELDER UND MASSNAHMEN 2021–2024

Aus den strategischen Zielen und Unterzielen wurden wiederum Handlungsfelder und Massnahmen abgeleitet, welche die strategischen Stossrichtungen für die vierjährige Umsetzungsperiode enthalten. Für eine gesamtheitliche kantonale Sozialhilfestrategie wurden sechs Handlungsfelder mit Handlungsbedarf bestimmt, innerhalb deren Massnahmen zur Optimierung der Sozialhilfe bzw. ihrer Ausgestaltung erarbeitet wurden. Zusätzlich wurden präventive Massnahmen formuliert, die einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfe haben und die Gemeinden entlasten können. Bei der Erarbeitung der Massnahmen wurden die Grundsätze der Subsidiarität, der fiskalischen Äquivalenz und der Gemeindeautonomie berücksichtigt.

Die formulierten Massnahmen unterscheiden sich einerseits in der Ausarbeitung und im Stand der Umsetzung. So sind die Massnahmen teilweise konkret formuliert und Umsetzungsprojekte laufen bereits, andere Massnahmen gilt es erst grundlegend zu prüfen. Andererseits unterscheiden sich die Massnahmen hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Umsetzung. So verlangen gewisse Massnahmen zur Umsetzung eine Anpassung auf Gesetzes- resp. Verordnungsebene, andere bedingen die Überprüfung von Prozessen, die Analyse von Problematiken oder die Formulierung von Empfehlungen und Richtlinien.

### HANDLUNGSFELD 1: MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG



Um die Rechtsgleichheit im Kanton sicherzustellen und den Sozialhilfebeziehenden eine faire und willkürfreie Behandlung zu garantieren, wurden im Handlungsfeld «Materielle Unterstützung» folgende sieben Massnahmen definiert:

- Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung
- Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe
- Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen
- Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln

- Neue Bedingungen für die Rückerstattung
- Niederschwelliger Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten
- Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe

## **HANDLUNGSFELD 2: PERSÖNLICHE SOZIALHILFE UND BERATUNG**



Im Handlungsfeld «Persönliche Sozialhilfe und Beratung» wurden sieben Massnahmen formuliert, um die Qualität der Leistungen durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials der vermittelnden Fachpersonen zu optimieren:

- Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs
- Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste
- Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe
- Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe
- Optimierung der Ressourcenausstattung
- Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der sozialen Dienste
- Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung

## **HANDLUNGSFELD 3: ERWERBSINTEGRATION UND SOZIALE INTEGRATION**



Eines der wichtigsten Ziele der Sozialhilfe besteht darin, die berufliche und soziale Integration gemäss den individuellen Ressourcen zu fördern und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe zu wahren. Dazu wurden im Handlungsfeld «Erwerbsintegration und soziale Integration» folgende sechs Massnahmen formuliert:

- Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden
- Optimierung der laufenden Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten
- Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote
- Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen
- Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe

## **HANDLUNGSFELD 4: AUS- UND WEITERBILDUNG**



Um den Zugang zu Aus- und Weiterbildung und die Chancen der Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, wurden im Handlungsfeld «Aus- und Weiterbildung» folgende sechs Massnahmen festgelegt:

- Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe
- Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe
- Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfebeziehende
- Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten
- Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z.B. der BerufsWegBereitung
- Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, wie z.B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen

## HANDLUNGSFELD 5: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN



Um die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu klären und zu optimieren, wurden folgende fünf Massnahmen definiert:

- Optimierung der Audits
- Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe
- Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Notschlafstelle
- Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen
- Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton

## HANDLUNGSFELD 6: INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT



Um die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration zu stärken, wurden folgende fünf Massnahmen formuliert:

- Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten
- Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten
- Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken
- Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin
- Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft

## PRÄVENTIVE MASSNAHMEN



Neben den Massnahmen in den oben aufgeführten Handlungsfeldern wurden vier zusätzliche präventive Massnahmen formuliert. Diese haben zum Ziel, die Sozialhilfe nachhaltig zu entlasten:

- Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters
- Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung
- Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen
- Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen

## QUERSCHNITTSTHEMA

Die Berücksichtigung der besonderen Situation von vulnerablen Personen wird als Querschnittsthema verstanden. Einzelne der formulierten Massnahmen sind spezifisch darauf zugeschnitten, bei allen anderen Massnahmen soll das Querschnittsthema bei der Umsetzung mitberücksichtigt werden.

**Der besonderen Situation von vulnerablen Personen, insbesondere Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten, Krankheitsbetroffenen und 55+, wird Rechnung getragen.**

# INHALT

## TEIL I GRUNDLAGEN UND ANALYSE

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG</b>   | <b>13</b> |
| 1.1      | Aufgabe und Organisation der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft             | 13        |
| 1.2      | Zielsetzung der Strategie   | 14        |
| 1.3      | Organisation der Strategieentwicklung   | 15        |
| 1.4      | Vorgehen der Strategieentwicklung   | 15        |
| 1.5      | Aufbau der Strategie  | 16        |
| 1.6      | Umsetzung und Monitoring  | 17        |
| 1.7      | Finanzierung  | 17        |
| 1.8      | Kantonale Rechtsgrundlagen  | 18        |
| <b>2</b> | <b>STRATEGISCHE VERANKERUNG</b>   | <b>19</b> |
| 2.1      | Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024  | 19        |
| 2.2      | Einbettung in die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut           | 19        |
| 2.3      | Integrationsagenda Schweiz (IAS)  | 22        |
| 2.4      | Schnittstellen zu laufenden strategischen Aktivitäten des Kantonalen Sozialamts | 22        |
| <b>3</b> | <b>ANALYSE DER AUSGANGSLAGE: ENTWICKLUNGEN UND TRENDS IN DER SOZIALHILFE</b>    | <b>24</b> |
| 3.1      | Steigende Sozialhilfequote und -kosten  | 24        |
| 3.2      | Zunehmende Bezugsdauer  | 25        |
| 3.3      | Besonders betroffene Personengruppen  | 26        |
| 3.3.1    | Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Personen                    | 26        |
| 3.3.2    | Personen ausländischer Staatsangehörigkeit                                      | 27        |
| 3.3.3    | Personen ohne Berufsausbildung und Geringqualifizierte                          | 28        |
| 3.3.4    | Alleinerziehende  | 29        |
| 3.3.5    | Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen                                | 29        |
| 3.4      | Unterschiedlich starke Belastung der Gemeinden                                  | 30        |
| 3.5      | Rechtsanwendung   | 31        |
| 3.6      | Komplexität der Fälle   | 31        |
| 3.7      | Weitere Entwicklungen   | 32        |
| 3.8      | Fazit   | 33        |

## TEIL II

### KANTONALE SOZIALHILFESTRATEGIE 2021–2024

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>VISION</b>   | <b>35</b> |
| <b>2</b> | <b>STRATEGISCHE ZIELE UND UNTERZIELE</b>                    | <b>35</b> |
| <b>3</b> | <b>HANDLUNGSFELDER UND MASSNAHMEN</b>                       | <b>37</b> |
| <b>4</b> | <b>QUERSCHNITTSTHEMA</b>                                    | <b>38</b> |
| <b>5</b> | <b>UMSETZUNGSAGENDA 2021–2024</b>                           | <b>41</b> |
| 5.1      | Handlungsfeld 1: Materielle Unterstützung                   | 41        |
| 5.1.1    | Zielsetzung   | 41        |
| 5.1.2    | Übersicht/Bedeutung   | 41        |
| 5.1.3    | Massnahmen  | 42        |
| 5.1.3.1  | Grundbedarf   | 42        |
| 5.1.3.2  | Austrittsschwelle   | 43        |
| 5.1.3.3  | Wohnungskosten  | 44        |
| 5.1.3.4  | Situationsbedingte Leistungen                               | 45        |
| 5.1.3.5  | Rückerstattungen  | 46        |
| 5.1.3.6  | Zugang zur Sozialhilfe                                      | 47        |
| 5.1.3.7  | Digitale Technologien                                       | 48        |
| 5.2      | Handlungsfeld 2: Persönliche Sozialhilfe und Beratung       | 50        |
| 5.2.1    | Zielsetzung   | 50        |
| 5.2.2    | Übersicht/Bedeutung   | 50        |
| 5.2.3    | Massnahmen  | 51        |
| 5.2.3.1  | Erfahrungsaustausch   | 51        |
| 5.2.3.2  | Qualifizierung von Sozialhilfebehörden                      | 52        |
| 5.2.3.3  | Schuldenberatung  | 53        |
| 5.2.3.4  | Regionalisierung  | 54        |
| 5.2.3.5  | Ressourcenausstattung                                       | 55        |
| 5.2.3.6  | Empfehlungen für Beratung                                   | 56        |
| 5.2.3.7  | Begleitung nach Ablösung                                    | 57        |
| 5.3      | Handlungsfeld 3: Erwerbsintegration und soziale Integration | 59        |
| 5.3.1    | Zielsetzung   | 59        |
| 5.3.2    | Übersicht/Bedeutung   | 59        |
| 5.3.3    | Massnahmen  | 60        |
| 5.3.3.1  | Leistungsvereinbarungen                                     | 60        |
| 5.3.3.2  | Qualitätsüberprüfung  | 61        |
| 5.3.3.3  | Anreizmodelle für Arbeitgebende                             | 62        |
| 5.3.3.4  | Soziale Integration   | 63        |
| 5.3.3.5  | Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen            | 64        |
| 5.3.3.6  | Temporäre Arbeitsplätze                                     | 65        |

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 5.4     | Handlungsfeld 4: Aus- und Weiterbildung                       | 67 |
| 5.4.1   | Zielsetzung   | 67 |
| 5.4.2   | Übersicht/Bedeutung   | 67 |
| 5.4.3   | Massnahmen  | 68 |
| 5.4.3.1 | Frühe Förderung   | 68 |
| 5.4.3.2 | Grundkompetenzen  | 69 |
| 5.4.3.3 | Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung     | 70 |
| 5.4.3.4 | Berufliche Qualifikation von Geringqualifizierten             | 71 |
| 5.4.3.5 | Berufsintegrationsangebote                                    | 72 |
| 5.4.3.6 | Integrationsvorlehre  | 73 |
| 5.5     | Handlungsfeld 5: Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden | 75 |
| 5.5.1   | Zielsetzung   | 75 |
| 5.5.2   | Übersicht/Bedeutung   | 75 |
| 5.5.3   | Massnahmen  | 76 |
| 5.5.3.1 | Audits  | 76 |
| 5.5.3.2 | Neuorganisation Vollzug                                       | 77 |
| 5.5.3.3 | Notwohnungen  | 78 |
| 5.5.3.4 | Sozialstrategien  | 79 |
| 5.5.3.5 | Unterstützung bei komplexen Fällen                            | 80 |
| 5.6     | Handlungsfeld 6: Interinstitutionelle Zusammenarbeit          | 82 |
| 5.6.1   | Zielsetzung   | 82 |
| 5.6.2   | Übersicht/Bedeutung   | 82 |
| 5.6.3   | Massnahmen  | 83 |
| 5.6.3.1 | Subsidiaritäten   | 83 |
| 5.6.3.2 | Zusammenarbeit RAV  | 84 |
| 5.6.3.3 | Abklärung der Arbeitsfähigkeit                                | 85 |
| 5.6.3.4 | Vertrauensarzt/Vertrauensärztin                               | 86 |
| 5.6.3.5 | Beziehungspflege Wirtschaft                                   | 87 |
| 5.7     | Präventive Massnahmen   | 89 |
| 5.7.1   | Übersicht/Bedeutung   | 89 |
| 5.7.2   | Massnahmen  | 90 |
| 5.7.2.1 | Assessmentcenter  | 90 |
| 5.7.2.2 | Schuldenprävention  | 91 |
| 5.7.2.3 | Regionale Anlaufstellen                                       | 92 |
| 5.7.2.4 | Ausgesteuerte Personen  | 93 |

---

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>6</b> | <b>ÜBERSICHT WIRKUNGSLOGIK MIT MASSNAHMEN</b> | <b>95</b> |
|----------|---|-----------|

---

|  |                             |           |
|--|-----------------------------|-----------|
|  | <b>LITERATURVERZEICHNIS</b> | <b>98</b> |
|--|-----------------------------|-----------|



# TEIL I

## GRUNDLAGEN UND ANALYSE

### 1 EINLEITUNG

#### 1.1 AUFGABE UND ORGANISATION DER SOZIALHILFE IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, «persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.»<sup>1</sup> Die Sozialhilfe stellt somit ein zentrales Instrument zur Armutsvermeidung bzw. zur Milderung von Armutsfolgen dar. Sie ist das letzte Auffangnetz für Personen in Notlagen.

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist es, die Handlungsfähigkeit und Autonomie jeder sozialhilfebeziehenden Person zu wahren und zu fördern. Die Sozialhilfe leistet soweit möglich Hilfe zur Selbsthilfe und fördert die Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Betroffenen. Oberstes Ziel der Sozialhilfe ist immer die Überwindung der Bedürftigkeit.

Die Sozialhilfe ist eine wichtige Errungenschaft. Es braucht sie dort, wo Lücken im System der sozialen Sicherung bestehen. Die Sozialhilfe bewahrt Menschen in Notsituationen vor Armut und Ausgrenzung. Die Sozialhilfe trägt so wesentlich zur gesellschaftlichen Stabilität und zum sozialen Frieden bei und garantiert, dass alle Personen menschenwürdig leben können.

Die Sozialhilfe in Form von materieller Hilfe ist eine Geldleistung der öffentlichen Hand. Sie wird individuell bemessen und umfasst die Existenzsicherung. Die Sozialhilfe entrichtet Unterstützungen an die Aufwendungen für den Lebensunterhalt, für eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen und weitere notwendige Aufwendungen (z.B. mit dem Schulbesuch der Kinder verbundene Kosten, Freizeitaktivitäten von Kindern oder zweckmässige Wohnausstattung). Ebenso ist die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen sichergestellt.

Zusätzlich zur materiellen Unterstützung gibt es auch die immaterielle Sozialhilfe. Sie beinhaltet die fachgerechte Beratung und Betreuung von Hilfe suchenden und hilfsbedürftigen Personen und die Vermittlung von Dienstleistungen. Diese Hilfe ist unabhängig von einem Gesuch um materielle Hilfe.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die 86 Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Das Kantonale Sozialamt unterstützt und überprüft die Gemeinden beim ordnungsgemässen Vollzug der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. Die einzelnen Gemeinden können für die fachgerechte Beratung von Hilfe suchenden und hilfsbedürftigen Personen eigene oder regionale Sozialdienste einrichten, sie können die fachgerechte Beratung aber auch durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sicherstellen.<sup>2</sup> Gegenwärtig verfügen rund 30 Gemeinden über keinen Sozialdienst.

Der Kanton kann nicht vorschreiben, wie eine Gemeinde die Sozialhilfe im Detail zu organisieren hat. Die fiskalische Äquivalenz und die Variabilität bilden die Grundlage für die Autonomie der Gemeinden gegenüber dem Kanton. Der Kanton räumt den Gemeinden im Rahmen dieser Gemeindeautonomie grösstmögliche Vollzugsfreiheit ein. Er kann jedoch Empfehlungen abgeben und unterstützend wirken. Diese wichtige Rolle wird im Rahmen der vorliegenden Sozialhilfestrategie gestärkt.

1 § 2 Abs. 1 SHG.

2 § 3 SHV (§ 4 Abs. 2 SHG).

## 1.2 ZIELSETZUNG DER STRATEGIE

Ausgangspunkt für die vorliegende kantonale Sozialhilfestrategie bildet das Postulat «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» von Landrätin Saskia Schenker, das sie am 22. März 2018 einreichte und welches am 14. Juni 2018 überwiesen wurde.<sup>3</sup> Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, «zu prüfen und zu berichten, ob es aufgrund der Rolle des Kantons und der Bedeutung der Sozialhilfe sowie der Belastung für die Gemeinden sinnvoll wäre, eine kantonale Sozialhilfestrategie zu erarbeiten».

Die Sozialhilfe ist im Kanton Basel-Landschaft ein aktuelles Thema, das in der Politik und in den Medien immer wieder aufgegriffen wird. Es lassen sich denn auch verschiedene Entwicklungen und Herausforderungen in der Sozialhilfe feststellen. Die öffentliche Diskussion hat sich in den vergangenen Jahren akzentuiert. So wurden auch diverse politische Vorstösse im Landrat eingereicht. Die kontrovers geführte Diskussion über die Sozialhilfe ist über die Kantonsgrenzen hinweg auf Resonanz gestossen.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlt bisher eine übergreifende Strategie zur Sozialhilfe. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die gegenwärtigen Entwicklungen und Herausforderungen in der Sozialhilfe Lösungsansätze im Rahmen einer mehrjährigen, vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragenen ganzheitlichen Sozialhilfestrategie erfordern. Für eine leistungsfähige Sozialhilfe ist ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden unabdingbar.

Mit der Erarbeitung einer kantonalen Sozialhilfestrategie soll eine gesamtheitliche Betrachtung des Themenkomplexes «Sozialhilfe» im Kanton Basel-Landschaft erfolgen. Einerseits sollen die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die daraus folgenden Herausforderungen aufgezeigt und analysiert werden. Andererseits sollen Themenbereiche mit Handlungsbedarf definiert sowie Ziele und entsprechende Massnahmen für eine leistungsfähige Sozialhilfe formuliert werden. Auch hängige politische Vorstösse sollen mit der Strategieerarbeitung in einen Gesamtrahmen eingeordnet und zielgerichtet bearbeitet werden können.

Die Strategie soll:

- Eine Orientierung für eine langfristige Planung liefern.
- Definieren, auf welche Art und Weise welches strategische Ziel erreicht werden kann.
- Zur Entwicklung von internen Strukturen und Wissen beitragen.
- Als Entscheidungshilfe dienen, wo und wie zukünftig Prioritäten gesetzt werden sollen.
- Ein umfassendes Bild der Arbeiten der Regierung vermitteln.
- Einen strukturierten Prozess einleiten und koordinieren.
- Entwicklungen in der Sozialhilfe aufeinander abstimmen und Veränderungen zielgerichtet gestalten und steuern.

Letztendlich besteht das Ziel der Strategie darin, im Kanton Basel-Landschaft die Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bedürftige Personen eine menschenwürdige Existenz führen und am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Die Strategie soll zu einer effektiven und effizienten Sozialhilfe beitragen, mit der insbesondere die berufliche und soziale Integration von in Not geratenen Menschen stärker gefördert werden kann. Langfristig soll sie zu einer flächendeckenden guten Qualität der Sozialhilfe, zu einer besseren Integration der Sozialhilfebeziehenden und zu einer optimalen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie weiteren Institutionen führen. Damit sollen die in der Strategie formulierten Massnahmen auch zu einer nachhaltigen Optimierung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft beitragen.

Viele der in der Sozialhilfestrategie zu behandelnden Themen sind wiederkehrend. Deshalb soll sie eine langfristige Ausrichtung haben. Der Sozialhilfebereich ist zudem ein sehr dynamischer Bereich. Die Strategie soll daher als laufender Prozess betrachtet werden. Sie soll periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

### 1.3 ORGANISATION DER STRATEGIEENTWICKLUNG

Die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie erfolgte unter der Federführung des Kantonalen Sozialamts der Finanz- und Kirchendirektion (FKD). Das Kantonale Sozialamt (KSA) leitete den Strategieprozess und verfasste die Strategie als Landratsvorlage zuhanden des Regierungsrats.

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und insbesondere der Tatsache, dass die Gemeinden für den Vollzug und damit auch für die Kosten der Sozialhilfe zuständig sind, wurden die Gemeinden von Beginn an in den Erarbeitungsprozess miteinbezogen. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgte über die regierungsrätliche Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH), die ihre Arbeit im Juni 2019 aufgenommen hat. Die KKSH setzt sich zusammen aus Vertretenden der Einwohnergemeinden, des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und des Verbands für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) sowie der Kantonsverwaltung. Die KKSH hat aktiv an der Ausgestaltung der Sozialhilfestrategie mitgearbeitet. In mehreren Sitzungen mit der KKSH wurde die Ausgangslage analysiert und es wurden Handlungsfelder und geeignete Massnahmen diskutiert.

Ebenfalls an der Erarbeitung der Strategie mitgewirkt hat die Fachkommission Sozialhilfe (FKSH). Die FKSH ist als fachlicher Beirat zwischen dem Kantonalen Sozialamt und den Sozialhilfebehörden tätig. Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der sozialen Arbeit bzw. Vertretenden der Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), des VBLG, des VSO und des Kantonalen Sozialamts. Mit der FKSH wurde die Strategie in mehreren Sitzungen besprochen.

Bei der Erarbeitung der Sozialhilfestrategie handelt es sich nicht um ein VAGS-Projekt. Dies ist insbesondere darin begründet, dass die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereits über die KKSH erfolgt. Zudem handelt es sich bei der Strategie um einen laufenden Prozess, weshalb kein konkretes Projektende festgelegt werden kann.

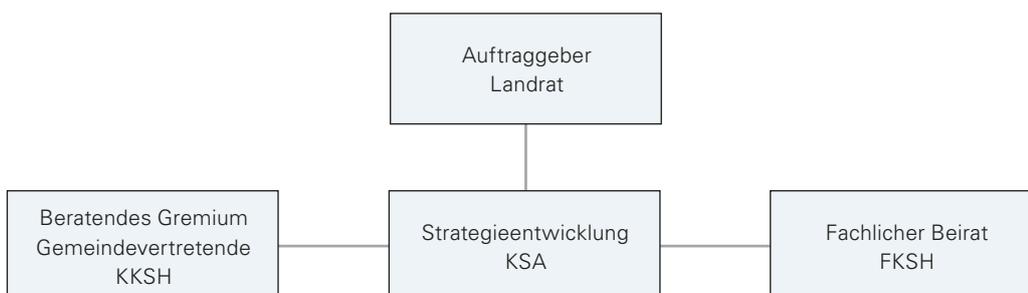
### 1.4 VORGEHEN DER STRATEGIEENTWICKLUNG

Bei der Ausgestaltung der Sozialhilfestrategie waren folgende zentralen Fragestellungen wegleitend:

- Wer sind die relevanten Zielgruppen (Klientinnen und Klienten, Behördenmitglieder und Sozialarbeitende etc.) und was sind ihre Anliegen und Bedürfnisse?
- Welche Leistungen sollen (resp. müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben) angeboten werden und welchen Nutzen stiften sie für die Zielgruppe?
- Welche Fähigkeiten und Angebote müssen noch entwickelt bzw. weiterentwickelt werden?
- Wie soll die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Sozialbereich gestaltet werden?

Die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie erfolgte in mehreren Schritten.

**Abbildung 1: Organisation der Strategieentwicklung**



### Schritt 1: Erarbeitung von Grundlagen

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen für die Strategieentwicklung aufbereitet. Dazu wurden die aktuellen Entwicklungen, Trends und Herausforderungen im Bereich der Sozialhilfe analysiert. Die zugrunde liegende Problematik wurde in einem gesamtgesellschaftlichen und gesamtschweizerischen Kontext betrachtet. Auch die rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen, in welche die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft eingebettet ist, wurden einbezogen. Wichtige Anhaltspunkte lieferte die Sozialhilfestatistik des Kantons Basel-Landschaft.<sup>4</sup>

Auch die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)<sup>5</sup> und die Bestrebungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wurden berücksichtigt. Sie bilden im Kanton Basel-Landschaft eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Sozialhilfe, sind jedoch nicht verbindlich. Überdies erfolgte, wo möglich und sinnvoll, ein Vergleich mit anderen Kantonen im Hinblick auf bestehende Best Practices.

### Schritt 2: Definition von Vision, Zielen, Handlungsfeldern und Massnahmen

In einem zweiten Schritt wurde eine Mehrjahresstrategie erarbeitet. Dazu wurden die Vision sowie die strategischen Ziele festgehalten.

Weiter wurden die zentralen Handlungsfelder der Strategie, die Ziele in jedem Handlungsfeld und ein entsprechender Massnahmenkatalog definiert.

### Schritt 3: Erarbeitung einer Wirkungslogik

In einem dritten Schritt wurden die definierten strategischen Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen aufeinander abgestimmt und in eine Wirkungslogik überführt. Gemeinsam mit Mitgliedern aus der KKSH<sup>6</sup> wurden die Wirkungslogik überprüft und die Massnahmen konkretisiert.

### Schritt 4: Umsetzungsplanung

In einem vierten Schritt wurde für die in der Strategie definierten Massnahmen eine grobe Umsetzungsplanung erarbeitet. Sie umfasst eine Übersicht über die Priorität, den Stand sowie den Zeithorizont der Umsetzung jeder einzelnen Massnahme. Im Rahmen dieser Umsetzungsplanung erfolgte somit eine zeitliche Priorisierung der Massnahmen.

Die detaillierte Umsetzungsplanung der in der Strategie definierten Massnahmen ist nicht Teil der Strategie selbst. Diese hat nachgelagert im entsprechenden politischen oder verwaltungsinternen Verfahren zu erfolgen.

## 1.5 AUFBAU DER STRATEGIE

Ausgangspunkt der Strategie bildet die Vision. Die Vision beschreibt das Zukunftsbild der Sozialhilfe im Kanton und zeigt auf, wohin sich der Kanton und die Gemeinden langfristig entwickeln wollen bzw. wie sie von aussen wahrgenommen werden möchten. Die Vision gibt der längerfristigen Ausrichtung der Sozialhilfe einen Sinn und bündelt damit die Kräfte auf eine Stossrichtung hin.

Die strategischen Ziele und Unterziele werden aus der Vision abgeleitet und geben die notwendige Orientierung mit dem Blick auf das grosse Ganze. Sie dienen wiederum zur Verortung von einzelnen Massnahmen.

Die Handlungsfelder und Massnahmen 2021–2024 enthalten die strategischen Stossrichtungen für die vierjährige Umsetzungsperiode. Sie leiten sich aus den strategischen Zielen und Unterzielen ab.

Abbildung 2: Aufbau der Sozialhilfestrategie



<sup>4</sup> Siehe Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

<sup>5</sup> Siehe Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2021). SKOS-Richtlinien.

<sup>6</sup> Im Dezember 2020 wurden vertiefte Gespräche mit 5 Mitgliedern aus der KKSH geführt.

## 1.6 UMSETZUNG UND MONITORING

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wird für jede der definierten Massnahmen eine detaillierte Umsetzungsplanung erstellt. Da die in der Strategie enthaltenen Massnahmen unterschiedliche Konkretisierungsgrade aufweisen und sich teilweise im Stand der Umsetzung deutlich unterscheiden, müssen einzelne Massnahmen erst grundlegend geprüft werden und mögliche Umsetzungsvarianten ausgearbeitet werden. Andere Massnahmen hingegen befinden sich bereits in der Umsetzungsphase. Ein entsprechender Zeitplan wird in Bezug auf die einzelnen Massnahmen definiert.

Die KKSH und die FKSH werden auch bei der Umsetzung der Strategie eine wichtige Rolle spielen. Sie sollen die behandelten Themen langfristig begleiten und bei Bedarf immer wieder aufnehmen. Für die Umsetzung einzelner Massnahmen ist zudem zu prüfen, ob Arbeitsgruppen gebildet werden sollen, um auch andere Dienststellen und weitere Fachpersonen einbeziehen zu können. Gegebenenfalls können aus der Strategie hervorgehende und zur Umsetzung der Massnahmen notwendige Folgeprojekte auch als VAGS-Projekte ausgearbeitet werden.

Das Kantonale Sozialamt ist für die Strategieumsetzung und das Monitoring wie auch für die periodische Strategiekontrolle und die sich daraus ergebenden allfälligen Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen der Strategie zuständig. 2024 soll ein entsprechender Bericht bezüglich der Umsetzung der Massnahmen erstellt werden. Dieser Bericht soll aufzeigen, was gemacht wurde und wo aktuell noch Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus soll er nächste Schwerpunkte setzen und neue Massnahmen definieren.

## 1.7 FINANZIERUNG

Konkrete Kostenabschätzungen und die Budgetierung der Umsetzung der einzelnen Massnahmen sind nicht Teil der Sozialhilfestrategie. Dies gilt es jeweils bei der konkreten Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen gesondert vorzunehmen.

Für die detaillierte Umsetzungsplanung und die Arbeiten, welche im Rahmen der Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten der festgelegten Massnahmen anfallen, stehen dem Kantonalen Sozialamt entsprechende Ressourcen zur Verfügung. Sollten für allfällige Umsetzungsprojekte zusätzliche Ressourcen notwendig sein, müssten diese bereitgestellt werden. Dazu ist aber der jeweils vorgesehene verwaltungsinterne resp. politische Weg einzuhalten.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll insbesondere auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und auf das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz geachtet werden. Die heutigen Finanzierungszuständigkeiten von Kanton und Gemeinden in der Sozialhilfe sollen grundsätzlich beibehalten werden. Bei allfälligen Aufgaben- bzw. Finanzierungsverschiebungen sind diese für den Kanton und die Gemeinden kostenneutral auszugestalten. Die geänderten Finanzströme würden gegebenenfalls anderweitig kompensiert.

## 1.8 KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN

Die Sozialhilfestrategie stützt sich auf die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft<sup>7</sup> ab. Dabei werden insbesondere die Existenzgarantie und die soziale Sicherheit unterstützt:

---

### § 16 Existenzgarantie und soziale Sicherheit

---

<sup>1</sup> Jeder hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen und auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden schützen insbesondere Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.

Zudem wird das Recht auf Bildung, Arbeit und Wohnung unterstützt:

---

### § 17 Recht auf Bildung, Arbeit, Wohnung

---

Kanton und Gemeinden streben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel sowie in Ergänzung der persönlichen Verantwortung und Initiative danach, dass:

a. jeder sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden sowie am Kulturleben teilnehmen kann;

b. jeder seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann;

c. jeder für gleiche Arbeit gleichen Lohn erhält und in den Genuss bezahlter Ferien und ausreichender Erholungsmöglichkeiten gelangt;

d. jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist.

---

Im Weiteren werden die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sowie der Gemeindeautonomie und der Variabilität berücksichtigt:

---

### § 47a Aufgabenzuordnung

---

<sup>1</sup> Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zu (Subsidiarität). Sie tragen nach Möglichkeit dem Grundsatz Rechnung, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz).

<sup>2</sup> Sie gewähren den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).

---

Wichtige Grundlagen bilden überdies das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>8</sup> des Kantons Basel-Landschaft sowie die Sozialhilfeverordnung (SHV)<sup>9</sup>, die Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für die Unterhaltsbeiträge (BVV)<sup>10</sup>, die Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung)<sup>11</sup>, die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe<sup>12</sup> und die Kantonale Asylverordnung (kAV)<sup>13</sup> des Kantons Basel-Landschaft.

7 SGS 100.

8 SGS 850.

9 SGS 850.11.

10 SGS 850.12.

11 SGS 850.14.

12 SGS 850.15.

13 SGS 850.19.

## 2 STRATEGISCHE VERANKERUNG

### 2.1 AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2021–2024

Die Sozialhilfestrategie und die damit verbundenen Handlungsfelder mit Massnahmen unterstützen die Vision und die Langfristplanung bezüglich Arbeitsmarkt und sozialer Sicherheit des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024 des Kantons Basel-Landschaft.<sup>14</sup>

### 2.2 EINBETTUNG IN DIE STRATEGIE ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT

Von grosser Bedeutung für die Sozialhilfestrategie ist die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie).<sup>15</sup> Die Armutsstrategie, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) entwickelt wurde, wurde im Sommer 2020 vom Regierungsrat verabschiedet. Grundlage bildete ein Postulat von Regula Meschberger.<sup>16</sup> Die Armutsstrategie liefert wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die Armutssituation im Kanton und zeigt Wege auf, wie ein Abgleiten in die Sozialhilfe möglichst vermieden werden kann. Sie nimmt eine Kompassfunktion ein und legt dar, wo Handlungsbedarf besteht und mit welchen Massnahmen dieser angegangen werden kann. Daher bildet die Armutsstrategie den übergeordneten Rahmen für die Sozialhilfestrategie.

Eine wichtige Informationsgrundlage für die Armutsstrategie stellte der im Jahr 2019 aktualisierte Armutsbericht des Kantons aus dem Jahr 2014 dar.<sup>17</sup> Der Armutsbericht zeigt auf, dass auch im Kanton Basel-Landschaft Personen von Armut betroffen sind und die Armut in den letzten fünf Jahren im Kanton zugenommen hat.

Es wurden fünf Handlungsfelder herausgearbeitet, die für die Armutsverhinderung und -bekämpfung bedeutsam sind: Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie soziale Existenzsicherung. Zudem wurden zwei übergeordnete Aufgabenbereiche definiert: Koordination und Zusammenarbeit sowie Monitoring, Information und Sensibilisierung. Für die einzelnen Handlungsfelder und die übergeordneten Aufgabenbereiche wurden Massnahmen festgelegt, die es im Rahmen der Umsetzung der Armutsstrategie zu prüfen gilt.

Diejenigen zu prüfenden Massnahmen, die spezifisch für die Sozialhilfe relevant sind, wurden bei der Erarbeitung der Sozialhilfestrategie aufgenommen und weiterentwickelt. Es handelt sich dabei um folgende zu prüfenden Massnahmen in den Handlungsfeldern Erwerbsintegration, gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie soziale Existenzsicherung:

14 Landrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024, S. 22 f. und S. 33 f.

15 Siehe Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft.

16 Parlamentarischer Vorstoss 2016/309 «Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie gegen die Armut».

17 Siehe Dittmann, Jörg/Bischoff, Tobias (2019). Armutsbericht 2019 Kanton Basel-Landschaft.

| Handlungsfeld                                     | Zu prüfende Massnahme  |   |
|---|--|---|
| Erwerbsintegration                                | Massnahmen zur beruflichen Integration für ausgesteuerte Personen  | Es ist zu prüfen, wie der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Personen sichergestellt werden kann, um die entsprechende Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfe zu schliessen. Durch die geplante Ausweitung des Assessmentcenters könnten das Beratungsangebot für ausgesteuerte Personen optimiert und ein allfälliger Übergang vom RAV zur Sozialhilfe intensiver begleitet werden.   |
|   | Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen | Der flächendeckende Einsatz von zielgruppenspezifischen und einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen ist zu prüfen. Sinnvoll gestaltete Leistungsvereinbarungen können die Chancen der Programmteilnehmenden auf eine nachhaltige berufliche Integration erhöhen. Ein entsprechender Leitfaden für solche Leistungsvereinbarungen wurde im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut erarbeitet.  |
|   | Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden                                     | Zugunsten einer nachhaltigen beruflichen Integration sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung in der Sozialhilfe ausgenutzt und erweitert werden. Die sich im Ausbau befindende Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen des Bundesgesetzes über die Weiterbildung kann hier neue Möglichkeiten eröffnen.   |
| Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung | Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen   | Um den Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten zu vereinfachen und möglichst niederschwellig zu gestalten und um Orientierung im Hilfesystem zu bieten, ist ergänzend zum kommunalen Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen der Ausbau von regionalen sozialen Anlaufstellen zu prüfen. Diese Anlaufstellen sollten umfassend ausgerichtet und thematisch nicht auf Armut beschränkt sein, um möglichst keine stigmatisierenden Hürden entstehen zu lassen. Sie müssten das zusammengeführte Wissen über bestehende Angebote und Leistungen im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung haben.   |
|   | Sensibilisierung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen  | Es ist zu prüfen, wie Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen (u.a. Sozialdienste) vermehrt sensibilisiert und informiert werden können, damit diese bei Bedarf den Zugang zum Hilfesystem herstellen können. Diese Fachpersonen müssten in der Lage sein, den Fall in fachlich gebotener Masse triagieren zu können. Ausserdem brauchen potenziell vermittelnde Fachpersonen genügend Ressourcen für solche Triagen.  |
|   | Optimierung der Ressourcenausstattung und Professionalisierung sowie Regionalisierung der Sozialhilfe                    | Zur Verbesserung der Rechtsgleichheit, der strategischen Steuerung und der Qualitätssicherung ist zu prüfen, inwiefern die Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe gestärkt werden kann. Eine Professionalisierung bedeutet dabei unter anderem auch eine Fokussierung der Sozialhilfebehörden auf eine strategische Funktion und eine Delegation von operativen Tätigkeiten an entsprechendes Fachpersonal. Weiter sollte geprüft werden, wie ausreichende Ressourcen für eine professionelle Beratung sichergestellt werden können. Die Prüfung entsprechender Massnahmen lässt sich ebenfalls mit dem oben erwähnten Postulat zur Stärkung der Sozialhilfe (2019/671) verbinden. |

|                           |  |   |
|---------------------------|--|---|
|                           | Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen                                   | Es ist zu prüfen, inwiefern die Entwicklung von Sozialstrategien in den Gemeinden beziehungsweise Sozialregionen durch den Kanton unterstützt werden kann. Diese Strategien könnten unter anderem Überlegungen zu freiwilliger Sozialberatung und zu Mobilisierung von Freiwilligen für soziale Angebote beinhalten. Entsprechende Strategien können für die Gemeinden ein sehr wertvoller Wegweiser sein, analog zu den bestehenden Altersleitbildern in den Gemeinden.  |
|                           | Stärkung der Schuldenprävention  | Es sollte geprüft werden, inwiefern der Kanton verstärkt in die Schuldenprävention investieren kann. Diese Abklärung ist nach der Überweisung des Postulats 2019/559 bereits in die Wege geleitet worden. Ein möglicher Ansatzpunkt bietet der Ausbau von Budgetberatungsangeboten, um verschuldungsgefährdete Personen frühzeitige Beratung anzubieten und rechtzeitig auf mögliche Gefahren von Schulden hinweisen zu können.   |
|                           | Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen | Um mittellose überschuldete Personen bei einem adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen, sollte zum einen geprüft werden, wie eine ganzheitliche Betreuung verschuldeter Personen in der Sozialhilfe ermöglicht werden kann. Zum andern ist ebenfalls zu prüfen, wie für überschuldete Personen ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen ein Zugang zu professioneller Beratung eröffnet werden kann, um einen adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen. Ausserdem ist zu prüfen, inwiefern sich auf kantonaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen verbessern lassen. |
| Soziale Existenzsicherung | Verbesserung der finanziellen Absicherung der Kinder bei sogenannten Mankofällen                     | Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen sollte sichergestellt werden, dass für die bezogene Sozialhilfe von Kindern in Mankofällen keine Rückerstattungspflicht besteht.  |
|                           | Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung   | Um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, sowie im Sinne einer Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen, ist eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV anzustreben, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfohlen und in verschiedenen Kantonen umgesetzt wird. Eine entsprechende Anpassung des Grundbedarfs beziehungsweise die langfristige Verankerung eines Teuerungsausgleichs ist zu prüfen.   |
|                           | Situationsbedingte Leistungen kantonal verbindlich regeln  | Um die gesellschaftliche Teilhabe von Sozialhilfebeziehenden zu fördern und Unsicherheiten zu vermeiden, sollten die situationsbedingten Leistungen kantonal verbindlich geregelt werden. Es ist zu prüfen, inwiefern die situationsbedingten Leistungen auf kantonaler Ebene übergeordnet festgelegt werden können.  |
|                           | Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen                     | Bereits heute teilen die Sozialhilfebehörden dem Kantonalen Sozialamt die Grenzwerte für angemessene Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit. Um dazu beizutragen, dass die bestehenden Grenzwerte der Ortsüblichkeit entsprechen und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden, ist zu prüfen, inwieweit die Gemeinden gegenüber dem KSA in kürzeren Abständen darlegen können, auf welcher Basis sie ihre Grenzwerte festlegen. Dabei sollten gewisse Mindestanforderungen gelten.  |

## 2.3 INTEGRATIONSAGENDA SCHWEIZ (IAS)

Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS)<sup>18</sup> haben sich Bund und Kantone im Frühjahr 2019 auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt, um die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen (VA/Flü) zu stärken. Die in der IAS formulierten Ziele beziehen sich auf die Arbeitsmarktintegration, die Sprachförderung, die Stärkung der Berufsbildung für VA/Flü, die Frühe Sprachförderung bei Kleinkindern sowie die soziale Integration. Das Erreichen der neuen Ziele obliegt den Kantonen. Der Bund stellt im Gegenzug mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für die Umsetzung der IAS im Kanton Basel-Landschaft ist die Finanz- und Kirchendirektion (FKD), vertreten durch das Kantonale Sozialamt (KSA), federführend. Im Kanton Basel-Landschaft spielt das Projekt «Assessmentcenter für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen» eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Im Assessmentcenter werden zuhanden der Sozialdienste Potenzialabklärungen von VA/Flü vorgenommen und Integrationsempfehlungen formuliert. Das Assessmentcenter hat den Betrieb am 1. November 2019 aufgenommen und hat eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren.

Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP).<sup>19</sup> Die KIP wurden 2014 eingeführt und enthalten spezifische Integrationsmassnahmen für die zugewanderten Personen mit Bleiberecht. Dazu gehören EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, Personen aus dem Familiennachzug und Personen aus Drittstaaten sowie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.<sup>20</sup>

Bei der Erarbeitung der Sozialhilfestrategie wurde geprüft, ob über die laufenden Bestrebungen im Rahmen der IAS und der KIP hinausgehende Massnahmen formuliert werden sollen für die besondere Personengruppe der anerkannten Flüchtlinge innerhalb der Sozialhilfe.

## 2.4 SCHNITTSTELLEN ZU LAUFENDEN STRATEGISCHEN AKTIVITÄTEN DES KANTONALEN SOZIALAMTS

(Stand Mai 2021)

Gegenwärtig sind am Kantonalen Sozialamt mehrere grössere Projekte auf strategischer Ebene in Bearbeitung, die einen Einfluss auf die Sozialhilfestrategie haben. Daraus ergeben sich Abstimmungsbedarfe und Abgrenzungen. Diese Projekte zielen insgesamt in dieselbe Stossrichtung wie die kantonale Sozialhilfestrategie – d.h., sie unterstützen die Vision und die Ziele der vorliegenden Strategie. Bei der Strategieerarbeitung wurden die zwischen den laufenden Projekten und der Strategie bestehenden Schnittstellen und Abstimmungsbedarfe berücksichtigt.

So ist eine **Überprüfung des Systems der bedarfsabhängigen Sozialleistungen** im Gange, die auf dem Postulat «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen» der ehemaligen Landrätin Sabrina Corvini-Mohn beruht.<sup>21</sup> Auch die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft fordert eine Abstimmung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur dauerhaften Eliminierung von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen. Diese Forderung betrifft zwar die Sozialhilfe, geht aber wesentlich weiter, da sie das Zusammenspiel aller Bedarfsleistungen des Kantons betrifft. Die Problematik der Schwelleneffekte, die sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Sozialleistungen und mit dem Steuersystem ergeben, wird daher in der Sozialhilfestrategie nicht vertieft. Zurzeit werden die kantonalen Bedarfsleistungen analysiert. Vorläufige Erkenntnisse aus dieser Arbeit flossen dennoch in die Strategie mit ein, sofern diese auf spezifische Probleme der Sozialhilfe hinweisen. Konkret geht es um das Problem der Austrittsschwelle und um die Frage, wie Fehlanreize gemindert werden können.

18 Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, welche verbindliche Wirkungsziele und Prozesse definiert.

19 Seit dem 1. Januar 2014 sind alle Bereiche der spezifischen Integrationsförderung in Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) zusammengefasst.

20 Im Rahmen des KIP hat der Kanton 2017 ausserdem einen Massnahmenkatalog zur besseren Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (VA/Flü) erarbeitet. Im Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen wird aufgezeigt, welche Integrationsmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft für VA/Flü umgesetzt werden (siehe Kantonales Sozialamt Kanton Basel-Landschaft [2017]). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen).

21 Parlamentarischer Vorstoss 2016/328.

Im Weiteren hat im November 2019 das Baselbieter Stimmvolk den nichtformulierten Gegenvorschlag zur Initiative **«Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»** angenommen. Die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft bildet die Grundlage für die Umsetzung des Gegenvorschlags. Die Thematik der Familienergänzungsleistungen wird in der Sozialhilfestrategie ebenfalls nicht vertieft, da sie nicht direkt die Ausgestaltung der Sozialhilfe betrifft. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien haben einen präventiven Charakter und können das Abgleiten der betroffenen Familien in die Sozialhilfe verhindern. Dadurch kann die Sozialhilfe entlastet werden.

In engem Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zu den Familienergänzungsleistungen steht überdies das Projekt zur Überarbeitung des Systems der **Mietzinsbeiträge**. Gegenwärtig erfüllen die Mietzinsbeiträge ihre Funktion als vorgelagerte Leistung zur Sozialhilfe nicht in allen Gemeinden und die bisherigen Regelungen werden in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt. Die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft bildet die Grundlage für die Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes. Auch dieses Thema wird in der vorliegenden Strategie nicht vertieft.

Verschiedene politische Vorstösse im Landrat haben die Regierung veranlasst, die Sozialhilfe einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Der Regierungsrat nahm diese Anliegen im Rahmen der **Teilrevision des Sozialhilfegesetzes** auf. Diese trägt den Titel «Anreize stärken – Arbeitsmarktintegration fördern» und fördert die Ablösung von der Sozialhilfe und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. So wird der zentrale Auftrag der Sozialhilfe umgesetzt, die Menschen zu befähigen, auf eigenen Beinen zu stehen. Die Sozialhilfe wird individualisiert, neue Anreize werden eingeführt und die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration werden optimiert.<sup>22</sup> Verschiedene Themenbereiche der Teilrevision wurden in den Handlungsfeldern und Massnahmen der Strategie aufgegriffen.

Mit der Teilrevision ist ein stärkeres Engagement des Kantons in den der Sozialhilfe vorgelagerten Bereichen vorgesehen. Insbesondere schlägt der Regierungsrat vor, ein **kantonales Assessmentcenter (AC)** zu schaffen. Damit soll vor allem auf die zunehmende Komplexität der Sozialhilfefälle reagiert werden und dem Bereich vor der Sozialhilfe eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Assessmentcenter soll sich in erster Linie an Personen richten, die noch nicht in der Sozialhilfe sind, denen aber eine Sozialhilfeabhängigkeit droht. Aktuell besteht eine Lücke im Sozialsystem zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und dem Eintritt in die Sozialhilfe. Personen in dieser Lücke erhalten bis anhin neben einzelnen Beratungen nur geringe Unterstützung, bis die Bedürftigkeit und somit das Anrecht auf Sozialhilfe festgestellt wird. Gerade in diesem Zeitraum lassen sich jedoch viele Weichen für eine bessere Bewältigung der prekären Situation stellen. Hier soll das Assessmentcenter ansetzen und Orientierung und Unterstützung bieten.

22 Siehe Landratsvorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsmarktintegration fördern».

### 3 ANALYSE DER AUSGANGSLAGE: ENTWICKLUNGEN UND TRENDS IN DER SOZIALHILFE

#### 3.1 STEIGENDE SOZIALHILFEQUOTE UND -KOSTEN

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft ist zwischen 2008 und 2017 langsam, aber stetig von 2,2 auf 3,0 Prozent gestiegen.<sup>23</sup> Dies entspricht einer deutlichen Zunahme von Fällen und unterstützten Personen: Im Jahr 2008 wurden 3'392 Fälle mit 5'885 unterstützten Personen erfasst, im Jahr 2017 waren es bereits 5'213 Fälle mit 8'608 unterstützten Personen.<sup>24</sup> Damit wurde innerhalb von zehn Jahren ein Anstieg von 1'821 Fällen bzw. rund 54 Prozent verzeichnet. 2018 und 2019 ist die Sozialhilfequote stabil geblieben. Die absolute Anzahl der Sozialhilfebeziehenden sank 2018 minim auf 8'560 und stieg 2019 wieder

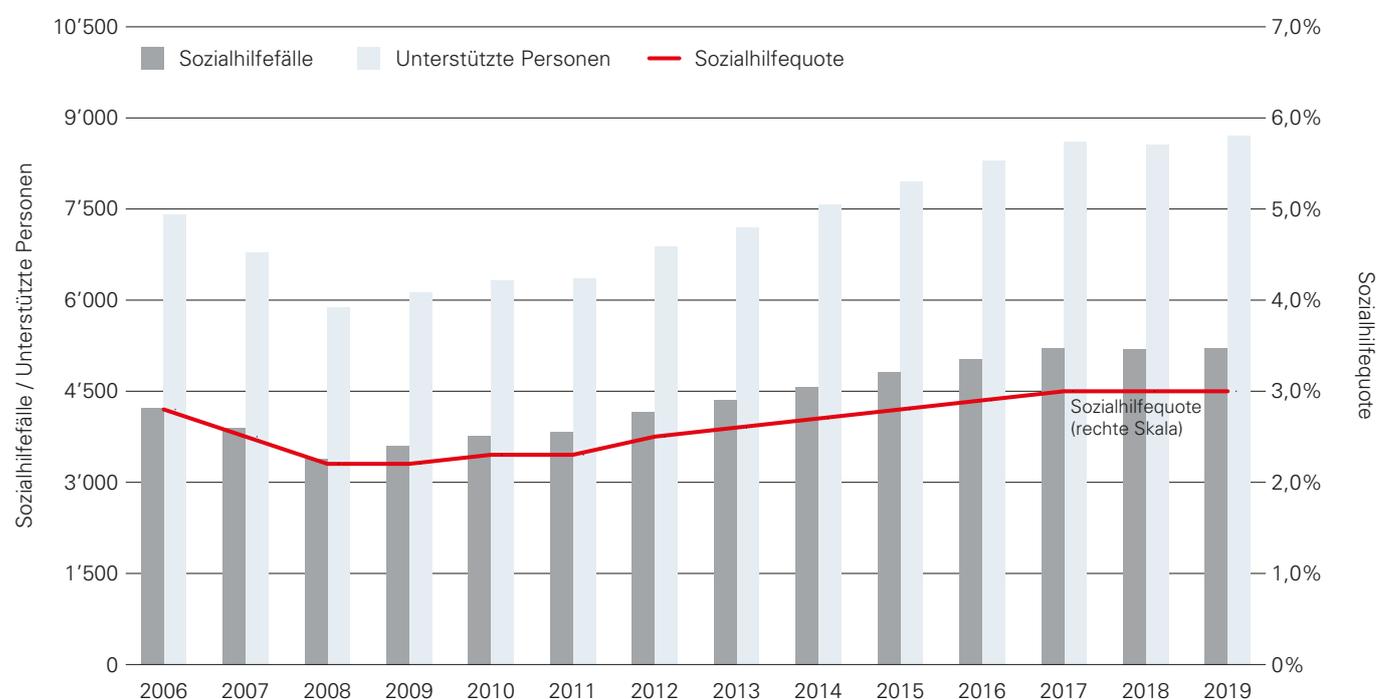
minim auf 8'708 Personen an. Auch die Anzahl der Fälle stabilisierte sich mit 5'191 im Jahr 2018 und 5'212 im Jahr 2019 (siehe Abbildung 3). Damit blieb die Baselbieter Sozialhilfequote insgesamt stabil bei 3,0 Prozent.

Im Vergleich zur Schweiz liegt das Baselbiet damit nach wie vor unter dem Durchschnitt (CH 2018 und 2019: 3,2 Prozent). Mittelfristig ist jedoch aufgrund der aktuellen Situation sowohl gesamtschweizerisch als auch im Baselbiet mit steigenden Zahlen zu rechnen.

Auch die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe (Nettoaufwand) sind bis 2017 stetig angestiegen. Der Nettoaufwand für die Sozialhilfe (Unterstützungsleistungen abzüglich der Rückerstattungen) betrug 2019 insgesamt 82 Millionen Franken. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber 2018 von 0,7 Prozent. Damit steigt der Nettoaufwand deutlich weniger stark als in den Vorjahren, verharrt aber auf einem hohen Niveau.<sup>25</sup>

**Abbildung 3: Anzahl Sozialhilfefälle und unterstützte Personen sowie Sozialhilfequote 2006–2019**

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik  
Statistisches Amt Basel-Landschaft

<sup>23</sup> Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

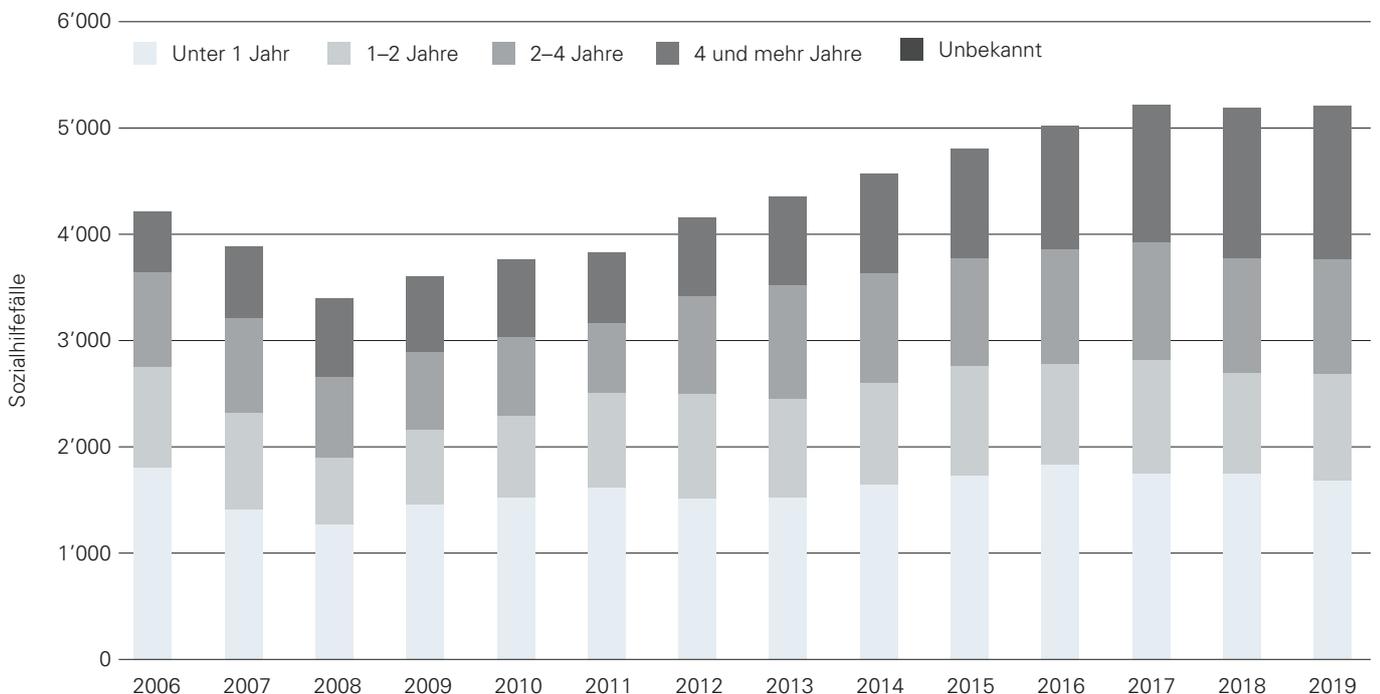
<sup>24</sup> Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

<sup>25</sup> Vgl. Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft (2020). Webartikel vom 16.9.2020, Sozialhilfestatistik 2019.

### 3.2 ZUNEHMENDE BEZUGSDAUER

Im Weiteren hat die Dauer des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe in den letzten Jahren zugenommen: Mehr als jeder vierte Fall dauerte 2019 länger als vier Jahre. 2011 war es noch jeder sechste Fall. In derselben Zeit sind Fälle mit einer Bezugsdauer von unter einem Jahr um fast 10 Prozent zurückgegangen (siehe Abbildung 4).<sup>26</sup> Von den abgeschlossenen Dossiers hatten 2019 knapp 70 Prozent eine Laufzeit von weniger als zwei Jahren. 2011 lag die Bezugsdauer bei den abgeschlossenen Fällen mit einer Dauer von unter zwei Jahren noch bei knapp 80 Prozent.<sup>27</sup>

**Abbildung 4: Sozialhilfefälle nach Bezugsdauer 2006–2019**  
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik  
Statistisches Amt Basel-Landschaft

26 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

27 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

### 3.3 BESONDERS BETROFFENE PERSONENGRUPPEN

#### 3.3.1 KINDER UND JUGENDLICHE, JUNGE ERWACHSENE UND ÄLTERE PERSONEN

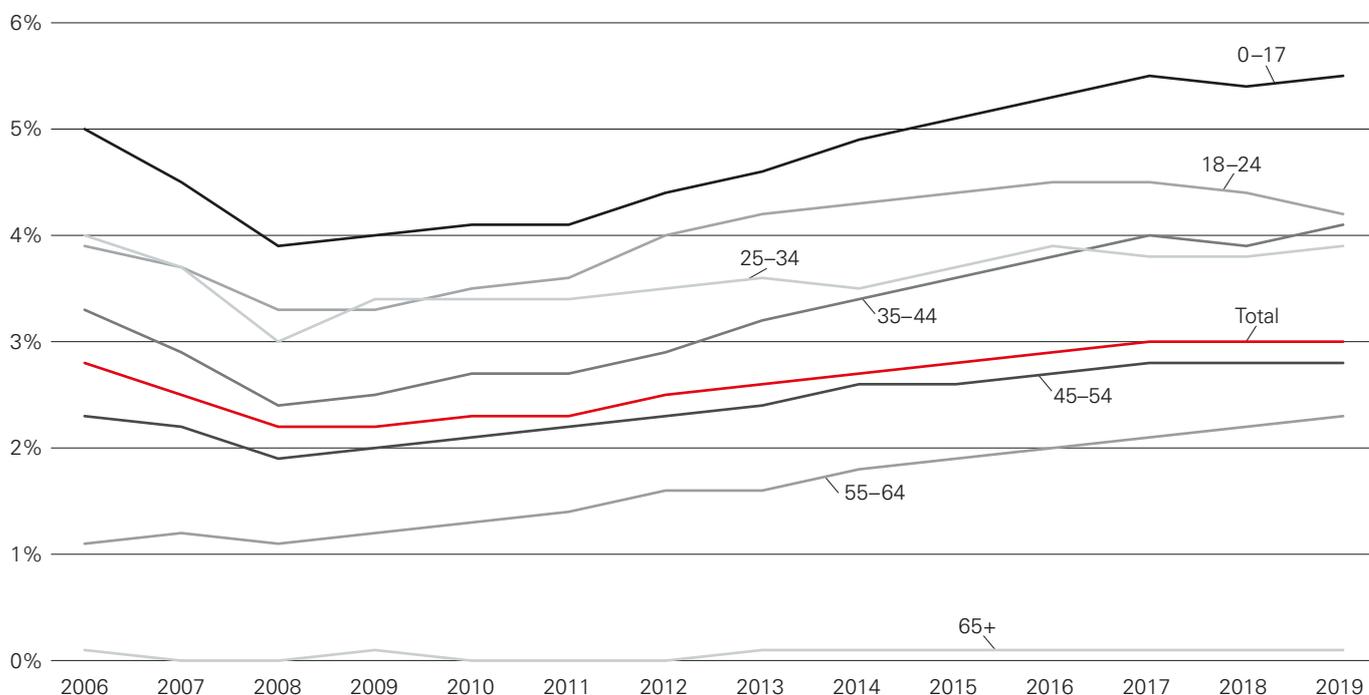
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren tragen ein besonders hohes Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Sie sind von allen Altersgruppen mit einer Sozialhilfequote von 5,5 Prozent am stärksten vom Sozialhilfebezug betroffen – 2008 lag ihre Quote noch bei 3,9 Prozent (siehe Abbildung 5). Rund ein Drittel (31,5 Prozent) aller Sozialhilfebeziehenden 2019 sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.<sup>28</sup> In der Regel bilden sie gemeinsam mit den Eltern ein Dossier. Familien mit Kindern können aufgrund des erhöhten finanziellen Bedarfs und eingeschränkter Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit häufiger als andere Haushaltsformen in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten.

Auch für junge Erwachsene ist das Sozialhilferisiko erhöht. Von allen Altersgruppen verzeichnen junge Erwachsene zwischen 25 und 34 Jahren die zweithöchste Sozialhilfequote von 4,2 Prozent (siehe Abbildung 5). Sie machen 15,7 Prozent der Sozialhilfebeziehenden aus.<sup>29</sup>

Personen über 55 Jahren sind immer häufiger auf Sozialhilfe angewiesen. Dass diese Personengruppe vermehrt Schwierigkeiten hat, im ersten Arbeitsmarkt zu verbleiben oder bei einem Stellenverlust eine neue Stelle zu finden, macht sich auch in der Sozialhilfe bemerkbar. Zwar sind über 55-Jährige in der Sozialhilfe nach wie vor unterdurchschnittlich vertreten. Sie sind jedoch die am schnellsten wachsende Gruppe: Seit 2012 ist die Sozialhilfequote bei den über 55-Jährigen von 1,6 Prozent auf 2,3 Prozent (2019) angestiegen.<sup>30</sup> Somit stieg die Quote über diesen Zeitraum um 0,7 Prozentpunkte. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass ältere Sozialhilfebeziehende trotz besserem Ausbildungsstand weniger gute Arbeitsmarktchancen haben als jüngere Sozialhilfebeziehende.

**Abbildung 5: Sozialhilfequote nach Alter 2006–2019**

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik  
Statistisches Amt Basel-Landschaft

28 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

29 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

30 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

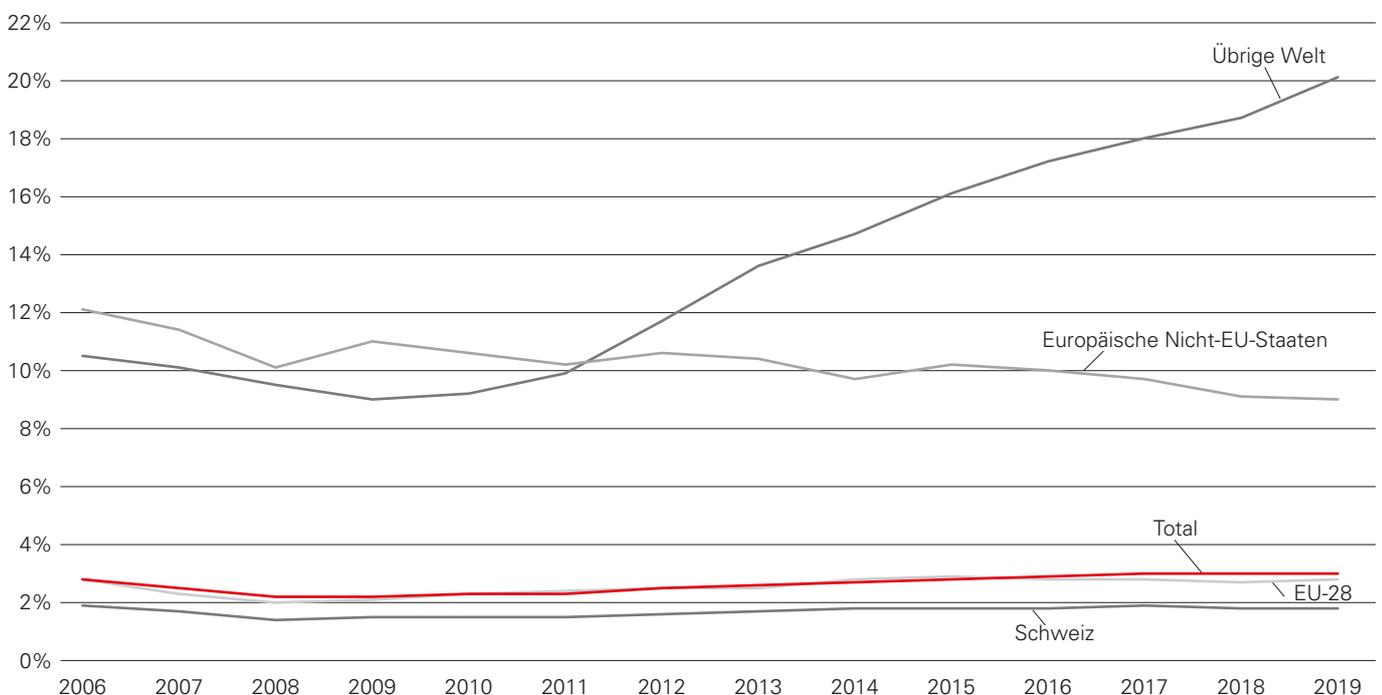
### 3.3.2 PERSONEN AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT

Für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ist das Sozialhilferisiko erhöht. Mit 7,1 Prozent (2019) weisen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine deutlich höhere Sozialhilfequote auf als Schweizerinnen und Schweizer mit 1,8 Prozent. Sie sind mit einem Anteil von 53,5 Prozent in der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft vertreten.<sup>31</sup>

Hervorzuheben ist der Anstieg der Sozialhilfequote bei ausländischen Personen, die von ausserhalb Europa stammen. Bei dieser Personengruppe, die bereits eine überdurchschnittliche Quote aufweist, ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden zwischen den Jahren 2009 und 2019 von 9,0 Prozent auf 20,1 Prozent nochmals stark angewachsen (siehe Abbildung 6).

Die hohen Quoten weisen auf die Herausforderungen hin, die Ausländerinnen und Ausländer bei der beruflichen Integration antreffen: Spracherwerb, berufliche Qualifikation, gute Gesundheit und eine minimale soziale und kulturelle Integration sind oft Vorbedingung für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe. Die Integration bleibt eine grosse Herausforderung.

**Abbildung 6: Sozialhilfequote nach Nationalität 2006–2019**  
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik  
Statistisches Amt Basel-Landschaft

31 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

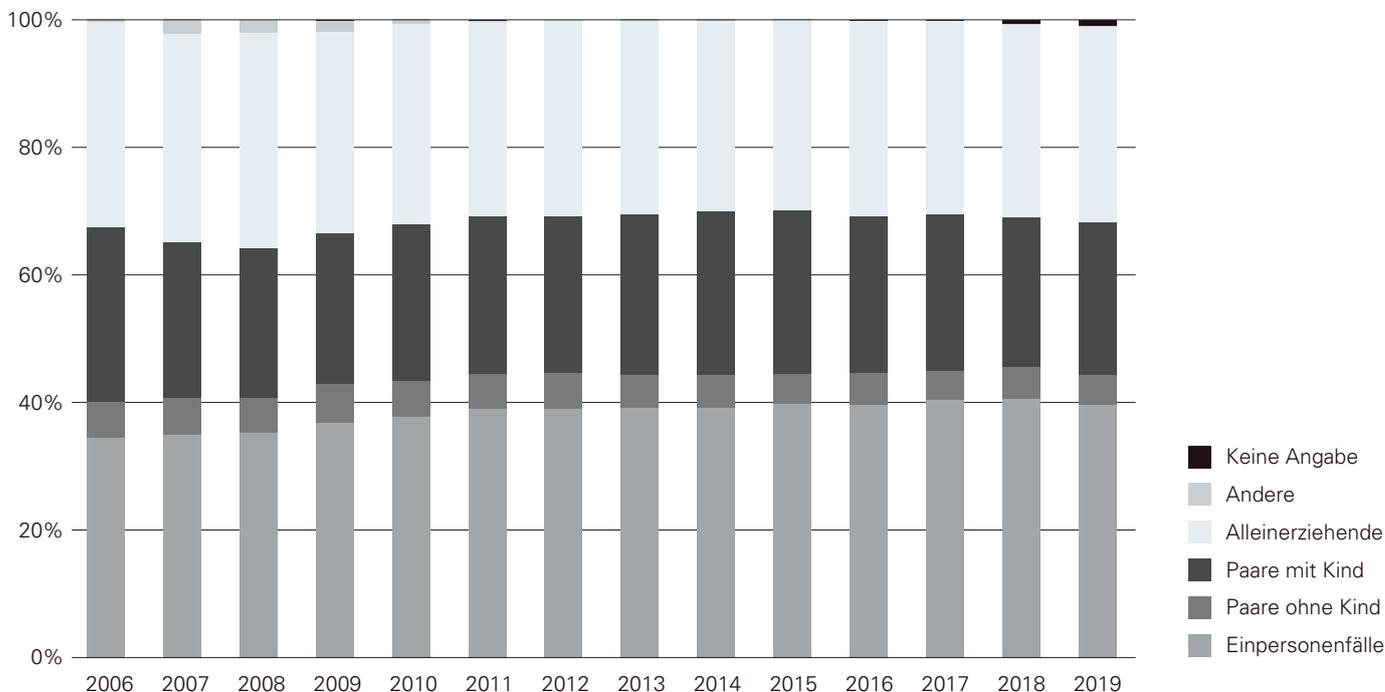
### 3.3.3 PERSONEN OHNE BERUFSAUSBILDUNG UND GERINGQUALIFIZIERTE

Ein weiterer Faktor, der die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs stark erhöht, ist das Fehlen eines Berufsbildungsabschlusses. Rund 40 Prozent der erwachsenen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Landschaft hat keine abgeschlossene Berufsausbildung.<sup>32</sup> Personen ohne Berufsausbildung haben entsprechend geringe Chancen, den Lebensunterhalt mit eigenem Erwerbseinkommen zu sichern. Auch gering qualifizierte Personen sind besonders gefährdet. Diese Personen sind heute zunehmend vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen, da immer mehr niederschwellige Arbeitsplätze wegfallen.

Aufgrund verschiedener Megatrends in der Arbeitswelt, wie der Digitalisierung, Automatisierung und Auslagerung geringqualifizierter Arbeiten in Billiglohnländer, ist das Stellenangebot in diesem Bereich seit Jahren rückläufig. Der Ansatz der Sozialhilfe, die oftmals geringqualifizierten Stellensuchenden möglichst rasch und direkt in den Arbeitsmarkt zu vermitteln, wird dadurch zunehmend infrage gestellt. Wenn die Sozialhilfe bei der beruflichen Integration erfolgreich bleiben will, braucht es deshalb künftig vermehrt Investitionen in die Kompetenzförderung und in die Qualifizierung.

**Abbildung 7: Unterstützte Personen der Sozialhilfe nach Fallstruktur 2006–2019**

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik  
Statistisches Amt Basel-Landschaft

32 Vgl. Bundesamt für Statistik (2019). Wirtschaftliche Sozialhilfe Basel-Landschaft.

### 3.3.4 ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehende Personen (d.h. Personen, die alleine mit Minderjährigen in einem Haushalt leben) tragen im Vergleich zu anderen Haushaltsformen nach wie vor das mit Abstand grösste Sozialhilferisiko. Von allen Haushalten mit einer erwachsenen Person und mindestens einer minderjährigen Person bezogen im Jahr 2018 im Kanton Basel-Landschaft gesamthaft 22,6 Prozent Sozialhilfe.<sup>33</sup> Alleinerziehende sind oft mehrfach belastet und ihnen bleibt aufgrund von Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie meistens nur die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit. Wenn keine weiteren Unterstützungen mehr hinzukommen, reicht dies häufig nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. 2019 waren 94,1 Prozent der alleinerziehenden unterstützten Personen in der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft weiblich und 5,9 Prozent männlich.<sup>34</sup>

Mit 39,7 Prozent machen 2019 die Einpersonenfälle den grössten Anteil der unterstützten Personen in der Sozialhilfe aus. Die Alleinerziehenden bilden mit 30,7 Prozent der Unterstützungseinheiten die zweitgrösste Gruppe. Paare mit Kind machen 23,9 Prozent, Paare ohne Kind 4,7 Prozent am Total aus (siehe Abbildung 7).

### 3.3.5 MENSCHEN MIT GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zahlreiche Studien belegen den Zusammenhang zwischen Armut und Gesundheit.<sup>35</sup> So stellten beispielsweise Wolffers und Reich (2015) fest, dass sozialhilfebeziehende Personen sowohl ambulant als auch stationär häufiger medizinische Leistungen beanspruchen als Personen ohne Sozialhilfebezug.<sup>36</sup> Eine weitere Studie der Städteinitiative Sozialhilfe (2015)<sup>37</sup> zeigt auf, dass knapp 63 Prozent aller Langzeitfälle eine belegte gesundheitliche Beeinträchtigung aufwiesen, viele davon mehrfache.

Zwischen Armut und Gesundheit besteht sozusagen eine Wechselbeziehung: Krankheit macht arm und Armut macht krank. Deswegen sind Sozialhilfebeziehende überdurchschnittlich stark von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen. Gesundheitliche Probleme verursachen bei den

betroffenen Personen nicht nur menschliches Leid, sie sind auch ein wesentliches Hemmnis für die berufliche und soziale Integration und verringern die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung von der Sozialhilfe.

In den letzten Jahren wurde die Rentenpraxis der Invalidenversicherung (IV) durch verschiedene IV-Revisionen verschärft; dadurch gibt es immer mehr Personen, die «zu gesund für die IV», aber zu krank für eine Erwerbsarbeit sind. Eine neue Analyse im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)<sup>38</sup> aus dem Jahr 2020 zeigt auf, dass der Anteil von Personen, die Sozialhilfe bezogen haben, nachdem sie von der IV keine Rente erhalten haben, von 11,6 auf 14,5 Prozent zugenommen hat. Dies führt zu einer Verlagerung der Klientel aus der IV in die Sozialhilfe und somit zu einer Veränderung des Auftrags der Sozialhilfe.

Zugänge zu Gesundheitsfachwissen sowie griffige Instrumente und Angebote für eine zielgerichtete Fallarbeit mit krankheitsbetroffenen Personen sind jedoch heute in der Sozialhilfe nur in Ansätzen vorhanden. Insbesondere in komplexen und diffusen gesundheitlichen Situationen stösst die Sozialarbeit an ihre Grenzen. Vor allem aber fehlen heute die nötigen zeitlichen Ressourcen, um krankheitsbetroffene Klientinnen und Klienten wirkungsvoll zu unterstützen.

Entsprechend kann die gesundheitliche Situation der Klientinnen und Klienten in diesen Fällen oft nicht angemessen berücksichtigt werden, teilweise verunmöglichen Krankheiten eine zielgerichtete Arbeit mit den Klientinnen und Klienten gar gänzlich. Eine angemessene Begleitung krankheitsbetroffener Klientinnen und Klienten kann dazu beitragen, deren gesundheitliche und soziale Situation zu stabilisieren und insbesondere auch Verschlechterungen der Gesamtsituation frühzeitig zu erkennen und rasch zu reagieren.<sup>39</sup>

Die grössten Herausforderungen im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Problemen von Klientinnen und Klienten liegen für Sozialdienste in der Umsetzung von Integrationsmassnahmen, in der Beratung und Begleitung der betroffenen Klientinnen und Klienten und in der Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens.<sup>40</sup>

33 Vgl. Bundesamt für Statistik (2019). Wirtschaftliche Sozialhilfe Basel-Landschaft.

34 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

35 Lätsch/Pfiffner/Wild-Näf (2011). Die Gesundheit sozialhilfebeziehender Erwerbsloser in der Stadt Bern. S. 5–10.

36 Wolffers/Reich (2015). Welche Ursachen haben hohe Gesundheitskosten in der Sozialhilfe? S. 93.

37 Salzgeber (2015). Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2014, 13 Städte im Vergleich, S. 50 ff.

38 Siehe Guggisberg/Bischof (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe.

39 Vgl. Stadt Bern (2020). Grundlagenpapier Gesundheit in der Sozialhilfe.

40 Quelle: Rückmeldungen aus den Gemeinden (KKSH).

Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Sozialhilfebeziehenden mit gesundheitlichen Problemen weiter zunehmen wird und der Stellenwert des Themas Gesundheit in der Sozialhilfe künftig an Bedeutung gewinnen wird.

### 3.4 UNTERSCHIEDLICH STARKE BELASTUNG DER GEMEINDEN

Der Kanton Basel-Landschaft sieht sich mit verschiedenen strukturellen Herausforderungen konfrontiert. Dazu zählt insbesondere die unterschiedliche Belastung der Gemeinden mit Sozialhilfefällen. Die Statistik zeigt, dass die Sozialhilfequoten in den Gemeinden weit auseinandergehen (siehe Abbildung 8).<sup>41</sup> In 53 der insgesamt 86 Baselbieter Gemeinden betrug die Sozialhilfequote 2019 weniger als 2,0 Prozent. Weitere 9 Gemeinden weisen ebenfalls eine unterdurchschnittliche Quote von 2,0 Prozent bis 2,9 Prozent aus. In den restlichen Gemeinden lag die Sozialhilfequote zwischen 3,0 Prozent und 3,9 Prozent (16 Gemeinden) oder

über 4 Prozent (8 Gemeinden). Die höchste Sozialhilfequote weist Liestal mit 6,4 Prozent auf.<sup>42</sup> Die hohen Sozialhilfequoten und damit verbundenen hohen Sozialhilfekosten stellen einige Gemeinden vor grosse Probleme – trotz vertikalem Finanzausgleich<sup>43</sup> und Solidaritätsbeitrag<sup>44</sup>.

Die unterschiedliche Höhe der Sozialhilfequote in den Gemeinden ist nicht monokausal erklärbar. Bei der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden spielen verschiedene Faktoren wie die Bevölkerungsstruktur, Zentrums- bzw. Peripherielage der Gemeinde, regionale Zentrumsfunktion, Erreichbarkeit, Anonymität sowie Verfügbarkeit von günstigem Wohnraum eine Rolle.

Bei der Wohnungsfrage gehen die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft unterschiedliche Wege. Auf der Ebene der Gemeinden sind Wohnungspraktiken zum Nachteil von Armutsbetroffenen erkennbar: Günstiger Wohnraum zieht potenziell Einkommensschwächere und Sozialhilfebeziehende an und ist für Gemeinden aus finanzieller Sicht

**Abbildung 8: Sozialhilfequote nach Gemeinden 2019**  
Kanton Basel-Landschaft



41 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

42 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

43 Der Kanton leistet einen vertikalen Finanzausgleich in Form von Lastenabgeltungen für diejenigen Einwohnergemeinden, die unter anderem im Bereich der Sozialhilfe überdurchschnittliche Lasten tragen.

44 Seit dem Jahr 2019 erhalten diejenigen Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag, deren Sozialhilfequote mehr als 130 Prozent des kantonalen Durchschnitts beträgt. Im Jahr 2019 profitierten davon zehn Gemeinden. Die Solidaritätsbeiträge werden von allen Gemeinden mit 10 Franken pro Einwohner finanziert.

eher unattraktiv. Erschwerend wirkt sich für Sozialhilfebeziehende aus, dass die Grenzwerte für die Wohnkosten, welche von der Sozialhilfe übernommen werden, in manchen Gemeinden sehr tief angesetzt sind. Nicht alle Gemeinden nehmen ihre Verantwortung gegenüber einkommensschwächeren Personen und Haushalten in der Weise wahr, günstigen Wohnraum durch kommunale Anreize zu fördern.<sup>45</sup>

### 3.5 RECHTSANWENDUNG

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft führen insgesamt ihre Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe mit grossem Engagement aus. Die Audits, die das Kantonale Sozialamt 2019 und 2020 durchgeführt hat, zeigen bei der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes jedoch erneut grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden auf.

Wenn das Sozialhilfegesetz unterschiedlich ausgelegt wird, wirkt sich dies auch unmittelbar auf die Betroffenen aus. So können die zusätzlichen Unterstützungen, die sogenannten situationsbedingten Leistungen (SIL)<sup>46</sup>, das Betreuungsverhältnis und das Sanktionsregime zwischen den Gemeinden stark variieren. Auch bei der Förderung der Integration sind grosse Unterschiede zu verzeichnen. Teilweise wird diese eng begleitet und Fördermassnahmen werden grosszügig eingesetzt; teilweise werden die Sozialhilfefälle ohne grossen Einsatz verwaltet. Handlungen erfolgen immer wieder ohne entsprechende Gesetzesgrundlage. So werden beispielsweise Leistungen aufgrund von Pflichtverletzungen ohne entsprechende Verfügung zurückbehalten und antragstellende Personen haben keine Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Eine Herausforderung liegt in der je nach Gemeinde unterschiedlichen Organisationsform der Sozialhilfe. Grosse Gemeinden verfügen in der Regel über einen professionellen Sozialdienst. Prozessabläufe, Checklisten, interne Handbücher sowie klare Strukturen und Zuständigkeiten zeichnen diese Gemeinden aus und tragen wesentlich zu einer korrekten Fallführung und Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben bei. Kleineren und mittelgrossen Gemeinden fehlt hingegen manchmal das nötige Know-how für die Umsetzung der Sozialhilfegesetzgebung. Mangelhafte Rechtskenntnisse bei den Sozialhilfebehörden führen dazu, dass Gesetze

falsch angewendet werden oder Subsidiaritäten nicht oder nur ungenügend abgeklärt werden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde höhere Kosten trägt, als dies eigentlich nötig wäre.

In einigen wenigen Gemeinden ist deshalb die Qualität der Sozialhilfe unzureichend. Der Vollzug des Sozialhilfegesetzes wird nicht immer in der nötigen Masse erfüllt. Bei der Betrachtung der Prinzipien der Sozialhilfe wird deutlich, welche Wichtigkeit zum einen und welche Herausforderung zum anderen einer gerechten und gleichen Behandlung der betroffenen Personen zukommt. Obwohl die Gleichbehandlung ein Verfassungsgrundsatz darstellt, endet sie oftmals an den Gemeindegrenzen.

In diversen Gemeinden wurde unabhängig von ihrer Grösse Optimierungsbedarf festgestellt. Die bestehenden Problembereiche zeigen auf, dass einzelne Gemeinden überlastet und überfordert sind, und es lässt sich ein Bedarf an zusätzlicher Hilfestellung erkennen.<sup>47</sup>

### 3.6 KOMPLEXITÄT DER FÄLLE

Das Umfeld der Sozialhilfe ist geprägt durch eine hohe Dynamik und damit verbunden durch eine zunehmend hohe Komplexität. So hat in den letzten Jahren sowohl die Komplexität des Sozialhilferechts als auch die Komplexität der einzelnen Fälle kontinuierlich zugenommen. Dies zeigen die zahlreichen und teilweise hochkomplexen rechtlichen Anfragen der Gemeinden an das Kantonale Sozialamt, das die Gemeinden bei der Umsetzung der Sozialhilfe unterstützt. Die Problemlagen und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sind zunehmend heterogen und vielfältig. Dadurch steigen auch die Ansprüche an die Mitarbeitenden und die wichtigsten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Sozialhilfe.

Des Weiteren übt die wachsende Differenzierung in den Angeboten Druck zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Sozialbereich tätigen Institutionen aus. Vermehrt sind verschiedene Institutionen in einen Fall involviert. Die Bearbeitung der Fälle wird dadurch aufwendig und zeitintensiv. Für die Gemeinden entstehen dadurch hohe Belastungen, was viele personelle als auch finanzielle Ressourcen bedingt. Weiter wirken sich zum Beispiel auch

45 Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 87 ff.

46 Der Begriff der situationsbedingten Leistungen (SIL) umfasst im Kanton Basel-Landschaft die in § 15 SHV aufgelisteten Aufwendungen (Weitere notwendige Aufwendungen). Da es sich bei § 15 SHV um keine abschliessende Aufzählung handelt, können weitere Aufwendungen darunterfallen, die nicht explizit genannt sind in § 15 SHV und sonst nicht unter §§ 8–14d SHV fallen.

47 Vgl. dazu Interpellation 2020/29 «Ist die Sozialhilfe in den Gemeinden den steigenden Anforderungen noch gewachsen?» von Landrat Felix Keller.

Reformen und Veränderungen bei den Sozialversicherungen (z.B. IV) in der Sozialhilfe aus. Es ist insbesondere für kleinere Gemeinden ohne professionellen Sozialdienst eine sehr grosse Herausforderung, hier den Überblick zu behalten und richtig auf diese Veränderungen zu reagieren.

### 3.7 WEITERE ENTWICKLUNGEN

Die gegenwärtigen Entwicklungen in der Sozialhilfe stellen die Gemeinden mitunter vor grosse Herausforderungen. Wirtschaftliche Veränderungen, wie die Digitalisierung und der mit der Akademisierung einhergehende hohe Fachkräftebedarf, verändern die Ansprüche des Arbeitsmarkts an die Menschen. Migrationsbewegungen sowie steigende Mietzinse, Lebenshaltungs- und Gesundheitskosten spielen ebenso eine Rolle. Die Sozialhilfe muss daher immer in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden.

Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die Coronakrise zu weiteren Herausforderungen in der Sozialhilfe führen wird. Eine Studie in den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, Thurgau und Zürich zeigt auf, dass im März 2020 die Neuanmeldungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe angestiegen sind. Am stärksten betroffen waren Arbeitnehmende im Stundenlohn oder mit prekären Teilzeitpensen, Selbstständig-erwerbende, Personen, die aufgrund von Betreuungspflichten nur reduziert arbeiten konnten, sowie Alleinerziehende als spezifische Gruppe der Betreuungspflichtigen.

Zudem sehen sich die Sozialdienste in ihrer täglichen Arbeit mit grossen Herausforderungen konfrontiert: Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden, der direkte Kontakt mit Klientinnen und Klienten fällt grösstenteils weg, die persönliche Sozialhilfe ist erheblich eingeschränkt, und es wird eine Überforderung der Strukturen und des Personals befürchtet.<sup>48</sup>

Gemäss einer Analyse der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat sich im April 2020 aufgrund der vom Bund beschlossenen Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung und bei der Erwerbsersatzentschädigung die Zahl der Personen, die von der Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, in den meisten Kantonen wieder weitgehend normalisiert. Ende Oktober 2020 waren die Fallzahlen

praktisch wieder auf dem Niveau eines durchschnittlichen Monats des Jahres 2019. Somit bewegen sich die Fallzahlen bisher in allen Regionen deutlich unter dem Anstieg, den die SKOS für Ende 2020 erwartet hat.

Der aktuelle leicht sinkende Trend bei der Sozialhilfe ist positiv. Es ist aber eindeutig zu früh für eine Entwarnung. Weiterhin ist mittelfristig ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe ein realistisches Szenario. Dies im Fall, dass die Coronakrise andauert und die vorgelagerten Sozialwerke ihre Leistungen wieder einschränken. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Coronakrise auf Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen und auf die Sozialhilfe im Spezifischen sind zurzeit noch schwierig abzuschätzen.

Für die kommenden Jahre sieht die SKOS noch weitere Herausforderungen. So sei aufgrund der Rezession und der steigenden Arbeitslosigkeit damit zu rechnen, dass ab 2022 deutlich mehr ausgesteuerte Personen neu auf Sozialhilfe angewiesen sein werden. Auch Selbstständig-erwerbende werden vermehrt auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die höhere Arbeitslosigkeit werde auch dazu führen, dass weniger Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Dazu komme, dass in den Jahren 2020 bis 2022 die finanzielle Verantwortung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die in den Jahren 2014–2016 in die Schweiz gekommen sind, zu den Kantonen und Gemeinden übergeht.<sup>49</sup> Schweizweit rechnet die SKOS in einem mittleren Referenzszenario mit einem kumulierten Anstieg von 57'700 zusätzlichen Sozialhilfebeziehenden bis ins Jahr 2022, was einem Anstieg der Sozialhilfequote von 3,2 Prozent (2018) auf 3,8 Prozent entspricht.<sup>50</sup>

Auch im Kanton Basel-Landschaft zeichnet sich mittel- bis langfristig ein Anstieg der Fallzahlen und Kosten in der Sozialhilfe ab. Dies kann auf verschiedenen Ebenen bei den Gemeinden zu einem Mehraufwand führen. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden in den kommenden Jahren personell wie auch finanziell mehr gefordert sein werden. Dies nicht nur aufgrund der Zunahme von Neuanmeldungen, sondern auch aufgrund wegfallender Ablösungen als Folge der erwarteten Rezession.

48 Läsch/Eberitzsch/Brink (2020). Steigende Fallzahlen in der Sozialhilfe und Einschränkungen im Kinderschutz, S. 5.

49 Im Jahr 2015, während der sogenannten Flüchtlingskrise, wurde ein Höchststand von rund 39'520 Gesuchen verzeichnet. Im Jahr 2020 haben hingegen bis November lediglich 10'050 Personen ein Asylgesuch gestellt.

50 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2021). Corona-Pandemie: Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe (Überarbeitete Version Januar 2021).

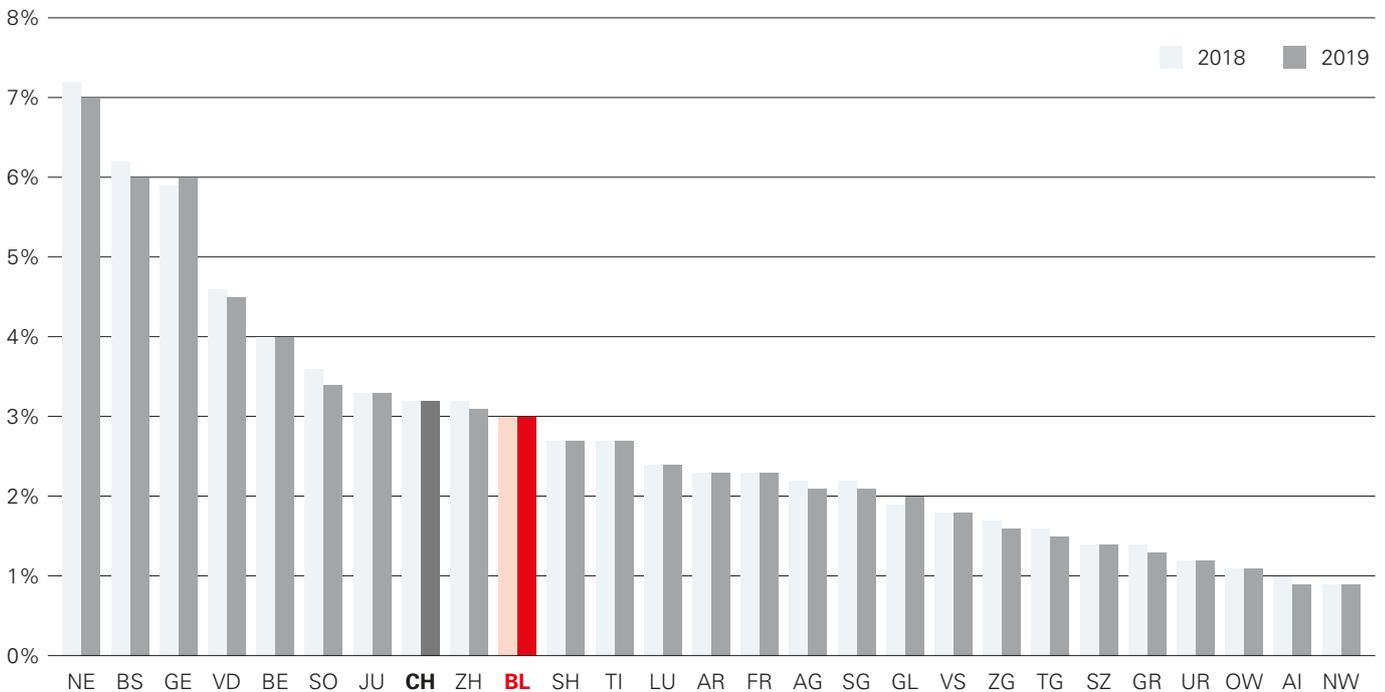
Um die aktuelle Coronasituation im Kanton Basel-Landschaft zu erfassen, hat das KSA im Mai 2020 eine Umfrage in den Gemeinden durchgeführt. Die Umfrage bestätigte eine moderate Zunahme von Anfragen insbesondere in mittleren und grösseren Gemeinden. In den kleineren Gemeinden war bisher grossmehrheitlich keine Zunahme feststellbar. Die meisten Gemeinden gehen jedoch nicht von einer raschen Normalisierung aus, sondern erwarten einen weiteren Anstieg von Sozialhilfefällen.<sup>51</sup>

### 3.8 FAZIT

Im kantonalen Vergleich zeigt sich, dass sich die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft mit 3,0 Prozent (2018 und 2019) weiterhin knapp unter dem schweizerischen Durchschnitt von 3,2 Prozent bewegt (siehe Abbildung 9). Somit ist im Kanton Basel-Landschaft keine gesonderte Problematik festzustellen. Auch die Nettoausgaben für die Sozialhilfe, welche 2019 bei 82 Millionen Franken lagen, sind seit 2017 mehr oder weniger stabil geblieben.

Die Sozialhilfe bewegt sich jedoch in einem Umfeld, welches gesamtwirtschaftlichen Veränderungen unterstellt ist. Insbesondere aufgrund der aktuellen Coronakrise ist mittelfristig sowohl gesamtschweizerisch als auch im Kanton Basel-Landschaft mit steigenden Zahlen zu rechnen.

**Abbildung 9: Sozialhilfequote der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kanton, 2018 und 2019**



Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) BFS 2020

51 Vgl. Kantonales Sozialamt Kanton Basel-Landschaft (2020). Umfrage: COVID-19-Auswirkungen Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft.



# TEIL II

## KANTONALE SOZIALHILFESTRATEGIE

### 2021–2024

#### 1 VISION

Ausgangspunkt der Strategie bildet die Vision. Die Vision beschreibt das Zukunftsbild der Sozialhilfe im Kanton und zeigt auf, wohin sich der Kanton und die Gemeinden langfristig entwickeln wollen bzw. wie sie von aussen wahrgenommen werden möchten. Die Vision gibt der längerfristigen Ausrichtung der Sozialhilfe einen Sinn und bündelt damit die Kräfte auf eine Stossrichtung hin.

**Der Kanton Basel-Landschaft sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden für eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe, die Menschen in Not ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen die Chance gibt, in die Selbstständigkeit zurückzufinden und an der Gesellschaft teilzuhaben.**

Folgende Grundsätze liegen der Vision zugrunde:

- Im Fokus der Sozialhilfe steht immer die Überwindung der Bedürftigkeit der Betroffenen.
- Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche Stabilität.
- Die Sozialhilfe erfolgt nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns.
- Die Unterstützung erfolgt individuell zielgerichtet und wirkungsorientiert und zielt auf die grösstmögliche Eigenständigkeit der Betroffenen ab (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Die Sozialhilfe muss im gesellschaftlichen Kontext verstanden werden und kann nicht losgelöst von anderen sozialstaatlichen Institutionen verstanden werden.
- Prävention ist ein wichtiger Teil der Armutsbekämpfung und damit auch der Sozialhilfe.

#### 2 STRATEGISCHE ZIELE UND UNTERZIELE

Die strategischen Ziele und Unterziele werden aus der Vision abgeleitet und geben die notwendige Orientierung mit dem Blick auf das grosse Ganze. Sie dienen wiederum zur Verortung von einzelnen Massnahmen.

Die drei strategischen Ziele und ihre jeweils zwei Unterziele richten ihren Fokus in erster Linie auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe. Die Massnahmen, welche den strategischen Zielen zugrunde liegen, zielen ab auf eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe, auf die Wiedererlangung der Autonomie von sozialhilfeabhängigen Personen und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Einige präventive Massnahmen, die einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfe haben und die Gemeinden nachhaltig entlasten, finden in dieser Strategie jedoch ebenfalls Berücksichtigung.

## STRATEGISCHES ZIEL 1

**Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.**

### Unterziel 1

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

### Unterziel 2

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

Das strategische Ziel 1 bezieht sich in erster Linie auf die Zielgruppe der **Leistungserbringenden** (Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitende) und fokussiert darauf, die Rechtsgleichheit sicherzustellen und die Kompetenzen der Verwaltungseinheit weiterzuentwickeln.

Das strategische Ziel 2 bezieht sich auf die **Leistungsbeziehenden** (Klientinnen und Klienten) und deren berufliche und soziale Integration.

Das strategische Ziel 3 bezieht sich auf die **Leistungsmöglichenden** (Kanton und Gemeinden) und deren erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Sozialbereichs sowie der Wirtschaft.

## STRATEGISCHES ZIEL 2

**Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.**

### Unterziel 1

Die berufliche und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

### Unterziel 2

Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

## STRATEGISCHES ZIEL 3

**Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.**

### Unterziel 1

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

### Unterziel 2

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

### 3 HANDLUNGSFELDER UND MASSNAHMEN

Die Handlungsfelder und Massnahmen enthalten die strategischen Stossrichtungen für die vierjährige Umsetzungsperiode. Sie leiten sich aus den strategischen Zielen und Unterzielen ab. Für eine gesamtheitliche kantonale Sozialhilfestrategie wurden verschiedene Themenbereiche berücksichtigt, innerhalb deren Massnahmen zur Optimierung der Sozialhilfe geprüft und umgesetzt werden können. Dabei wurden die folgenden sechs Handlungsfelder mit entsprechendem Handlungsbedarf bestimmt:

1. Materielle Unterstützung
2. Persönliche Sozialhilfe und Beratung
3. Erwerbsintegration und soziale Integration
4. Aus- und Weiterbildung
5. Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden
6. Interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Innerhalb dieser Handlungsfelder wurden jeweils fünf bis sieben Massnahmen erarbeitet. Dabei wurden die Grundsätze der Subsidiarität, der fiskalischen Äquivalenz und der Gemeindeautonomie berücksichtigt.<sup>52</sup>

Neben den Massnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern, wurden vier zusätzliche präventive Massnahmen formuliert. Diese präventiven Massnahmen betreffen insbesondere Personen, welche keine oder noch keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Sie haben jedoch einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfe und entlasten die Gemeinden zusätzlich. Daher finden sie in dieser Strategie ebenfalls Berücksichtigung.

Einige der Massnahmen wurden direkt aus der Armutsstrategie abgeleitet und konkretisiert. Weitere Massnahmen wurden gemeinsam mit der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) und der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) in verschiedenen Sitzungen erarbeitet oder ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, den hängigen politischen Vorstössen, den Erkenntnissen aus den Audits sowie den aufgezeigten Herausforderungen und Rückmeldungen bzw. Anliegen aus der KKSH und der FKSH. Für die Ausgestaltung der Massnahmen wurden auch die Empfehlungen und die entsprechenden Richtlinien der SKOS berücksichtigt und teilweise miteinbezogen.

Die in der Strategie enthaltenen Massnahmen unterscheiden sich in der Ausarbeitung und dem Stand der Umsetzung. Teilweise sind die Massnahmen konkret formuliert und Umsetzungsprojekte laufen oder stehen bereits vor dem Abschluss. Andere Massnahmen gilt es hingegen erst grundlegend zu prüfen und mögliche Umsetzungsvarianten auszuarbeiten. Dies betrifft insbesondere Massnahmen, die massgebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben und daher in enger Zusammenarbeit mit diesen umgesetzt werden müssen.

Weiter unterscheiden sich die Massnahmen hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Umsetzung. Gewisse Massnahmen verlangen zur Realisierung eine Anpassung auf Gesetzes- resp. Verordnungsebene. Bei anderen geht es darum, bestehende Prozesse und Abläufe zu überprüfen und zu optimieren. Wiederum andere zielen in erster Linie auf die Formulierung von Empfehlungen, Richtlinien und Best Practices ab. Bei einigen ist das Ziel der Umsetzung eine vertiefte Analyse einer bestehenden Problematik oder Fragestellung. Das angestrebte Resultat besteht in diesen Fällen aus einer Evaluation resp. einer Studie.

## 4 QUERSCHNITTSTHEMA

**Der besonderen Situation von vulnerablen Personen, insbesondere Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten, Krankheitsbetroffenen und 55+, wird Rechnung getragen.**

Die Berücksichtigung der besonderen Situation von vulnerablen Personen<sup>53</sup> wird als Querschnittsthema verstanden. Einzelne der nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind spezifisch auf das Querschnittsthema zugeschnitten. So sieht beispielsweise Massnahme 3.5 den «Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen» vor. Massnahme 4.1 verlangt die «Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe», um allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft gerechte Bildungschancen zu ermöglichen. Hier steht explizit die Verbesserung der Situation einer vulnerablen Personengruppe im Fokus.

Bei allen anderen Massnahmen soll das Querschnittsthema mitgedacht und insbesondere bei deren Umsetzung mitberücksichtigt werden:

Beispielsweise ist zu prüfen, ob bei der Berechnung des Grenzwertes für Wohnungskosten Ausnahmen für ältere Sozialhilfebeziehende (55+) gemacht werden können.

In Bezug auf die situationsbedingten Leistungen (SIL) bzw. weiteren notwendigen Aufwendungen soll besonders den Bedürfnissen vulnerabler Personengruppen besser Rechnung getragen werden. So soll beispielsweise der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen besondere Beachtung geschenkt werden.

Im Rahmen der Rückerstattung von Sozialhilfegeldern sollte insbesondere ein Augenmerk auf die Mankofälle gelegt werden, sodass für die bezogene Sozialhilfe von Kindern keine Rückerstattungspflicht besteht. Dies käme im besonderem Masse Alleinerziehenden zugute.

Im Bereich der Arbeitsintegration zielen spezifische Massnahmen auf die nachhaltige Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt ab. Insbesondere im Bereich des Erwerbs von Grund-, Schlüssel- oder Alltagskompetenzen brauchen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich spezifische Förderung.

<sup>53</sup> Unter «vulnerablen Personen» werden vorliegend Personen verstanden, die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution oder ihrer sozialen Situation besonders verletzlich sind.

Abbildung 10: Wirkungsmodell der Sozialhilfestrategie





## 5 UMSETZUNGSAGENDA 2021–2024

### 5.1 HANDLUNGSFELD 1: MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG

#### 5.1.1 ZIELSETZUNG

##### **Strategisches Ziel 1**

**Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.**

##### **Unterziel 1**

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

#### 5.1.2 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Die materielle Unterstützung in der Sozialhilfe umfasst Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Grundversorgung, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen.<sup>54</sup> Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist nicht nur auf die Sicherung des physischen Überlebens, sondern auch auf die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ausgerichtet.

In den einzelnen Gemeinden gibt es unterschiedliche Handhabungen, was die Ausgestaltung der materiellen Unterstützung betrifft. So unterscheiden sich beispielsweise die Grenzwerte von den Wohnungskosten in den einzelnen Gemeinden deutlich. In einigen Gemeinden ist es für armutsbetroffene Personen eine grosse Herausforderung, bezahlbaren und angemessenen Wohnraum zu finden. Die Wohnkosten sind oft zu hoch, die Wohnungen von schlechter Qualität oder sie befinden sich an einer ungünstigen Lage. Schlechte Wohnverhältnisse können auch andere Lebensbereiche wie soziale Kontakte, Arbeit oder Gesundheit beeinflussen. Auch in Bezug auf die Ausgestaltung der situationsbedingten Leistungen (SIL) bzw. von weiteren notwendigen Aufwendungen gibt es keine kantonal verbindlichen Regeln. Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL ist der Ermessensspielraum gross, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüberstehen.

Insgesamt bestehen bei der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes teilweise grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Ziel soll es sein, Rechtsgleichheit im Kanton herzustellen und Sozialhilfebeziehenden eine faire und willkürfreie Behandlung zu garantieren.

### 5.1.3 MASSNAHMEN

#### 5.1.3.1 GRUNDBEDARF

Massnahme 1.1

##### Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung<sup>55</sup>

Eine entsprechende Anpassung des Grundbedarfs bzw. die langfristige Verankerung eines Teuerungsausgleichs ist vorzunehmen.

##### Handlungsbedarf

Um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sowie im Sinne einer Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen ist eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV anzustreben, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlen und in verschiedenen Kantonen umgesetzt wird.

##### Vorgehen

Eine entsprechende Anpassung in den Sozialhilfeeinlagen ist mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» vorgesehen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>55</sup> Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 112.

### 5.1.3.2 AUSTRITTSCHWELLE

#### Massnahme 1.2

#### Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe

Es ist zu prüfen, wie hoch die Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe ist und wie dieser Fehlanreiz gemindert werden kann.

#### Handlungsbedarf

Aufgrund der Ausgestaltung von Bedarfsleistungen kann es vorkommen, dass Haushalte trotz Steigerung ihres Erwerbseinkommens finanziell schlechtergestellt sind. Durch den Anstieg des Einkommens fällt der Anspruch auf eine Sozialleistung weg. Ist dabei die Differenz des zunehmenden Erwerbseinkommens kleiner als die Differenz bei der wegfallenden Sozialleistung, besteht ein sogenannter Schwelleneffekt. Dabei handelt es sich um einen negativen Erwerbsanreiz.

Während des Sozialhilfebezugs kann das verfügbare Einkommen wegen Einkommensfreibeträgen, Gesundheitskosten und anderer situationsbedingter Leistungen über der materiellen Grundsicherung liegen. Dadurch entsteht beim Ein- und Austritt aus der Sozialhilfe eine Schwelle. Rein finanziell betrachtet «lohnt sich» in diesen Fällen eine Ablösung von der Sozialhilfe nicht. Ein Grund liegt darin, dass für die Feststellung der Sozialhilfebedürftigkeit nicht alle Leistungen vollumfänglich berücksichtigt werden, die einer Person in der Sozialhilfe zustehen.

Abgesehen vom Fehlanreiz, der sich durch die Austrittsschwelle ergibt, kann diese auch zu einem Legitimitätsproblem der Sozialhilfe führen. So gibt es zahlreiche Haushalte im Kanton, die kein Anrecht auf Leistungen der Sozialhilfe haben, jedoch insgesamt weniger Einkommen zur Verfügung haben als Haushalte, die Sozialhilfe beziehen.

#### Vorgehen

Die Problematik wird im Rahmen der Beantwortung des Postulats zur Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen untersucht. In einer IstAnalyse werden die Höhe der Schwelle und die vom Fehlanreiz betroffenen Haushalte errechnet. In der Folge gilt es, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Schwellenproblematik gemindert werden kann.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung/Studie und anschliessende Prüfung von Möglichkeiten. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.1.3.3 WOHNUNGSKOSTEN

#### Massnahme 1.3

##### Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen<sup>56</sup>

Die Sozialhilfebehörden sollen dem Kantonalen Sozialamt in kürzeren Abständen als heute darlegen, auf welcher Basis sie die Grenzwerte für die Wohnungskosten festlegen.

#### Handlungsbedarf

In der Sozialhilfe richtet sich die Angemessenheit der Wohnungskosten nach der Haushaltsgrosse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen.<sup>57</sup> Die Sozialhilfebehörden legen die Grenzwerte der angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde fest und teilen sie dem Kantonalen Sozialamt mit. Sie haben regelmässig zu überprüfen, ob die festgelegten Grenzwerte noch aktuell sind, und müssen sie bei veränderten Verhältnissen anpassen. Sie müssen jederzeit darlegen können, aufgrund welcher Kriterien die Grenzwerte für die Wohnungskosten festgelegt wurden. Die Grenzwerte für die Wohnkosten, die von der Sozialhilfe übernommen werden, unterscheiden sich somit zwischen den Gemeinden. In manchen Gemeinden sind sie sehr tief angesetzt. Dies wirkt sich für Armutsbetroffene erschwerend aus. Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass die Grenzwerte der Ortsüblichkeit entsprechen und mit den realen Mietpreisen Schritt halten. Gleichzeitig dürfen die Mietzinsrichtlinien nicht dazu dienen, wirtschaftlich schwache Personen vom Zuzug abzuhalten oder zum Wegzug zu bewegen, indem die maximal übernommenen Wohnkosten zu tief angesetzt werden. Bei der Festlegung der Grenzwerte sollen gewisse Mindestanforderungen auf kantonaler Ebene gelten.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie die Berechnung der Grenzwerte für die Wohnungskosten in den Gemeinden aktueller gehalten werden kann. Entsprechend ist auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode (Index) abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird.

Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob und wie bei älteren Sozialhilfebeziehenden (55+) und Personen mit Beeinträchtigungen im Einzelfall Ausnahmen gemacht werden können und somit ein höherer Grenzwert der Wohnungskosten zur Anwendung kommen kann.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Eine fachlich begründete Methodik wird erarbeitet. Deren verbindliche Anwendung in den Gemeinden wird geprüft. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>56</sup> Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 113.

<sup>57</sup> § 11 Abs. 1 SHV.

### 5.1.3.4 SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

#### Massnahme 1.4

#### Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln<sup>58</sup>

Es sollen klare Empfehlungen erarbeitet werden, um eine einheitliche Anwendung der situationsbedingten Leistungen im Kanton sicherzustellen.

#### Handlungsbedarf

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Die SIL bzw. weitere notwendige Aufwendungen sind im Kanton Basel-Landschaft nicht verbindlich festgeschrieben.<sup>59</sup> Bei der Beurteilung, ob SIL in Ergänzung zur materiellen Grund-sicherung übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. So besteht beispielsweise bezüglich Beiträgen für Freizeitaktivitäten von Kindern keine gesetzliche Verbindlichkeit. Dies kann die soziale Integration von Kindern beeinträchtigen und weitere unerwünschte Folgeeffekte nach sich ziehen. Zudem führt die fehlende gesetzliche Verbindlichkeit bei den SIL zu Unsicherheiten bei den Betroffenen. Mit dieser Massnahme soll insbesondere den Bedürfnissen der besonders vulnerablen Personengruppen besser Rechnung getragen werden.<sup>60</sup>

In jedem Falle ist das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, inwiefern auf kantonaler Ebene klare Empfehlungen für die Ausgestaltung von situationsbedingten Leistungen erarbeitet werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Gemeinden eigene Richtlinien für situationsbedingte Leistungen erstellen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Variantenprüfung mit anschliessender entsprechender Umsetzung in einem Erlass oder als Empfehlungen (Best Practices). |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

58 Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 112.

59 Der Begriff der situationsbedingten Leistungen (SIL) umfasst im Kanton Basel-Landschaft die in § 15 SHV aufgelisteten Aufwendungen (Weitere notwendige Aufwendungen). Da es sich bei § 15 SHV um keine abschliessende Aufzählung handelt, können weitere Aufwendungen darunterfallen, die nicht explizit genannt sind in § 15 SHV und sonst nicht unter §§ 8–14d SHV fallen.

60 Vgl. dazu Kap. 4., S. 39.

### 5.1.3.5 RÜCKERSTATTUNGEN

#### Massnahme 1.5

##### Neue Bedingungen für die Rückerstattung

Die Rückerstattung der Sozialhilfegelder soll an Bedingungen geknüpft werden, die einen stärkeren Anreiz für eine Ablösung setzen.

#### Handlungsbedarf

Die gesetzlichen Grundlagen für die Rückerstattung sind in den Kantonen analog zum Sozialhilferecht unterschiedlich. Im Kanton Basel-Landschaft muss das bezogene Sozialhilfegeld unter anderem aufgrund von Erwerbseinkommen, welches das Existenzminimum übersteigt, zurückerstattet werden. Grundsätzlich ist jeweils die unterstützende Gemeinde für die Überprüfung und Durchführung der Rückerstattung zuständig. Hier bestehen jedoch auch grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden.

In den SKOS-Richtlinien wird empfohlen, auf das Geltendmachen der Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen zu verzichten. Mit diesem Grundsatz soll die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht gefährdet werden. Dort, wo die Kantone eine gesetzliche Grundlage zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, empfehlen die SKOS-Richtlinien eine grosszügige Einkommensgrenze.<sup>61</sup> Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung getragen wird und dass hier im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung in Mankofällen für die bezogene Sozialhilfe von Kindern keine Rückerstattungspflicht besteht.<sup>62</sup> Auch sollte beispielsweise eine 55-jährige Person,

die noch eine Altersvorsorge aufbauen sollte, von der Rückerstattung befreit werden. Insgesamt sollten klare Empfehlungen vorliegen, inwiefern die persönlichen Umstände sowie die familiäre Situation (Kinder in Ausbildung) besser in die Beurteilung miteinbezogen werden können.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob die Rückerstattung der Sozialhilfegelder an neue Bedingungen geknüpft werden kann (höhere Einkommensgrenze, Begrenzung der zeitlichen Dauer der Rückerstattung etc.). In einem ersten Schritt sollen ausgehend von einer Auslegeordnung verschiedene Möglichkeiten geprüft werden. Diese werden mit Blick auf die verschiedenen Anspruchsgruppen geprüft. Gegebenenfalls folgen Anpassungen in den Erlassen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Erarbeitung und Prüfung Umsetzungsvarianten. Anpassung auf Gesetzesebene. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

61 20 Kantone berechnen die Rückerstattungsforderung aus späterem Erwerbseinkommen gemäss den Empfehlungen der SKOS. Die restlichen 6 verwenden eigene Berechnungsgrundlagen mit tieferen Einkommensgrenzen, vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2018). Monitoring Sozialhilfe 2018, S. 9.

62 Vgl. dazu die Massnahme «Verbesserung der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen» aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 111.

### 5.1.3.6 ZUGANG ZUR SOZIALHILFE

Massnahme 1.6

#### Niederschwelligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten

Es sollen Richtlinien und Empfehlungen erarbeitet werden, um den Zugang zur Sozialhilfe einfach und jederzeit zu gewährleisten.

#### Handlungsbedarf

Der Zugang für armutsbetroffene Menschen zu niederschwelliger Information und Beratung variiert sehr stark nach Wohnort. Die Audits 2018 und 2019 zeigen, dass die Erreichbarkeit und die Wahrung der Anonymität nicht immer gegeben sind. Rechtzeitige Beratung und Unterstützung sind für armutsbetroffene Personen jedoch von grosser Bedeutung. Für viele dieser Personen ist die Schwelle zur Sozialhilfe jedoch zu hoch und sie beziehen die ihnen zustehenden Leistungen nicht. So werden die Probleme oftmals komplexer und die Begleitung wird aufwendiger und langwieriger. Über einen niederschwelligen Zugang können Personen, die sich in einer Notlage befinden, frühzeitig erreicht werden, womit auch der Stigmatisierung entgegengewirkt werden kann. Um den Zugang zur Sozialhilfe und zu weiteren sozialen Angeboten zu vereinfachen und keine stigmatisierenden Hürden entstehen zu lassen, empfiehlt darüber hinaus die Armutsstrategie, den Ausbau von regionalen sozialen Anlaufstellen zu prüfen (vgl. dazu Massnahme 7.3).

#### Vorgehen

Der Kanton soll Richtlinien und Empfehlungen (Best Practices) dazu erarbeiten, wie die Gemeinden den niederschwelligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten und wie entsprechende Angebote gestärkt werden können. Die Gemeinden sollen im Anschluss entsprechend informiert werden.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen (Best Practices) für Gemeinden. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.1.3.7 DIGITALE TECHNOLOGIEN

#### Massnahme 1.7

##### Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe

Durch neue digitale Technologien und eine verbesserte internetbasierte Informationsvermittlung sollen der Zugang zur Sozialhilfe vereinfacht werden und die Anonymität der Betroffenen besser gewahrt werden.

#### Handlungsbedarf

Das Internet birgt grosses Potenzial für die Sozialberatung. Armutsbetroffene Menschen erhalten die Möglichkeit, sich selbst zu informieren und ihre eigenen Ressourcen zu aktivieren. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Kompetenz zur Selbstinformation im Internet vor allem jüngerer Generationen kann davon ausgegangen werden, dass gute und einfach zugängliche, im Internet bereitgestellte Informationen immer häufiger genutzt werden. Es bestehen also gute Chancen, dass das Beratungs- und Hilfesystem dank guter Onlineinformationen effektiver und effizienter gestaltet werden kann. So kann auch vermieden werden, dass Stellen Anfragen bearbeiten müssen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Die ressourcenintensivere persönliche Beratung kann sich zunehmend auf komplexere Anfragen konzentrieren. Auch könnten über einen vereinfachten digitalen Zugang bestehende Hürden wie die Angst vor Stigmatisierung abgebaut werden. Der schnelle Zugang zu relevanten Informationen und die einfache Darstellung und Beschreibung des Angebots sind von zentraler Bedeutung für eine zielgerichtete und wirkungsvolle internetbasierte Unterstützung der Sozialberatung.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie die Informationsvermittlung durch die Website des Kantons gestärkt werden kann. Auch stellt sich die Frage, ob der Einsatz von einer Sozialhilfe-App, durch die der Zugang zur Sozialhilfe, zum Antrag und zu den Berechnungen vereinfacht werden kann, sinnvoll wäre.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Untersuchung über die Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Technologien in der Sozialhilfe. Erarbeitung eines entsprechenden Massnahmenplans. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |



## 5.2 HANDLUNGSFELD 2: PERSÖNLICHE SOZIALHILFE UND BERATUNG

### 5.2.1 ZIELSETZUNG

#### **Strategisches Ziel 1**

**Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität der Sozialhilfe und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.**

#### **Unterziel 2**

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

### 5.2.2 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Zusätzlich zur wirtschaftlichen Sozialhilfe haben notleidende Personen auch Anspruch auf Unterstützung in Form von persönlicher Sozialhilfe. Sie beinhaltet Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.

Eine 2018 veröffentlichte Studie der Universität Zürich zeigt die Bedeutung der persönlichen Sozialhilfe auf.<sup>63</sup> Sie kommt zum Schluss, dass sich Sozialhilfebeziehende, die persönliche Beratung durch Fachpersonen erhalten, sechs Monate nach Unterstützungsbeginn als selbstwirksamer und selbstbestimmter wahrnehmen als Personen, die ausschliesslich wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten. Damit können die Chancen für eine Ablösung von der Sozialhilfe verbessert werden. Persönliche Beratung ist zudem besonders wichtig in der Anfangsphase eines Unterstützungsbedarfs. Wirtschaftliche Sozialhilfe, die nicht mit persönlicher Hilfe einhergeht, führt zu einer Abnahme oder Stagnation der Selbsthilfekompetenz-Dimensionen von Hilfebeziehenden.

Die Audits haben gezeigt, dass einzelne Gemeinden, nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Komplexität der Fälle, teilweise überlastet und überfordert sind. Die persönliche Beratung kann nicht immer in dem Umfang stattfinden, wie dies notwendig wäre. Es lässt sich ein Bedarf an zusätzlicher Hilfestellung erkennen.

In den Gemeinden soll sichergestellt sein, dass ausreichend Ressourcen für die persönliche Beratung zur Verfügung stehen. Eine gute Qualität der persönlichen Beratung muss gewährleistet sein. Insbesondere sollen Fachpersonen durch Schulungen und Weiterbildungen gestärkt und Möglichkeiten eruiert werden, wie die Fallbelastung reduziert werden kann.

Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, konkret die Leistungsbereiche «Abklärung» und «Fallführung».<sup>64</sup> Im Rahmen eines geplanten VAGS-Projektes zur Schaffung eines umfassenden Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe ist zu klären, ob diese Leistungen der Abklärung, Entscheidungsfindung und Fallführung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe zukünftig von professionellen, spezialisierten Fachdiensten und nicht mehr von polyvalenten sozialen Diensten erbracht werden sollen.

<sup>63</sup> Steger (2018). Hilfe zur Selbsthilfe, S. 130.

<sup>64</sup> Die Aufgaben und die geplanten Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind in einem Dokument vom September 2020 skizziert, vgl. Kanton Basel-Landschaft (2020). Kinder- und Jugendhilfe: Aktualisierte Planung der Entwicklung.

### 5.2.3 MASSNAHMEN

#### 5.2.3.1 ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Massnahme 2.1

##### Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs

Die neu eingeführte wöchentliche Sprechstunde und der juristische Erfahrungsaustausch sollen etabliert werden.

##### Handlungsbedarf

Um die Gemeinden im Vollzug der Sozialhilfe zu stärken und zu unterstützen, bietet das Kantonale Sozialamt den Gemeinden seit Anfang 2020 eine wöchentliche Sprechstunde an. Die Sprechstunde dient dazu, Fälle zu besprechen, allgemeine Anwendungsfragen des Gesetzes zu erörtern oder Grundsätzliches zu diskutieren. Zudem wurde ebenfalls 2020 ein quartalsweiser juristischer Erfahrungsaustausch eingeführt. Dabei sollen grundlegende wie auch spezifische rechtliche Fragestellungen in der Sozialhilfe diskutiert werden. Der Austausch richtet sich sowohl an Juristinnen und Juristen wie auch an alle Behördenmitglieder und Sozialdienstmitarbeitende, welche in irgendeiner Weise für den Sozialdienst rechtlich unterstützend wirken.

##### Vorgehen

Die wöchentliche Sprechstunde und der juristische Erfahrungsaustausch sollen weiterhin angeboten und etabliert werden. Das Angebot soll zudem laufend weiterentwickelt und optimiert werden.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Es wird ein kantonales Angebot geschaffen und laufend weiterentwickelt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.2.3.2 QUALIFIZIERUNG VON SOZIALHILFEBEHÖRDEN

#### Massnahme 2.2

##### Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste

Das bestehende Schulungsangebot für die Mitglieder der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste soll überprüft, optimiert und ausgebaut werden.

#### Handlungsbedarf

Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitende müssen in der Lage sein, den Fall in fachlich gebotener Masse triagieren zu können. Entsprechend sollten sie das bestehende Angebot kennen und im Zweifelsfall auf eine allgemeine Anlaufstelle verweisen oder zurückgreifen können (vgl. oben). Um Subsidiaritäten vermehrt und vertieft abzuklären, sollten vermittelnde Sozialhilfebehörden ausserdem über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich der Rechtsanwendung und im Sozialversicherungsrecht haben. Sozialhilfebehördenmitglieder sind meist keine Fachpersonen, Weiterbildungen sollten für Behördenmitglieder verpflichtend sein.

Seit Mai 2019 bietet das Kantonale Sozialamt den Mitgliedern der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste kostenlose und auf die bestehenden Bedürfnisse zugeschnittene Schulungen zu bestimmten Themen der Sozialhilfe, insbesondere des Sozialhilferechts, an. Die Gemeinden können auch Schulungen zu bestimmten Themen verlangen.<sup>65</sup>

#### Vorgehen

Das bestehende Schulungsangebot soll laufend überprüft und gegebenenfalls optimiert und ausgebaut werden. Die Gemeinden sollen im Vollzug der Sozialhilfe gestärkt und unterstützt werden.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Schaffung eines kantonalen Angebots: Das Schulungsangebot wird den Bedürfnissen entsprechend angeboten/ausgebaut. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>65</sup> Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) und der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz die Professionalisierung der Abklärung der beauftragten Stellen und bieten Fach- und Informationsveranstaltungen an, vgl. dazu Entwicklungsfeld 9 in Kanton Basel-Landschaft (2020), Kinder- und Jugendhilfe: Aktualisierte Planung der Entwicklung, S. 12.

### 5.2.3.3 SCHULDENBERATUNG

#### Massnahme 2.3

#### Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe<sup>66</sup>

Um mittellose überschuldete Personen bei einem adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen, sollte eine ganzheitliche Betreuung verschuldeter Personen in der Sozialhilfe ermöglicht werden.

#### Handlungsbedarf

Überschuldete Personen mit geringem oder fehlendem Einkommen haben unter den gegebenen Rahmenbedingungen praktisch keine Möglichkeit, ihre Schulden zu tilgen. Für sie ist es auch sehr schwierig, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Bei der Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit droht eine Lohnpfändung bis zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Diese Aussicht beeinträchtigt die Motivation der Betroffenen, sich aus der Sozialhilfe zu befreien. Diese Situation ist für alle Beteiligten negativ, sowohl für die Betroffenen wie auch für die Gläubiger und die öffentliche Hand. Detaillierte Analysen zum Ausmass der Verschuldung bei Sozialhilfebeziehenden existieren nicht. Dennoch gibt es zahlreiche Hinweise, die auf eine weitverbreitete Verschuldung bei Sozialhilfebeziehenden hindeuten.<sup>67</sup>

Die Sozialhilfe bietet in der Regel keine weitergehende Schuldenberatung an und kommt grundsätzlich nicht für die Rückzahlung von Schulden auf, weil die Ressourcen für diese Aufgabe innerhalb der Sozialdienste fehlen. Für

mittellose überschuldete Personen ist es deshalb trotz bestehender Beratungsangebote häufig schwierig, ein längerfristiges Beratungsangebot zu finden, welches einen besseren Umgang mit den Schuldverpflichtungen unterstützen würde. Angesichts der schwierigen Situation, in welcher sich überschuldete Personen mit geringem oder fehlendem Einkommen oftmals befinden, wird vorgeschlagen, eine ganzheitliche Beratung für diese Personengruppe zu ermöglichen sowie eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.<sup>68</sup>

#### Vorgehen

In einem ersten Schritt wird die Schuldenberatung auf Kantonsebene verankert. Weiter wird überprüft, wie eine ganzheitliche Schuldenberatung gefördert werden kann. Als Orientierung kann in diesem Bereich das Modell der Stadt Lausanne herangezogen werden, mit welchem dank einer integrierten Fachstelle eine umfassende Schuldenberatung für überschuldete Sozialhilfebeziehende angeboten wird.<sup>69</sup> Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten im Bereich der Schuldenberatung<sup>70</sup> zu prüfen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Gesetzes- resp. Verordnungsänderung und anschliessend Erarbeitung entsprechendes Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

66 Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 101.

67 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017). Schulden und Sozialhilfe.

68 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 101.

69 Vgl. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018, S. 38–40; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017). Schulden und Sozialhilfe, S. 7.

70 Bestehende Angebote im Kanton Basel-Landschaft sind die Fachstelle für Schuldenfragen Basel-Landschaft oder die Budgetberatung Frauenverein Muttenz bzw. frauenplus Baselland.

### 5.2.3.4 REGIONALISIERUNG

#### Massnahme 2.4

##### Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe<sup>71</sup>

Gemeinden sollen dabei unterstützt werden, sich in Regionen zusammenzuschliessen, um eine professionelle Sozialberatung zu gewährleisten.

#### Handlungsbedarf

Regionalisierung und Professionalisierung sind meist untrennbar miteinander verbunden, da zur Verbesserung der Rechtsgleichheit und der Qualitätssicherung eine bestimmte Mindestgrösse eines Dienstes vorausgesetzt wird. In den meisten grösseren Gemeinden besteht eine differenzierte Sozialarbeit. Allerdings verfügen gegenwärtig rund 30 eher kleinere Gemeinden über keinen professionellen Sozialdienst. Damit besteht im Kanton kein flächendeckendes Netz professioneller Sozialdienste. Die Etablierung von professionellen Sozialdiensten mit einer fachlichen Spezialisierung in den kleineren Gemeinden setzt unter anderem eine Regionalisierung voraus.<sup>72</sup>

#### Vorgehen

Zur Verbesserung der Rechtsgleichheit, der strategischen Steuerung und der Qualitätssicherung ist zu prüfen, inwiefern die Regionalisierung und damit einhergehend die Professionalisierung der Sozialhilfe gestärkt werden können.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Untersuchung über die Möglichkeiten und die Chancen einer stärkeren Regionalisierung. Erarbeitung entsprechender Empfehlungen resp. möglicher Massnahmen. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

71 Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 99.

72 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 98.

### 5.2.3.5 RESSOURCENAUSSTATTUNG

#### Massnahme 2.5

##### Optimierung der Ressourcenausstattung<sup>73</sup>

Ausreichend Ressourcen für eine professionelle Beratung sollen in den Gemeinden sichergestellt werden.

#### Handlungsbedarf

Oftmals fehlen in den Gemeinden personelle Ressourcen für die persönliche Beratung, insbesondere in kleinen Gemeinden ohne Sozialdienst. Aber auch in grossen Gemeinden kann teilweise die persönliche Betreuung der unterstützten Personen aufgrund der hohen Fallzahlen nicht zufriedenstellend geleistet werden. Ein Grund dafür ist unter anderem, dass das Personalvolumen nicht entsprechend den gestiegenen Fallzahlen und der Komplexität der Fälle ausgebaut wurde. Dies kann dazu führen, dass kaum Zeit für die einzelnen Klientinnen und Klienten bleibt und keine umfassende individuelle Beratung mehr angeboten werden kann. So werden teilweise wichtige Informationen zu bestehenden Angeboten nicht richtig weitergegeben oder Subsidiaritäten nicht hinreichend abgeklärt. Dies erschwert unter Umständen eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe. Ressourcen in die Sozialberatung zu investieren, kann sich unmittelbar auszahlen. Dies bestätigt auch die 2017 verfasste Studie der ZHAW.<sup>74</sup>

Den kantonalen Steuerungsmöglichkeiten sind hier klare Grenzen gesetzt. Dennoch sieht der Kanton Wege, um die Gemeinden in diesem Bereich insbesondere beratend zu unterstützen.<sup>75</sup>

#### Vorgehen

Der Kanton soll Richtlinien und Empfehlungen erarbeiten und formulieren, wie ausreichende Ressourcen für eine professionelle Beratung sichergestellt werden können. Weiter ist eine Prüfung des Grads der Verbindlichkeit der Empfehlungen nötig.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen (Best Practices) für die Gemeinden.<br>Prüfung einer entsprechenden Gesetzes- resp. Verordnungsänderung. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

73 Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 99.

74 Eine 2017 abgeschlossene Langzeitstudie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) für die Stadt Winterthur bestätigt die positiven Folgen einer reduzierten Falllast für die Ablösequote und die Fallkosten (siehe Eser Davolio et al. [2017]). Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten). Diese Erkenntnisse greift Landrätin Miriam Locher im Postulat «Stärkung der Sozialhilfe: Mehr Zeit – tiefere Kosten» auf, das sie am 17. Oktober 2019 eingereicht hat (Parlamentarischer Vorstoss 2019/671).

75 Vgl. dazu auch die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Familienberatung im Kanton Basel-Landschaft (siehe Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft [2020]. Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft [2020]).

### 5.2.3.6 EMPFEHLUNGEN FÜR BERATUNG

#### Massnahme 2.6

#### Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der sozialen Dienste

Empfehlungen und Leitlinien für die Beratungstätigkeit sollen erarbeitet werden, um zu gewährleisten, dass eine qualifizierte Fallbearbeitung erfolgt.

#### Handlungsbedarf

Die Organisationsformen der Sozialhilfe sind sehr unterschiedlich. Wichtige Fragen betreffen die Qualität der Beratungstätigkeit und insbesondere die Ausbildung der fallführenden Sozialarbeitenden. In einzelnen Gemeinden kommt es vor, dass Dossiers von Personen ohne entsprechende Qualifizierung betreut werden. Sozialberatung erfordert ein fundiertes Know-how über rechtliche, psychologische und methodische Fragen. Dazu ist qualifiziertes oder erfahrenes Personal in genügender Anzahl auf den Sozialdiensten erforderlich. Es fehlen klare Empfehlungen und Leitlinien für die Gemeinden, was die Qualität der Beratungstätigkeit sowie die Ausbildung des Fachpersonals betrifft.<sup>76</sup>

#### Vorgehen

Der Kanton soll einen Leitfaden mit Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards des Beratungsangebots der sozialen Dienste sowie Empfehlungen bezüglich der Ausbildung von Fachpersonal für die Gemeinden erarbeiten.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Erarbeitung von Empfehlungen (Best Practices) für die Gemeinden.<br>Prüfung einer entsprechenden Gesetzes- resp. Verordnungsänderung. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>76</sup> Vgl. dazu auch die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Familienberatung im Kanton Basel-Landschaft (siehe Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft [(2020)]. Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft [2020]). Diese umfassen unter anderem die Erarbeitung eines Leitfadens für die sozialen Dienste mit Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards des Beratungsangebots, Profil und Qualität der Beratung.

### 5.2.3.7 BEGLEITUNG NACH ABLÖSUNG

#### Massnahme 2.7

#### Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung

Die Gemeinden sollen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe auch eine Begleitung nach der Ablösung anbieten. Mit einer Nachbereitung für eine gewisse Zeit sollen die nachhaltige Integration gewährleistet und die wiedererlangte Selbstständigkeit erhalten bzw. gestärkt werden.

#### Handlungsbedarf

Oftmals fehlt nach der Ablösung von der Sozialhilfe eine weitere Begleitung bzw. Nachbetreuung der betroffenen Person für eine bestimmte Zeit. Dies wird als problematisch erachtet, da dadurch ein wichtiger Ansatzpunkt für die nachhaltige Integration aussen vor gelassen wird. Wenn dank eines aufgebauten Vertrauensverhältnisses auch nach der Ablösung weiterhin Ansprechpersonen vonseiten der Gemeinde zur Verfügung stehen, können diese bei sich anbahnenden Problemen beigezogen werden. Dies wird zum Teil von den Sozialdiensten auch angeboten, jedoch nur selten in Anspruch genommen.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, inwiefern eine Begleitung nach der Ablösung etabliert werden kann, um die Person in ihrer neuen Lebenssituation zu unterstützen und ein erneutes Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern.

#### Umsetzungsplanung

|                            |  |                                   |  |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Untersuchung über die Möglichkeiten und den Nutzen einer Begleitung nach der Ablösung. Erarbeitung entsprechender Empfehlungen resp. möglicher Massnahmen. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |



## 5.3 HANDLUNGSFELD 3: ERWERBSINTEGRATION UND SOZIALE INTEGRATION

### 5.3.1 ZIELSETZUNG

**Strategisches Ziel 2**  
**Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.**

#### Unterziel 1

Die berufliche und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

### 5.3.2 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Die berufliche und soziale Integration gehört zu den wichtigsten Zielen der Sozialhilfe. In erster Linie soll es darum gehen, möglichst viele Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Ziel soll es sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit möglichst viele Menschen arbeiten und an der Gesellschaft teilhaben können. Damit die berufliche und soziale Integration gelingt, braucht es weitere Anstrengungen und vermehrt qualifizierende Angebote. Es sind Massnahmen zu treffen, um sozialhilfebeziehende Personen beim Einstieg oder Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Durch eine gezielte und verstärkte Förderung der (Re-)Integration in den primären Arbeitsmarkt soll es Betroffenen vermehrt ermöglicht werden, wieder auf eigenen Beinen zu stehen und sich nachhaltig von der Sozialhilfe abzulösen. Mit geeigneten Massnahmen sollen insbesondere die besonders betroffenen Personengruppen gezielt unterstützt werden.<sup>77</sup> Es gilt aber auch die Wirtschaft stärker einzubinden. Massnahmen der beruflichen Integration umfassen nicht nur die Unterstützung bei der Stellensuche, sondern alle Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktchancen einer Person beitragen.

Im Jahr 2019 konnten rund 36 Prozent der Fälle aufgrund einer Verbesserung der Erwerbssituation abgeschlossen werden.<sup>78</sup> Dies zu erreichen wird aber immer schwieriger, weil die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften steigt und das Angebot für Geringqualifizierte immer kleiner wird. Der Verlust von Arbeitsplätzen für Niedrigqualifizierte dürfte auch in den nächsten Jahren anhalten und dazu führen, dass die ohnehin schon hohe Erwerbslosenquote ansteigt.

Wenn die berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht zielführend ist, unter anderem aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, steht die soziale Integration im Zentrum. Unter sozialer Integration wird die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe verstanden. Es handelt sich um einen Prozess, der den Zugang einer Person zum gesellschaftlichen Leben verbessert. Angebote zur sozialen Integration bieten Teilnehmenden eine Beschäftigung oder eine Tagesstruktur. Diese Angebote tragen zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation bei und reduzieren die negativen Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit. Teilweise ist die zielgerichtete soziale Integration auch eine zentrale Vorbedingung für eine Arbeitsmarktintegration, so beispielsweise bei jungen Personen mit vielschichtigen Problemen oder bei Ausländerinnen und Ausländern aufgrund von bestehenden kulturellen Unterschieden. Für Personen mit Migrationshintergrund ist zudem der rasche Spracherwerb zentral, da fehlende Deutschkenntnisse eine grosse Hürde für die Integration darstellen. Grosse Beachtung in der Integrationsarbeit sollte deswegen auch den Kindern zukommen, um der Vererbung der Sozialhilfe entgegenzuwirken.

Hier gilt es, zu unterscheiden zwischen Massnahmen, die direkt bei der Förderung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden ansetzen, und Massnahmen, die bei der Pflege des Umfelds der Arbeitsmarktintegration, d.h. bei den Arbeitgebern, ansetzen.

77 Vgl. dazu Kap. 4., S. 39.

78 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

### 5.3.3 MASSNAHMEN

#### 5.3.3.1 LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

##### Massnahme 3.1

#### Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden<sup>79</sup>

Mit den Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen sollen zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen angewendet werden, um die Chancen der Programmteilnehmenden auf eine nachhaltige berufliche Integration zu erhöhen.

##### Handlungsbedarf

Im Rahmen der Unterstützung durch die Sozialhilfe kommen unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen zum Einsatz, um die berufliche Integration der unterstützten Personen zu fördern. Im Bereich von Förderungsprogrammen und Beschäftigungen wird dabei mit verschiedenen privaten Programmanbietenden zusammengearbeitet.

Die Qualität dieser Programme bzw. der Anbietenden, die neben beruflicher Qualifizierung auf die Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen abzielen, ist immer wieder Gegenstand der Diskussion. Die Qualitätskontrolle für entsprechende Anbietende wurde in den letzten Jahren deshalb auch stark ausgebaut. Seit Anfang 2018 gibt es ein Anerkennungsverfahren im Kanton, in welchem die Erfüllung gewisser Voraussetzungen für Anbietende geprüft wird.

Die Armutsstrategie zeigt auf, dass die Anwendung von zielgruppenspezifischen und einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden der Programme bedeutend

ist für die erfolgreiche berufliche Integration von armutsbetroffenen Personen. Mit Leistungsvereinbarungen kann Transparenz in Bezug auf die Ziele hergestellt werden, was in der Folge auch die Betreuungsqualität erhöht. Es wurde festgestellt, dass das Instrument der Leistungsvereinbarung häufig noch unzureichend genutzt wird und oftmals unklare bis keine Leistungsvereinbarungen bestehen. Der konsequente Einsatz von Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen scheint auch für den Kanton Basel-Landschaft prüfenswert.

##### Vorgehen

Die Anwendung von Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Beschäftigungs- und Förderprogrammen wird vorangetrieben. Dazu wird unter anderem die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Weiter wird geprüft, wie die bereits anerkannten Anbieter von Integrationsangeboten mit Leistungsvereinbarungen zu einer stärkeren Qualitätskontrolle angehalten werden können.

##### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Gesetzliche Grundlage für Leistungsvereinbarung wird geschaffen.<br>In den Prozess zur Anerkennung und Überprüfung der Anbieter wird das Instrument der Leistungsvereinbarungen integriert. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>79</sup> Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 82.

### 5.3.3.2 QUALITÄTSÜBERPRÜFUNG

#### Massnahme 3.2

#### Optimierung der laufenden Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten

Die implementierte Qualitätsüberprüfung der Anbietenden und Angebote im Rahmen des Anerkennungsverfahrens soll konsequent angewendet und optimiert werden.

#### Handlungsbedarf

Die Gemeinden bieten materiell unterstützten Personen Programme zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Förderungsprogramme) sowie Beschäftigungen zur Förderung und zum Erhalt der Alltagsbewältigung an.<sup>80</sup> Das Kantonale Sozialamt führt eine Internetplattform mit anerkannten Integrationsprogrammen zur Förderung und Beschäftigung von unterstützten Personen. Die Internetplattform gibt Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten einen Überblick über Organisationen und Angebote.

Das Kantonale Sozialamt ist zuständig für die Anerkennung von Organisationen und deren Angebote im Sinne eines Anerkennungsverfahrens, das Anfang 2018 eingeführt wurde. Erfüllt eine Organisation die Anerkennungskriterien, werden die entsprechenden Angebote auf der Internetplattform aufgeschaltet. Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben, kann eine Organisation von der Internetplattform entfernt werden. Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens kann jedoch die Qualität der Angebote nur unzureichend geprüft werden.

#### Vorgehen

Das Anerkennungsverfahren wird überprüft und weiter optimiert (z.B. Festlegen von Qualitätsindikatoren; Einführen eines Monitorings und eine Erhebung von Kennzahlen).

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Der interne Prüf- und Anerkennungsprozess wird optimiert. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)                                   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.3.3.3 ANREIZMODELLE FÜR ARBEITGEBENDE

#### Massnahme 3.3

#### Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote

Es sollen weitere, über die bestehenden Anreizbeiträge hinausgehende Anreize zur Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden.

#### Handlungsbedarf

Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten vergüten und ihnen eine Betreuungspauschale von monatlich 400 Franken ausrichten.<sup>81</sup> Die Anreizbeiträge werden allerdings in der Praxis wenig genutzt, weshalb bisher auch nicht viel Erfahrung damit besteht. Das Vorgehen wird als kompliziert betrachtet, insbesondere was die Abwicklung und die Gewährleistung der Betreuung betrifft.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. Appelle an die Wirtschaft allein reichen nicht, es braucht für die Arbeitsintegration wirksame Anreize. Es ist deshalb zu überlegen, mit welchen zusätzlichen Anreizen die Wirtschaft konkret und verbindlich eingebunden werden kann. Zu denken ist beispielsweise an Einarbeitungszuschüsse oder Teillohnmodelle.<sup>82</sup>

#### Vorgehen

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» ist vorgesehen, die gesetzlichen Regelungen der Anreizbeiträge anzupassen. Weiter soll geprüft werden, inwiefern die Anwendung gefördert werden kann (z.B. Bekanntheit schaffen).

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz und anschliessende Förderung der Umsetzung. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

81 § 17 SHG.

82 Siehe z.B. das Teillohnprojekt jobtimal.ch des Kantons Bern.

### 5.3.3.4 SOZIALE INTEGRATION

#### Massnahme 3.4

#### Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen

Es sollen vermehrt auch alternative Angebote zur sozialen Integration von Personen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sowie für Personen aus dem Flüchtlingsbereich geschaffen werden.

#### Handlungsbedarf

Die meisten Angebote der sozialen Integration basieren typischerweise auf Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt. Dies ist jedoch nur für einen Teil der betroffenen Personen sinnvoll. Für Personen, für die ein Einsatz im zweiten Arbeitsmarkt nicht möglich ist, sind alternative Angebote zur sozialen Integration zu erschliessen. Beschäftigungsprogramme wirken auf diese Menschen eher entwürdigend und sind letztlich nicht zielführend. Aus diesem Grund sollen vermehrt auch Angebote zur sozialen Integration entwickelt werden, welche den betroffenen Personen eine Tagesstruktur bieten, ihnen Sinn und Wertschätzung vermitteln und eine gewisse Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Solche Angebote tragen auch zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation und jener des betroffenen Umfeldes bei.

Die soziale Integration ist auch besonders für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen relevant. So verlangt die vom Bund und den Kantonen vereinbarte Integrationsagenda Schweiz, dass in den Kantonen entsprechende Angebote zur Förderung des Kontakts zwischen den ansässigen Personen und den Personen aus dem Flüchtlingsbereich geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen die hiesigen Lebensgewohnheiten kennenlernen und sich in die Gesellschaft integrieren. Dies funktioniert am besten in der Kommune, in Vereinen und in der Freiwilligenarbeit.

#### Vorgehen

Das Angebot an Integrationsmassnahmen soll um den Bereich der sozialen Integration von Personen, welche nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, und Personen aus dem Asylbereich ausgebaut werden. Dies soll im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» mittels Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen geschehen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.3.3.5 MENSCHEN MIT GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

#### Massnahme 3.5

#### Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Es sollen spezifische Angebote zur beruflichen und sozialen Integration für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Krankheitsbetroffene) aufgebaut werden.

#### Handlungsbedarf

Sozialhilfebeziehende Personen sind durchschnittlich stärker durch gesundheitliche Probleme belastet als andere Personen. In der Sozialhilfe haben insbesondere Langzeitbeziehende überdurchschnittlich oft gesundheitliche Probleme. Gemäss einer Studie der Städteinitiative Sozialpolitik weisen knapp 63 Prozent der Personen, die seit mehr als drei Jahren Sozialhilfe beziehen, belegte gesundheitliche Beeinträchtigungen auf.<sup>83</sup>

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Klientel mit gesundheitlichen Problemen in der Sozialhilfe aufgrund der verschärften Zulassungspraxis bei der IV zugenommen hat und weiter zunehmen wird.<sup>84</sup> Personen, die zu gesund sind für eine IV-Rente, jedoch gesundheitlich zu beeinträchtigt zum Arbeiten, sind oft langfristig auf Sozialhilfe angewiesen. Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt scheint für diese Personen nicht realistisch. Vielmehr sind spezifische und geeignete Unterstützungs- und Integrationsangebote für diese Personen nötig. In der Sozialhilfe fehlt es jedoch heute an Zugang zu Fachwissen und Strategien zum Umgang mit Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

#### Vorgehen

Es soll geprüft werden, welche spezifischen Angebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschaffen werden können und wie mehr Fachwissen zum Umgang mit Krankheit für Sozialarbeitende zugänglich gemacht werden kann.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Untersuchung über die Möglichkeiten gezielter Massnahmen. Erarbeitung entsprechender Empfehlungen resp. möglicher Massnahmen. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

83 Salzgeber (2015). Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2014, 13 Städte im Vergleich, S. 50 ff.

84 Vgl. dazu Guggisberg/Bischof (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe.

### 5.3.3.6 TEMPORÄRE ARBEITSPLÄTZE

#### Massnahme 3.6

#### Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe

Es ist zu prüfen, inwiefern innerhalb der Verwaltung und im lokalen Gewerbe temporäre Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende angeboten werden können.

#### Handlungsbedarf

Temporäre Arbeitsplätze in der lokalen Verwaltung und im lokalen Gewerbe können Möglichkeiten eröffnen, um Sozialhilfebeziehende wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder um überhaupt in der Arbeitswelt Fuss fassen zu können. Denn die meisten von ihnen wollen erwerbstätig sein, wenn sie dazu eine Chance erhalten. Damit ein solcher Einstieg gelingen kann, braucht es die Mithilfe und das Verständnis aller Beteiligten. Über temporäre Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende kann nicht nur wertvolle Arbeitserfahrung gesammelt werden. Darüber hinaus können auch die Arbeitsfähigkeit, die Motivation und die Kooperation der unterstützten Person getestet werden. Anschliessend kann daraus heraus die beste Lösung für die Person gesucht werden. Ziel soll es sein, dass Sozialhilfebeziehende den Weg zurück in die Arbeitswelt wieder als Möglichkeit betrachten.

Nach wie vor gibt es wenige Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende in den Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden. Auch im lokalen Gewerbe gibt es kaum Möglichkeiten, Arbeitseinsätze zu leisten. Gerade kleine Gemeinden stellt das Schaffen von temporären Arbeitsplätzen vor grosse Herausforderungen, da Kapazitäten nicht gegeben sind. Diesbezüglich besteht eine Unsicherheit seitens der Gemeinden, ob eine sinnvolle Umsetzung dieser Massnahme überhaupt möglich ist.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie der Kanton und die Gemeinden in den eigenen Verwaltungseinheiten temporäre Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende einrichten können oder eine bestimmte Anzahl Arbeitsplätze angeboten werden können, für die Bewerbungen von Sozialhilfebeziehenden bevorzugt behandelt werden. Darüber hinaus sollen Strategien entwickelt werden, wie im lokalen Gewerbe temporäre Einsatzmöglichkeiten gefördert werden können.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Untersuchung über die Möglichkeiten von temporären Arbeitsplätzen. Erarbeitung entsprechender Empfehlungen resp. möglicher Massnahmen. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |



## 5.4 HANDLUNGSFELD 4: AUS- UND WEITERBILDUNG

### 5.4.1 ZIELSETZUNG

**Strategisches Ziel 2**  
**Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.**

#### Unterziel 2

Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

Schweizweite Zahlen zeigen, dass mit jeder höheren Ausbildungsstufe die Quote für Ablösungen von der Sozialhilfe aufgrund einer Verbesserung der Erwerbsituation steigt. Die Aus- und Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens ist somit in der Sozialhilfe ein zentrales Thema. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist die gezielte Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen in der Sozialhilfe nötig. Dazu sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung in der Sozialhilfe genutzt und erweitert werden.

### 5.4.2 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Zugunsten einer nachhaltigen beruflichen Integration sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung in der Sozialhilfe genutzt und erweitert werden.

Fehlende oder nicht ausreichende (Aus-)Bildung ist ein grosses Sozialhilferisiko. Rund 40 Prozent der erwachsenen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Landschaft haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.<sup>85</sup> Gemäss SKOS haben zudem schweizweit fast 30 Prozent der erwachsenen Personen, die Sozialhilfe benötigen, Probleme mit den Grundkompetenzen.<sup>86</sup> Diesen Personen fehlen auch oftmals grundlegende Alltags- und Schlüsselkompetenzen, die eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in den sich rasch entwickelnden Arbeitsmarkt bilden. Nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung und Automatisierung steigen die Anforderungen für Stellensuchende stetig. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Berufsabschluss bei jungen Erwachsenen, denn ohne Bildung und Qualifikation wird es immer schwieriger, sich langfristig im Arbeitsmarkt zu behaupten und die finanzielle Unabhängigkeit zu sichern.

Angesichts der Entwicklung des Arbeitsmarkts werden Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen in der Sozialhilfe immer stärker zu einer wesentlichen Voraussetzung für eine nachhaltige berufliche Integration. Nachholbildungen sind deshalb, wenn immer möglich, zu fördern und zu finanzieren. Neben dem Nutzen für das Individuum lohnt es sich auch aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht, in die Weiterbildung von Sozialhilfebeziehenden zu investieren. Beispielhafte Projekte in einzelnen Kantonen zeigen, dass der Weg Erfolg versprechend ist.<sup>87</sup>

85 Bundesamt für Statistik (2019). Wirtschaftliche Sozialhilfe Basel-Landschaft.

86 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung».

87 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) lancierten 2018 eine Weiterbildungsoffensive, vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung».

### 5.4.3 MASSNAHMEN

#### 5.4.3.1 FRÜHE FÖRDERUNG

##### Massnahme 4.1

#### Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe

Es braucht weitere Sensibilisierung der Gemeinden vonseiten des Kantons zum Thema der Frühen Förderung. Die bestehenden Angebote sollen genutzt werden, um die Entwicklung der Kinder zu fördern.

#### Handlungsbedarf

Die Frühe Förderung ist auch ein wichtiges Thema in der Sozialhilfe. Frühe Förderung hat zum Ziel, allen Kindern, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status, gerechtere Bildungschancen zu ermöglichen. Kinder aus sozialhilfeabhängigen Familien wachsen oftmals unter erschwerten Bedingungen auf, da ihre Eltern häufig nur über eingeschränkte bildungsrelevante Ressourcen verfügen. Die ersten Lebensjahre sind aber entscheidend für den späteren Bildungsverlauf. Im Auftrag des Regierungsrats wurde ein umfangreiches Konzept mit Massnahmen zur Frühen Förderung erarbeitet. Das Konzept wurde am 20. August 2020 vom Regierungsrat verabschiedet.<sup>88</sup>

Ein Hauptproblem des Frühbereichs liegt darin, sozial benachteiligte Familien zu erreichen und für die Nutzung der bestehenden Angebote zu gewinnen. Familien zu erreichen, die bereits in der Sozialhilfe sind, ist hingegen wesentlich einfacher. Umso wichtiger ist es deshalb, Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitende für die Möglichkeit zu sensibilisieren, Angebote der Frühen Förderung für Sozialhilfebeziehende zu verfügen, und über die entsprechenden Angebote zu informieren.

Die Integrationsagenda Schweiz schreibt vor, dass die Kantone für eine Sprachförderung für Kinder noch vor dem Kindergarteneintritt zu sorgen haben.<sup>89</sup> Kinder, die vor Eintritt in die Primarstufe ein Gruppenangebot der Frühen Förderung (Spielgruppe, Kindertagesstätte) besuchen, haben deutlich bessere Chancen auf einen guten Übertritt in den Kindergarten.<sup>90</sup> Die Schaffung der Möglichkeit für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen, wird im Rahmen der Motion 2018/72 geprüft.<sup>91</sup>

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie die Angebote der Frühen Förderung den Gemeinden besser bekannt gemacht werden können und die Teilnahme daran gefördert werden kann. Insbesondere soll der Zugang zu Spielgruppen und Elternbildungsangeboten (wie z.B. das Programm schritt:weise<sup>92</sup>) gefördert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Massnahmen der Frühen Sprachförderung im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes als eigenständige Förderkategorie eingeführt werden. Dies soll in Absprache und Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Stellen und laufenden Bestrebungen im Kanton geschehen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz.<br>Das bestehende Angebot wird zusammengetragen.<br>Massnahmen zur Bekanntmachung werden umgesetzt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

88 Siehe Kanton Basel-Landschaft (2020). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Basel-Landschaft.

89 Vgl. dazu die Integrationsagenda Schweiz (IAS).

90 Der Bereich der Frühen Sprachförderung wird seit dem Jahr 2020 in einem VAGS-Projekt von Kanton und Gemeinden bearbeitet.

91 Vgl. dazu Motion 2018/72 «Schaffung der Möglichkeit für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» von Regula Meschberger.

92 Siehe Programm schritt:weise.

### 5.4.3.2 GRUNDKOMPETENZEN

#### Massnahme 4.2

#### Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe

Die laufenden Bestrebungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener sollen in der Sozialhilfe entsprechend umgesetzt werden.

#### Handlungsbedarf

Die üblicherweise in der obligatorischen Schulzeit erworbenen Grundkompetenzen bilden die Voraussetzung für die Teilnahme am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Damit Erwachsene in der Arbeitswelt und im Alltag bestehen sowie an der Bildung teilnehmen können, sind ausreichende Kompetenzen im Lesen, Schreiben, Rechnen oder bei der Nutzung des Computers unerlässlich. Für Personen, die über ungenügende Grundkompetenzen verfügen, besteht ein erhöhtes Sozialhilferisiko. Dies ist besonders relevant für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche oftmals über ungenügende Grundkompetenzen für den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Für diese Personen braucht es Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen sowie niederschwellige Qualifizierungsangebote unterhalb des Berufsbildungsniveaus.

Die sich im Ausbau befindende Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen des Bundesgesetzes über die Weiterbildung kann neue Möglichkeiten eröffnen. Zurzeit laufen im Kanton Basel-Landschaft mit Unterstützung des Bundes denn auch Bestrebungen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener.<sup>93</sup>

#### Vorgehen

Das Angebot an durch den Kanton anerkannten Integrationsangeboten soll um den Bereich der Grundkompetenzförderung erweitert werden. Dies soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» geschehen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

93 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 70/71.

### 5.4.3.3 ALLTAGS- UND SCHLÜSSELKOMPETENZEN SOWIE KULTURVERMITTLUNG

#### Massnahme 4.3

#### Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfebeziehende

Angebote im Bereich der Förderung verschiedener weiterer Kompetenzen sollen geschaffen werden.

#### Handlungsbedarf

Multifaktorielle Probleme können bei der beruflichen Integration hinderlich sein. Um den Ansprüchen des privaten, beruflichen oder gesellschaftlichen Alltags gewachsen zu sein, sind verschiedenste Kompetenzen notwendig. Deswegen ist es wichtig, neben der Förderung von Grundkompetenzen spezifische Alltags- und Schlüsselkompetenzen zu fördern. Alltagskompetenzen sind erforderlich für eine erfolgreiche Bewältigung des persönlichen Alltags. Hierunter fällt z.B. die Bewältigung administrativer Aufgaben, der Umgang mit Geld oder das Führen eines eigenen Haushalts. Schlüsselkompetenzen hingegen sind auch zentral für den beruflichen Alltag. Darunter fallen z.B. Planungs- und Organisationsfähigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit, Höflichkeit und Toleranz. Viele Personen, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, verfügen nicht nur über eingeschränkte Grundkompetenzen, sondern auch über eingeschränkte Alltags- und Schlüsselkompetenzen.

Hinsichtlich der Tatsache, dass teilweise starre Rollenvorstellungen Frauen davon abhalten, berufstätig zu sein, besteht auch Handlungsbedarf, Frauen spezifisch zu fördern. Insbesondere bei Personen mit Migrationshintergrund, welche noch nicht lange in der Schweiz leben, können die Kulturvermittlung sowie die Thematisierung von Frauenrechten und Gleichstellungsfragen wichtige Weichen stellen.

#### Vorgehen

In einem ersten Schritt ist der Bedarf an Angeboten im Bereich der Förderung von Schlüssel- und Alltagskompetenzen sowie der Kulturvermittlung festzustellen.<sup>94</sup> Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern auch frauenspezifische Förderangebote geschaffen werden sollen. Ist der Bedarf vorhanden, gilt es zu prüfen, ob sich die Förderung dieser Kompetenzen in das heute bestehende System an Förderangeboten integrieren lassen kann oder ob neue Grundlagen geschaffen werden müssen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Bedarfsklärung, Möglichkeitsprüfung und gegebenenfalls Umsetzungsplanung. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>94</sup> Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) bemühen sich Bund und Kantone, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt zu integrieren, um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Dabei sollen das Vertrautwerden mit den Lebensgewohnheiten in der Schweiz und der Austausch mit der einheimischen Bevölkerung aktiv unterstützt werden.

#### 5.4.3.4 BERUFLICHE QUALIFIKATION VON GERINGQUALIFIZIERTEN

##### Massnahme 4.4

#### Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten

Die berufliche Qualifizierung von Geringqualifizierten soll gezielt gefördert werden, um deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

##### Handlungsbedarf

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt kommt der gezielten beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten in der Sozialhilfe eine hohe Bedeutung zu. Während der Erwerb von Grund-, Schlüssel- und Alltagskompetenzen die Basis legt für die weitere Qualifizierung, verbessern sich die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich über eine niederschwellige berufliche Qualifikation, die wiederum die Basis für den Einstieg in die formale berufliche Grundbildung legt.

Jedoch bestehen gegenwärtig nur wenige Möglichkeiten für niederschwellige Angebote der beruflichen Qualifikation. Zielgruppengerechte, niederschwellige Qualifizierungsangebote bieten eine gute Grundlage für einen Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt und eine spätere Weiterqualifizierung im entsprechenden Berufsfeld. Vor allem in den Bereichen Gastronomie, Reinigung und Gesundheitswesen erweisen sich niederschwellige Qualifizierungsangebote als erfolgreich. Ziel soll die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sein, nicht die rasche Vermittlung in prekäre Arbeitsverhältnisse.

##### Vorgehen

Einige Kantone bieten für Personen in der Sozialhilfe umfassende Programme an, um einen Berufsabschluss zu erwerben.<sup>95</sup> Das im Kanton Basel-Landschaft bestehende Angebot soll unter Berücksichtigung von Beispielen guter Praxis überprüft und evtl. ausgebaut werden.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Das bestehende Angebot wird zusammengetragen und überprüft. Massnahmen zur Bekanntmachung und Bedarf des Ausbaus werden geprüft. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>95</sup> Als Beispiele guter Praxis in diesem Bereich können die Programme «Forjad» und «Formad» aus dem Kanton Waadt beigezogen werden. Im Kanton Basel-Stadt richtet sich das Programm «Enter» an Personen über 25 Jahre ohne anerkannten Berufsabschluss, die von der Sozialhilfe unterstützt werden oder aufgrund ihrer Lebenssituation Unterstützung beim Erreichen eines Bildungsabschlusses benötigen.

### 5.4.3.5 BERUFSINTEGRATIONSANGEBOTE

#### Massnahme 4.5

#### Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z.B. der BerufsWegBereitung

Es sind Massnahmen nötig, um die BerufsWegBereitung (BWB) und weitere Angebote für Jugendliche bei den Sozialhilfebehörden und den Sozialdiensten bekannter zu machen.

#### Handlungsbedarf

Im Rahmen der BerufsWegBereitung (BWB) besteht im Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, geeignete Massnahmen für Schülerinnen, Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene mit unsicherem Ausbildungserfolg zu koordinieren.<sup>96</sup> Fachpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Case-ManagerInnen am Zentrum Berufsintegration bahnen dabei gemeinsam mit den jungen Menschen den Weg zu einer gelingenden Berufsintegration. Denn gerade Lehrunterbrüche und Lehrabbrüche werden mit Sorge beobachtet, da sie die Vererbbarkeit der Sozialhilfe begünstigen können. Einigen Akteuren sind jedoch die BWB und das Zentrum für Berufsintegration zu wenig bekannt oder sie vernetzen sich nicht genügend zugunsten der Jugendlichen. Eine bessere Koordination zwischen Sozialdiensten, Schulen, Berufsintegration und Betrieben wäre hier wünschenswert.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie die BerufsWegBereitung, das Zentrum für Berufsintegration, das Zentrum für Brückenangebote und weitere Angebote für Jugendliche besser genutzt und bekannt gemacht werden können (z.B. durch Informationsschreiben, Informationsanlässe oder themenspezifische Schulungstage für Gemeinden) und wie die Koordination zwischen Sozialhilfebehörde, Schule, Berufsintegration und Betrieben verbessert werden kann.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Das bestehende Angebot wird zusammengetragen und Massnahmen zur Bekanntmachung werden umgesetzt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

96 Siehe BerufsWegBereitung (BWB).

### 5.4.3.6 INTEGRATIONSVORLEHRE

#### Massnahme 4.6

#### **Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, wie z.B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen**

Sozialhilfebehörden sollen noch stärker auf bestehende Angebote für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, wie z.B. die Integrationsvorlehre, aufmerksam gemacht werden.

#### **Handlungsbedarf**

Sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie deren Kinder haben im Vergleich zu Schweizerinnen und Schweizern häufiger einen tiefen Ausbildungsstatus. Mit der Integrationsvorlehre wurde ein Programm geschaffen, um die berufliche Qualifikation von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (VA/Flü) zu unterstützen. Das Ziel der Integrationsvorlehre (INVOL) ist, bei den teilnehmenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen die notwendigen grundlegenden Kompetenzen im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung in einem Berufsfeld zu vermitteln. Dabei soll möglichst auf den Vorerfahrungen und Kenntnissen der Teilnehmenden aufgebaut werden.<sup>97</sup>

Die einjährige Integrationsvorlehre (INVOL) ist ein vom Bund lanciertes Pilotprogramm und wird seit 2018 vom Kanton umgesetzt.<sup>98</sup> Sie richtet sich an VA/Flü bis ca. 35 Jahre und hat die Förderung der nachhaltigen beruflichen und gesellschaftlichen Integration dieser Personen zum Ziel. Das Programm wird seit 2021 auf Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet und läuft bis 2024.

#### **Vorgehen**

Es ist zu prüfen, wie die bestehenden Angebote aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich besser bekannt gemacht werden können.

#### **Umsetzungsplanung**

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung                                   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Massnahmen zur Information und Bekanntmachung. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)                        | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>97</sup> Vgl. dazu die Integrationsagenda Schweiz (IAS).

<sup>98</sup> Siehe Integrationsvorlehre INVOL/INVOL+.



## 5.5 HANDLUNGSFELD 5: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN

### 5.5.1 ZIELSETZUNG

#### **Strategisches Ziel 3**

**Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.**

#### **Unterziel 1**

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

### 5.5.2 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Der Kanton Basel-Landschaft sieht sich mit verschiedenen strukturellen Herausforderungen konfrontiert.

Für eine leistungsfähige Sozialhilfe sind effiziente Strukturen und Prozesse, eine effiziente Organisation des Sozialhilfevollzugs sowie ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden und weiteren involvierten Institutionen unabdingbar. In verschiedenen Bereichen wird gegenwärtig Handlungsbedarf geortet. So weckt nicht nur die unterschiedliche Belastung der Gemeinden, sondern insbesondere auch die zunehmende Komplexität der einzelnen Sozialhilfefälle beispielsweise vermehrt den Ruf nach einer stärkeren Professionalisierung und teilweise Zentralisierung der Sozialhilfe. Auch gibt unter anderem die Gestaltung der Schnittstelle zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Sozialdienst bzw. den Sozialarbeitenden immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Der Kanton ist gewillt, als Reaktion auf die erwähnten Herausforderungen und Probleme in der Sozialhilfe mehr Verantwortung zu übernehmen und ist bestrebt, innerhalb der ihm zugeordneten Aufgaben die Bemühungen für eine Verbesserung der vorgängig beschriebenen Probleme zu verstärken.

### 5.5.3 MASSNAHMEN

#### 5.5.3.1 AUDITS

Massnahme 5.1

#### Optimierung der Audits

Der Auditprozess soll mit einem stringenteren Vorgehen optimiert werden.

##### Handlungsbedarf

Mit Audits in den Gemeinden kommt das Kantonale Sozialamt als Aufsichtsinstanz dem gesetzlichen Prüfungsauftrag, das Sozialhilferecht im Kanton ordnungsgemäss zu vollziehen, nach. Zudem dienen die Ergebnisse der Audits den Gemeinden, sich ständig und kontinuierlich zu verbessern und die Rechtssicherheit von sozialhilfebeziehenden Personen zu gewährleisten.

Nach drei Auditperioden kommt das Kantonale Sozialamt zum Schluss, dass es seine Berichterstattung verbessern kann. Obwohl für jede Gemeinde eine eigene Access-Datenbank erstellt wurde, alle Feststellungen zu jedem überprüften Dossier festgehalten wurden und alle Auditorinnen nach einer detaillierten Checkliste vorgehen, hat sich gezeigt, dass dieser Auditprozess optimiert werden kann.

##### Vorgehen

Der Auditprozess soll optimiert und weiterentwickelt werden. Eine bessere Beurteilung der Sozialhilfe in den Gemeinden soll möglich sein. Weiter soll geprüft werden, wie die Kommunikation der Ergebnisse verbessert werden kann.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Interne Überprüfung und Optimierung der Auditprozesse. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)                                | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.5.3.2 NEUORGANISATION VOLLZUG

#### Massnahme 5.2

#### Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe

Das Gemeindegesetz soll dahingehend angepasst werden, dass jede Gemeinde selbst entscheiden kann, wie sie den Vollzug der Sozialhilfe organisiert.

#### Handlungsbedarf

Ein weiterer relevanter Punkt betrifft die Organisation des Vollzugs der Sozialhilfe auf Gemeindeebene. Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen hat jede Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft eine Sozialhilfebehörde zu bestellen.<sup>99</sup> Die Gemeinden können ihre Aufgaben auch gemeinsam wahrnehmen.<sup>100</sup> Die Bestimmung, eine Sozialhilfebehörde als Vollzugsorgan zu bestellen, wird teilweise als nicht mehr zielführend erachtet. Es könnte auch eine Verwaltungstätigkeit sein.

Der Kanton soll nicht durch seine Gesetzgebung vorschreiben, wie sich eine Gemeinde organisieren soll. Es soll der Gemeinde freigestellt sein, die Tätigkeit durch die Sozialhilfebehörde oder die Verwaltung auszuüben. Die relevante Bestimmung im Gemeindegesetz soll neu diese «Wahlfreiheit» festhalten.

#### Vorgehen

Die Vollzugsmöglichkeiten sollen überprüft und das Gemeindegesetz soll entsprechend angepasst werden.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung der Möglichkeiten und entsprechende Gesetzesänderung. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

99 § 92 Gemeindegesetz; Art. 37 Abs. 1 SHG.

100 Art. 3 Abs. 2 SHG.

### 5.5.3.3 NOTWOHNUNGEN

#### Massnahme 5.3

##### Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Notschlafstelle

Im Kanton Basel-Landschaft sollte ein Angebote an (Not-)Wohnungen und Strukturen für obdachlose Menschen bestehen.

#### Handlungsbedarf

Die Wohnversorgung von wohnungslosen Personen oder Personen in prekären Wohnsituationen stellt die Sozialhilfe in den Gemeinden immer wieder vor grössere Herausforderungen. Menschen in der Sozialhilfe haben einen schweren Stand auf dem Wohnungsmarkt. Das knappe Angebot an günstigem Wohnraum macht es für hilfsbedürftige Personen häufig äusserst schwierig, an eine geeignete Wohnung zu gelangen. In gewissen Gemeinden ist dieser Wohnraum schlicht nicht vorhanden. Vielfach erschwert auch die Vermietungspraxis den Zugang zu Wohnraum für armutsbetroffene Personen. Diese Problematik wurde in der Armutsstrategie ausführlich erörtert.<sup>101</sup>

Diese Situation begünstigt eine Unterbringung in unzureichenden und unangemessenen Wohnräumen. Häufig stehen nur Immobilien in schlechtem Zustand zu verhältnismässig teuren Preisen zur Verfügung. Diese Liegenschaften werden zudem teilweise durch die Vermieter als «Sozialwohnungen» betrieben und nehmen gezielt obdachlose resp. wohnungslose Personen auf. Für die Unterbringung werden überhöhte Mieten verlangt. Diese Praxis bewegt sich oft an der Grenze der Legalität.

Der Ausbau von besseren Angeboten an (Not-)Wohnungen in den Gemeinden für wohnungslose Personen und ein Konzept für die Unterbringung von Menschen in problematischen Wohnverhältnissen ist aus Sicht der Sozialhilfe zu prüfen.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob für den Kanton Basel-Landschaft ein Notwohnungskonzept zur Errichtung von Notwohnungen und einer Notschlafstelle erarbeitet werden soll. Der Kanton könnte die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kanton Basel-Stadt übernehmen, sodass sich diese zwecks einer Regelung «finden».

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung                                  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Evaluation des Bedarfs und der Möglichkeiten. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)                       | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

101 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 87 ff.

### 5.5.3.4 SOZIALSTRATEGIEN

#### Massnahme 5.4

#### Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen<sup>102</sup>

Es ist zu prüfen, inwiefern die Entwicklung von Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen durch den Kanton unterstützt werden kann.

#### Handlungsbedarf

Um die Rolle der freiwilligen Sozialberatung eindeutiger herauszuarbeiten, schlägt die Armutsstrategie vor, Sozialstrategien in den Gemeinden zu erarbeiten. Gemäss der Armutsstrategie könnten in diesen Strategien unter anderem Überlegungen zur freiwilligen Sozialberatung und zur Mobilisierung von Freiwilligen für soziale Angebote festgehalten werden.<sup>103</sup>

Die präventive und freiwillige Sozialberatung wird in den Fachdiskursen als sehr bedeutsam für die frühzeitige Bearbeitung von Problemlagen gesehen. Entsprechende Strategien können für die Gemeinden ein sehr wertvoller Wegweiser sein, analog zu den bestehenden Altersleitbildern in den Gemeinden.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, inwiefern die Entwicklung von Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen durch den Kanton unterstützt werden kann.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation des Bedarfs und Potenzials. Gegebenenfalls werden mögliche Umsetzungen geprüft. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

102 Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 99.

103 Vgl. dazu auch die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Familienberatung im Kanton Basel-Landschaft (siehe Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft [2020]. Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft [2020]).

### 5.5.3.5 UNTERSTÜTZUNG BEI KOMPLEXEN FÄLLEN

#### Massnahme 5.5

#### **Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton**

Gemeinden sollen bei der Bearbeitung von komplexen Fällen vermehrt Unterstützung durch den Kanton erhalten.

#### **Handlungsbedarf**

Aus verschiedenen Quellen zeichnet sich ab, dass zunehmend immer mehr Gemeinden vor grossen Herausforderungen in der Sozialhilfe stehen. Die Fälle werden komplexer und die Problematiken differenzierter. Dies zeigen die zahlreichen und teilweise hochkomplexen rechtlichen Anfragen der Gemeinden an das Kantonale Sozialamt. Vermehrt sind verschiedene Institutionen in einen Fall involviert und die Bearbeitung ist aufwendig und zeitintensiv. Dies führt insbesondere in kleineren und mittelgrossen Gemeinden zu einer übermässigen Belastung und teilweise Überforderung. Im Rahmen der Aufsichtspflicht stellt das KSA fest, dass Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen besteht.

#### **Vorgehen**

Es ist zu prüfen, ob der Kanton den Gemeinden bei der Bearbeitung von komplexen Fällen vermehrt Unterstützung anbieten kann.

#### **Umsetzungsplanung**

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten und des Potenzials.<br>Gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |



## 5.6 HANDLUNGSFELD 6: INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

### 5.6.1 ZIELSETZUNG

#### **Strategisches Ziel 3**

**Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.**

#### **Unterziel 2**

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

### 5.6.2 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) fördert die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, der Bildung und der Arbeitsmarktintegration. Das Ziel ist, dass das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), das Kantonale Sozialamt (KSA), die Invalidenversicherung (IV) und das Amt für Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) sowie weitere Akteure des Gesundheitswesens auf der operativen Ebene besser zusammenarbeiten können. In der Praxis stösst die interinstitutionelle Zusammenarbeit oft an Grenzen. Zum einen, weil die Koordination zwischen verschiedenen Systemen Aufwand mit sich bringt, für den die Ressourcen fehlen, zum anderen, weil unterschiedliche fachliche Hintergründe, Orientierungen und Arbeitsweisen einer effizienten Zusammenarbeit im Weg stehen.

In verschiedenen Bereichen der IIZ wird deshalb Optimierungsbedarf festgestellt. Systemübergreifendes, vernetztes Denken und Handeln muss in den einzelnen Institutionen verankert und laufend weiterentwickelt werden. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung (IV) und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) muss gestärkt und optimiert werden.

Auch im Bereich des Gesundheitswesens soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit intensiviert werden. Sozialdienste können mit gezieltem Gesundheitsmanagement auf eine bessere gesundheitliche Versorgung und Situation von Sozialhilfebeziehenden hinwirken. Eine gut funktionierende interprofessionelle Zusammenarbeit von Sozialdiensten mit Akteuren des Gesundheitswesens kann dies unterstützen. Von einer solchen Zusammenarbeit profitieren nicht nur die unterstützten Personen, sondern auch die Sozialdienste, die so gesundheitsbezogene Herausforderungen bei der Fallarbeit besser bewältigen können.<sup>104</sup>

<sup>104</sup> Um ein besseres Verständnis der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und Akteuren des Gesundheitswesens zu gewinnen, hat die Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit des Bundesamts für Gesundheit (BAG) das Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, mit einer Studie beauftragt. Die Studie analysiert Zusammenarbeitsmodelle zwischen Sozialhilfestellen und dem Gesundheitswesen und dokumentiert interessante Anschauungsbeispiele (siehe Gerber/Suppa/Rüefli [2020]). Analyse der Schnittstelle zwischen Sozialhilfe/Sozialdienst und dem Gesundheitswesen).

## 5.6.3 MASSNAHMEN

### 5.6.3.1 SUBSIDIARITÄTEN

Massnahme 6.1

#### Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten

Die Abklärung von Subsidiaritäten soll effizienter gestaltet und gestärkt werden. Insbesondere die Abstimmung zwischen der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe soll verbessert werden.

#### Handlungsbedarf

Im Jahr 2019 konnten 23 Prozent der Fälle abgeschlossen werden, weil die Existenzsicherung durch eine andere Sozialleistung (wie z.B. durch Leistungen der IV oder AHV) gewährleistet werden konnte.<sup>105</sup> Es wird vermutet, dass darüber hinaus weitere Personen in der Sozialhilfe Anspruch auf andere Sozialversicherungsleistungen hätten. Die Abklärung und die Koordination von Subsidiaritäten gestaltet sich jedoch teilweise schwierig, gerade bei komplexen Fällen. Oftmals fehlen die Kapazitäten zur vertieften Abklärung von Subsidiaritäten.

Durch die Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten soll erreicht werden, dass möglichst alle Personen mit entsprechenden Anspruchsberechtigungen von anderen Sozialversicherungsleistungen übernommen werden. Insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe wird Handlungsbedarf geortet.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen der IV und der Sozialhilfe verbessert werden kann und wie die Abklärung von Subsidiaritäten effizienter gestaltet werden kann. Im Vordergrund steht die Möglichkeit, das geplante Assessmentcenter als entsprechendes Angebot auszubauen und den Gemeinden zu ermöglichen, die Subsidiaritäten abklären zu lassen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten.<br>Gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

105 Vgl. Sozialhilfestatistik 2019 Kanton Basel-Landschaft.

### 5.6.3.2 ZUSAMMENARBEIT RAV

#### Massnahme 6.2

#### Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten

Die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialdiensten soll verbessert werden und Schnittstellenprobleme sollen gelöst werden.

#### Handlungsbedarf

Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten erweist sich als unerlässlich für die Optimierung der beruflichen und sozialen Eingliederung der Stellensuchenden sowie für die Förderung der Autonomie der bedürftigen Personen. Diese Zusammenarbeit ist eines der tragenden Elemente der interinstitutionellen Zusammenarbeit im weiteren Sinne; sie erlaubt es den betroffenen Einrichtungen, bei der Betreuung der betroffenen Personen im Rahmen ihrer Mittel und ihrer jeweiligen Kompetenzen reaktiv und effizient zu handeln. Über das geplante Assessmentcenter bietet sich eine Gelegenheit, eine Schnittstelle zwischen den RAV und den Sozialdiensten zu schaffen.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten zu optimieren sowie Schnittstellenprobleme bei der Arbeitsmarktintegration zu lösen.<sup>106</sup>

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten.<br>Gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>106</sup> Zur Schnittstellenproblematik bei der Arbeitsmarktintegration sind die Erkenntnisse aus einer im Jahr 2018 im Auftrag des SECO verfassten Studie im Rahmen des IIZ-Arbeitsprogramms des Bundes zu berücksichtigen (siehe Ecoplan [2018]). Schnittstellen bei der Arbeitsmarktintegration aus Sicht der ALV).

### 5.6.3.3 ABKLÄRUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT

#### Massnahme 6.3

#### Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken

Die Zusammenarbeit mit der Psychiatrie im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit soll aufgebaut und gestärkt werden, um die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste zu entlasten.

#### Handlungsbedarf

Der Anteil von Menschen mit psychischen Problemen ist unter den Sozialhilfebeziehenden hoch. Oft sind den Sozialdiensten die psychischen Probleme der Sozialhilfebeziehenden jedoch nicht offiziell bekannt und in vielen Fällen bleibt unklar, inwiefern die psychische Krankheit die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Dieser Umstand erschwert die Integration der betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt. Eine enge und systematische Zusammenarbeit mit der Psychiatrie könnte die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste entlasten, eine differenzierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ermöglichen und neue Lösungswege aufzeigen.

Für Personen mit psychischen Problemen bietet das Kompetenzzentrum WorkMed der Psychiatrie Baselland ambulante Abklärungen der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit an.<sup>107</sup> WorkMed hat zum Ziel, diffuse und komplexe gesundheitliche Situationen zu klären und Empfehlungen zuhanden der zuständigen Behörden zu formulieren. Es wurden bereits erste Abklärungen getätigt, ob und wie dieses Angebot auch den Sozialdiensten der Gemeinden im Kanton zugänglich gemacht werden könnte. Im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit mit der Psychiatrie gilt es, den Nutzen des Angebots von WorkMed für die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste und die Umsetzungsmöglichkeiten der Abklärungen vertieft zu prüfen.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Psychiatrie bestehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob das Angebot von WorkMed auch für die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste der Gemeinden eingeführt werden kann. Möglich wäre eine Integration des Angebots im geplanten Assessmentcenter. Die Bedingungen für die Nutzung des Angebots durch die Gemeinden gilt es zu definieren.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung                                      | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Erarbeitung und Prüfung eines Umsetzungsprojekts. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)                           | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

107 Siehe <https://workmed.ch/>.

### 5.6.3.4 VERTRAUENSARZT/VERTRAUENSÄRZTIN

#### Massnahme 6.4

##### Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin

Sozialhilfebehörden sollen die Möglichkeit haben, einen/eine kantonalen/kantonale Vertrauensarzt/Vertrauensärztin bei der Abklärung gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigungen beizuziehen.

#### Handlungsbedarf

Ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin ist eine Person, die im Auftrag der öffentlichen Gesundheitsverwaltung oder der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung den Gesundheitszustand von anderen Personen begutachtet und weitere gutachterliche Funktionen ausübt, beispielsweise als Gutachter-/in oder bei der Feststellung von Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit, und die ihre Auftraggebenden in medizinischen Fachfragen berät. Auf kommunaler Ebene bestehen gemäss Einschätzungen von Sozialhilfebehördenmitgliedern unterschiedliche Erfahrungen mit Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen zur Abklärung gesundheitlich und/oder psychisch beeinträchtigter Personen.

Häufig ist es für die fallführenden Personen in den Gemeinden schwierig, die Gesundheitssituation der Betroffenen richtig abzuschätzen. Oftmals fallen Probleme der physischen und psychischen Gesundheit zusammen. Zudem nehmen psychische Erkrankungen zu. Den Gemeinden fehlen oftmals wichtige Informationen, da die Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht nicht immer unterzeichnet wird. Wenn grundlegende gesundheitliche Probleme jedoch unerkannt bleiben, erschwert dies eine Verbesserung der Situation der Betroffenen.

#### Vorgehen

Es ist zu eruieren, ob der Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin und/oder eines kantonalen Vertrauenspsychiaters oder einer Vertrauenspsychiaterin bzw. einer entsprechenden Institution zielführend wäre.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten.<br>Gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.6.3.5 BEZIEHUNGSPFLEGE WIRTSCHAFT

Massnahme 6.5

#### Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft

Um das Engagement der Wirtschaft fördern zu können, ist ein besserer Zugang zur Wirtschaft notwendig. Die Beziehungspflege zur Wirtschaft soll deshalb gestärkt werden

#### Handlungsbedarf

Bei der Arbeitsvermittlung kommt der Vernetzung mit der Wirtschaft eine bedeutende Rolle zu. Entsprechend setzt der Kanton Anreize für Unternehmen, welche bereit sind, Sozialhilfebeziehende zu beschäftigen. Die Behörden haben die Aufgabe, regelmässig Kontakte zur Wirtschaft zu pflegen, aktiv auf Verbände und Unternehmen zuzugehen und eine Zusammenarbeit zu etablieren. Sie entlasten integrationsbereite Unternehmen so weit als möglich von administrativen Arbeiten und setzen wirtschaftsfreundliche Anreize gezielt ein (wie z.B. Einarbeitungszuschüsse, Teillohnmodelle). Insbesondere die Verfahren für Unternehmen, die VA/Flü beschäftigen wollen, müssen vereinfacht werden. Das geplante Assessmentcenter bietet ebenfalls eine Gelegenheit, eine Schnittstelle zur Wirtschaft zu schaffen.

#### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie die Beziehungspflege zur Wirtschaft gestärkt werden kann. Es sind Ideen gefragt, wie Unternehmen besser eingebunden und dazu sensibilisiert und motiviert werden können, vermehrt Sozialhilfebeziehende einzustellen. Es bietet sich ein Spektrum an Möglichkeiten an, die teilweise bereits verfolgt werden (Anreizbeiträge, Assessmentcenter). Diese Ansätze gilt es zu stärken und gemeinsam mit der Wirtschaft auszubauen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten und des Potenzials. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |



## 5.7 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

### 5.7.1 ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Armutsprävention setzt an, bevor sich Betroffene in einer Abwärtsspirale befinden und auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Damit eine Sozialhilfeabhängigkeit gar nicht erst entsteht, sollten gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Armut und Armutsrisiken im Vorfeld verhindern. Diese Problematik wurde unter anderem auch im Rahmen der Armutsstrategie behandelt. So wird darin die Massnahme empfohlen, die berufliche Integration für ausgesteuerte Personen zu stärken. Dabei stehen unter anderem die Optimierung des Beratungsangebots für ausgesteuerte Personen und eine gute Begleitung der Phase zwischen RAV und Sozialhilfe im Fokus.

Hier bietet sich für den Kanton die Möglichkeit, in Bereichen mehr Verantwortung zu übernehmen, die nicht direkt in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, aber dennoch in direktem Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen. Wie einleitend bereits ausgeführt, ist mit der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ein stärkeres Engagement des Kantons in den der Sozialhilfe vorgelagerten Bereichen vorgesehen. Mit der Einführung eines Assessmentcenters könnte sich der Kanton auf die Phase vor einer Sozialhilfeabhängigkeit fokussieren. Die aktuell bestehende Lücke im Sozialsystem des Kantons für erwerbslose Personen, die (noch) keine Sozialhilfe beziehen, würde geschlossen. Eine solche Unterstützung von erwerbslosen Personen vor einem Sozialhilfebezug kann positive Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben. Themen wie Schuldenprävention, Prüfen von Subsidiaritäten und Abklärungen zur Arbeitsmarktfähigkeit könnten so frühzeitig angegangen werden.

Ein solches Engagement des Kantons hätte einen präventiven Charakter und die Konsequenzen wären in den Gemeinden spürbar. Der Druck auf die Sozialhilfe würde abnehmen. Dies wäre ein guter Weg, um die Gemeinden bei ihren Aufgaben in der Sozialhilfe zu unterstützen, ohne deren Kompetenzen und Autonomie zu verletzen.

## 5.7.2 MASSNAHMEN

### 5.7.2.1 ASSESSMENTCENTER

Massnahme 7.1

#### Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters

Das Assessmentcenter soll als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure konzipiert und umgesetzt werden.

#### Handlungsbedarf

Aktuell besteht eine Lücke im Sozialsystem zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit (Aussteuerung, Jobverlust bei Selbstständigerwerbenden usw.) und dem Eintritt in die Sozialhilfe. Personen in dieser Lücke erhalten bis anhin nur geringe Unterstützung, bis die Bedürftigkeit und somit das Anrecht auf Sozialhilfe festgestellt wird. Gerade in diesem Zeitraum lassen sich jedoch viele Weichen für eine bessere Bewältigung der prekären Situation stellen. Hier soll das Assessmentcenter ansetzen und Orientierung und Unterstützung bieten. Das Assessmentcenter soll Abklärungen betreffend subsidiäre Unterstützungen (z.B. der Anspruch auf eine IV-Rente) bereits vor dem Eintritt in die Sozialhilfe durchführen. Durch den frühzeitigen Einsatz verschiedener Massnahmen kann im Idealfall eine Sozialhilfeabhängigkeit verhindert oder eine überbrückende Unterstützung verkürzt werden. Das Assessmentcenter hat so mit Blick auf die Sozialhilfe einen präventiven Charakter.

#### Vorgehen

Je nach Beschluss des Landrats über die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes soll die Umsetzung des Assessmentcenters in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Akteuren erarbeitet werden.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Schaffung gesetzlicher Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz und anschliessend Einführung im Rahmen eines Umsetzungsprojekts. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

### 5.7.2.2 SCHULDENPRÄVENTION

#### Massnahme 7.2

#### **Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung<sup>108</sup>**

Schulden- und Budgetberatungsangebote sollen ausgebaut werden, um verschuldungsgefährdeten Personen frühzeitig Beratung anbieten zu können.

#### **Handlungsbedarf**

Viele Armutsbetroffene haben mit Schulden und unbezahlten Rechnungen zu kämpfen. Schweizweit gesehen, sind Zahlungsrückstände bei den Steuern am weitesten verbreitet. Gemäss Angaben der Steuerverwaltung wurden im letzten Jahr im Kanton Basel-Landschaft wegen Steuerausständen 13'650 Beteiligungsbegehren gestellt. Nicht mehr zu bewältigende Schuldverpflichtungen haben Auswirkungen auf alle möglichen Lebensbereiche. Bezüglich der Stärkung der Schuldenprävention wurde im Kanton Basel-Landschaft kürzlich das Postulat «Schuldenfalle-Prävention auch eine Sache des Kantons» überwiesen.<sup>109</sup>

Ein möglicher Ansatzpunkt bietet der Ausbau von Budgetberatungsangeboten, um verschuldungsgefährdete Personen frühzeitige Beratung anzubieten und rechtzeitig auf mögliche Gefahren von Schulden hinweisen zu können. Zum andern ist ebenfalls zu prüfen, wie für überschuldete Personen ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen ein Zugang zu professioneller Beratung eröffnet werden kann, um einen adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen.

#### **Vorgehen**

Es soll geprüft werden, inwiefern der Kanton verstärkt die Schuldenprävention stärken kann. Es braucht Ansätze für bestimmte Personengruppen, die spezifisch auf ihre Lebenssituation ausgerichtet sind. Diese Abklärung ist nach der Überweisung des Postulats 2019/559 bereits in die Wege geleitet worden und soll in Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Assessmentcenters geprüft werden.

#### **Umsetzungsplanung**

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Schaffung gesetzlicher Grundlagen mit laufender Teilrevision Sozialhilfegesetz und anschliessend entsprechendes Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>108</sup> Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 100.

<sup>109</sup> Parlamentarischer Vorstoss 2019/558 von Andreas Bammatter.

### 5.7.2.3 REGIONALE ANLAUFSTELLEN

#### Massnahme 7.3

##### Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen<sup>110</sup>

Durch den Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen soll der Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten vereinfacht werden und möglichst niederschwellig gestaltet sein.

#### Handlungsbedarf

Soziale Anlaufstellen sind von grosser Bedeutung für die Vermittlung zu verschiedenen Angeboten für armutsbetroffene Personen und insbesondere für armutsbetroffene Familien. Für die Region Basel wird diese Funktion in Ansätzen vom GGG Wegweiser und von der Sozialberatung der Caritas wahrgenommen. Beide Angebote befinden sich jedoch in der Stadt Basel und sind von ihrer Ausrichtung her auch eher auf die Angebote der Stadt Basel konzentriert. Um den Zugang zum Hilfesystem zu vereinfachen, sollten auch im Kanton Basel-Landschaft soziale Anlaufstellen geschaffen werden. Diese Anlaufstellen sollten umfassend ausgerichtet und thematisch nicht auf Armut beschränkt sein, um möglichst keine stigmatisierenden Hürden entstehen zu lassen. Sie müssten das zusammengeführte Wissen über bestehende Angebote und Leistungen im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung haben und zudem sicherstellen, dass auch der Bedarf für Kinder und Jugendliche gedeckt werden kann.

#### Vorgehen

Um den Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten zu vereinfachen und möglichst niederschwellig zu gestalten und um Orientierung im Hilfesystem zu bieten, ist ergänzend zum kommunalen Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen der Ausbau von regionalen sozialen Anlaufstellen zu prüfen.

#### Umsetzungsplanung

| Priorität                  | Erste  | Zweite                            | Dritte                                 |
|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung   | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten und des Bedarfs.<br>Gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Umsetzungsprojekt. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)  | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>110</sup> Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 97.

#### 5.7.2.4 AUSGESTEUERTE PERSONEN

Massnahme 7.4

##### Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen<sup>111</sup>

Der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen sollte auch ausgesteuerten Personen zur Verfügung stehen, die noch keine Sozialhilfe beziehen.

##### Handlungsbedarf

Ausgesteuerte Personen müssen erstmals ein allfällig bestehendes Vermögen aufbrauchen, bevor sie bei einer Unterstützung durch die Sozialhilfe berufliche Integrationsmassnahmen in Anspruch nehmen können. Dabei nehmen viele Personen nach der Aussteuerung das Beratungs- und Vermittlungsangebot der RAV nicht mehr in Anspruch, wodurch es zu einer Lücke in der professionellen Begleitung kommt.

##### Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Personen sichergestellt werden kann, um die entsprechende Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfe zu schliessen. Durch das geplante Assessmentcenter könnten das Beratungsangebot für ausgesteuerte Personen optimiert und ein allfälliger Übergang vom RAV zur Sozialhilfe intensiver begleitet werden.

##### Umsetzungsplanung

|                            |   |                                   |  |
|----------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Priorität                  | Erste   | Zweite                            | Dritte                                 |
| Stand der Umsetzung        | In Umsetzung  | Umsetzungsprojekt wird erarbeitet | Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft |
| Art der Umsetzung          | Umsetzung im Rahmen der Einführung des Assessmentcenters prüfen und gegebenenfalls integrieren. |                                   |  |
| Zeithorizont der Umsetzung | Kurzfristig (1–2 Jahre)   | Mittelfristig (2–3 Jahre)         | Langfristig (> 3 Jahre)                |

<sup>111</sup> Massnahme aus der Armutsstrategie, vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, S. 81.



## 6 ÜBERSICHT WIRKUNGSLOGIK MIT MASSNAHMEN

### Strategisches Ziel 1

Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.

### Unterziel 1

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

### Handlungsfeld 1

Materielle Unterstützung

#### Massnahmen

- Massnahme 1.1: Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung
- Massnahme 1.2: Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe
- Massnahme 1.3: Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen
- Massnahme 1.4: Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln
- Massnahme 1.5: Neue Bedingungen für die Rückerstattung
- Massnahme 1.6: Niederschweligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten
- Massnahme 1.7: Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe

### Unterziel 2

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

### Handlungsfeld 2

Persönliche Sozialhilfe und Beratung

#### Massnahmen

- Massnahme 2.1: Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs
- Massnahme 2.2: Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste
- Massnahme 2.3: Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe
- Massnahme 2.4: Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe
- Massnahme 2.5: Optimierung der Ressourcenausstattung
- Massnahme 2.6: Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der sozialen Dienste
- Massnahme 2.7: Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung

## **Strategisches Ziel 2**

Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.

### **Unterziel 1**

Die berufliche und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

### **Handlungsfeld 3**

Erwerbsintegration und soziale Integration

#### **Massnahmen**

- Massnahme 3.1: Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden
- Massnahme 3.2: Optimierung der laufenden Qualitätsüberprüfung von Anbietenden und Angeboten
- Massnahme 3.3: Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote
- Massnahme 3.4: Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen
- Massnahme 3.5: Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Massnahme 3.6: Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe

### **Unterziel 2**

Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

### **Handlungsfeld 4**

Aus- und Weiterbildung

#### **Massnahmen:**

- Massnahme 4.1: Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe
- Massnahme 4.2: Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe
- Massnahme 4.3: Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfebeziehende
- Massnahme 4.4: Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten
- Massnahme 4.5: Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z.B. der BerufswegBereitung
- Massnahme 4.6: Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, wie z.B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen

### Strategisches Ziel 3

Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.

#### Unterziel 1

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

#### Handlungsfeld 5

Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

#### Massnahmen

Massnahme 5.1: Optimierung der Audits

Massnahme 5.2: Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe

Massnahme 5.3: Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Notschlafstelle

Massnahme 5.4: Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen

Massnahme 5.5: Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton

#### Unterziel 2

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

#### Handlungsfeld 6

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

#### Massnahmen

Massnahme 6.1: Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten

Massnahme 6.2: Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten

Massnahme 6.3: Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken

Massnahme 6.4: Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin

Massnahme 6.5: Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft

### Präventive Massnahmen

Durch präventive Massnahmen wird die Sozialhilfe nachhaltig entlastet.

#### Massnahmen

Massnahme 7.1: Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters

Massnahme 7.2: Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung

Massnahme 7.3: Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen

Massnahme 7.4: Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen

### Querschnittsthema

Der besonderen Situation von vulnerablen Personen, insbesondere Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten, Krankheitsbetroffenen und 55+, wird Rechnung getragen.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesamt für Statistik (2019). Wirtschaftliche Sozialhilfe Basel-Landschaft.
- Bundesrat (2018). Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018. URL: [https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/18.\\_April\\_18/BR-Bericht\\_Ergebnisse\\_Nationales\\_Programm\\_Praevention\\_und\\_Bekaempfung\\_von\\_Armut.pdf](https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/18._April_18/BR-Bericht_Ergebnisse_Nationales_Programm_Praevention_und_Bekaempfung_von_Armut.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Dittmann, Jörg/Bischoff, Tobias (2019). Armutsbericht 2019 Kanton Basel-Landschaft. Aktualisierung des Armutsberichts 2014. Olten und Basel: Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit. URL: [https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/18.\\_April\\_18/BR-Bericht\\_Ergebnisse\\_Nationales\\_Programm\\_Praevention\\_und\\_Bekaempfung\\_von\\_Armut.pdf](https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/18._April_18/BR-Bericht_Ergebnisse_Nationales_Programm_Praevention_und_Bekaempfung_von_Armut.pdf).
- Ecoplan (2018). Schnittstellen bei der Arbeitsmarktintegration aus Sicht der ALV. Bedeutung, Herausforderungen und Lösungsansätze. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. URL: [https://www.ecoplan.ch/download/spib\\_sb\\_de.pdf](https://www.ecoplan.ch/download/spib_sb_de.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Eser Davolio, Miryam et al. (2017). Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Winterthur: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. URL: [https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/17708/2/2017\\_ZHAW-Schlussbericht-Falllast-Sozialhilfe-Abloesequote-Fallkosten.pdf](https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/17708/2/2017_ZHAW-Schlussbericht-Falllast-Sozialhilfe-Abloesequote-Fallkosten.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Gerber, Michèle/Suppa, Anna/Rüefli, Christian (2020). Analyse der Schnittstelle zwischen Sozialhilfe/Sozialdienst und dem Gesundheitswesen. Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG). URL: [http://www.buerovatter.ch/pdf/2020-Analyse\\_der\\_Schnittstelle\\_Sozialdienst-Gesundheitswesen.pdf](http://www.buerovatter.ch/pdf/2020-Analyse_der_Schnittstelle_Sozialdienst-Gesundheitswesen.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Guggisberg, Jürg/Bischof, Severin (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/20. Bundesamt für Sozialversicherungen. URL: [https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/\\_jcr\\_content/par/externalcontent\\_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaW-NoZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjAvMTE-vOF8y/MERfZUJlcmJjaHQucGRm.pdf](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/_jcr_content/par/externalcontent_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaW-NoZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjAvMTE-vOF8y/MERfZUJlcmJjaHQucGRm.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Kanton Basel-Landschaft (2020). Kinder- und Jugendhilfe: Aktualisierte Planung der Entwicklung, Stand September 2020. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinder-und-jugendpolitik-kinder-und-jugendhilfe-1/koordination-kinder-und-jugendhilfe/ftw-simplelayout-filelistingblock/kinder-und-jugendhilfe-bl-aktualisierte-planung.pdf> (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Kanton Basel-Landschaft (2020). Bessere Startchancen für alle Kinder. Konzept Frühe Förderung Kanton Basel-Landschaft. Verfasst im Auftrag des Regierungsrats, August 2020. URL: [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/fruehe-kindheit/fruehe-foerderung/konzept-fruehe-foerderung/downloads-fruehe-foerderung/konzept-fruehe-foerderung/pdf/@@download/file/Konzept\\_Fruehe\\_Foerderung\\_Baselland\\_Druckausgabe\\_gross.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/fruehe-kindheit/fruehe-foerderung/konzept-fruehe-foerderung/downloads-fruehe-foerderung/konzept-fruehe-foerderung/pdf/@@download/file/Konzept_Fruehe_Foerderung_Baselland_Druckausgabe_gross.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Kantonales Sozialamt Kanton Basel-Landschaft (2020). Umfrage: COVID-19-Auswirkungen Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft, 3. Juni 2020. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/auswirkungen-der-corona-pandemie-in-der-sozialhilfe> (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Kantonales Sozialamt Kanton Basel-Landschaft (2017). Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/sozialhilfe-fuer-anerkannte-fluechtlinge/konzept-integration-von-fluechtlingen-und-vorlaeufig-aufgenommenen-personen-1/konzept-integration-von-fluechtlingen-und-vorlaeufig.pdf> (Zugriffsdatum: 17.6.2021).
- Landrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024. Beschluss des Landrats, LRV 2020/393, LRB 2020/690. URL: [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/finanzverwaltung/aufgaben-und-finanzplan-afp/weitere-informationen/afp\\_2021-2024\\_lr.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/finanzverwaltung/aufgaben-und-finanzplan-afp/weitere-informationen/afp_2021-2024_lr.pdf) (Zugriffsdatum: 17.6.2021).
- Lätsch, David/Eberitzsch, Stefan/Brink, Ida Ofelia (2020). Steigende Fallzahlen in der Sozialhilfe und Einschränkungen im Kinderschutz. Wie Sozialdienste in der Deutschschweiz von der Corona-Krise betroffen sind. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. URL: [https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/19967/1/2020\\_Laetsch-Eberitzsch-Brink\\_Coronastudie-ZHAW.pdf](https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/19967/1/2020_Laetsch-Eberitzsch-Brink_Coronastudie-ZHAW.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Lätsch, David/Pfiffner, Roger/Wild-Näf, Martin (2011). Die Gesundheit sozialhilfebeziehender Erwerbsloser in der Stadt Bern. Schlussbericht zuhanden des Auftraggebers. Bern: Berner Fachhochschule. URL: [https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/2011-12-gesundheitsstud/downloads/bfh\\_gesundheitsstudieka\\_301111.pdf/download](https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/2011-12-gesundheitsstud/downloads/bfh_gesundheitsstudieka_301111.pdf/download) (Zugriffsdatum 17.6.2021).
- Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft. Erstellt durch die Fachhochschule Nordwestschweiz. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/projekte/armutsstrategie/dokument/strategie-zur-bekampfung-und-verhinderung-von.pdf/download> (Zugriffsdatum: 17.6.2021).
- Salzgeber, Renate (2015). Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten. Berichtsjahr 2014, 13 Städte im Vergleich. Berner Fachhochschule/Städteinitiative Sozialpolitik. URL: [https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/staedteinitiative\\_kennzahlenbericht\\_2014\\_def.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/staedteinitiative_kennzahlenbericht_2014_def.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2021). SKOS-Richtlinien, Version vom 1. Januar 2021. URL: [https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL\\_A\\_1](https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1) (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2021). Corona-Pandemie: Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe (Überarbeitete Version Januar 2021). URL: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021\\_Medienkonferenz/Analysepapier\\_Herausforderungen.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021_Medienkonferenz/Analysepapier_Herausforderungen.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2018). Monitoring Sozialhilfe 2018. URL: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/Publikationen/Monitoring-Sozialhilfe/2018\\_Monitoring-Sozialhilfe\\_Bericht.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/Publikationen/Monitoring-Sozialhilfe/2018_Monitoring-Sozialhilfe_Bericht.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017). Schulden und Sozialhilfe. Grundlagenpapier der SKOS. URL: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/grundlagen\\_und\\_positionen/grundlagen\\_und\\_studien/2017\\_Schulden\\_und\\_Sozialhilfe-d.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2017_Schulden_und_Sozialhilfe-d.pdf) (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung (2018). «Arbeit dank Bildung». Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. URL: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2018\\_medienkonferenz/2018\\_Arbeit\\_dank\\_Bildung.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2018_medienkonferenz/2018_Arbeit_dank_Bildung.pdf) (Zugriffsdatum: 17.6.2021).

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft (2020). Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft 2020. URL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kindes-und-jugendschutz/downloads/bericht-angebotserhebung-kinder-jugend-und.pdf> (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Stadt Bern (2020). Grundlagenpapier Gesundheit in der Sozialhilfe. Ansätze zum Umgang mit Gesundheitsfragen bei Sozialhilfebeziehenden in der Stadt Bern. Direktion für Bildung, Soziales und Sport. URL: <https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/sozialamt/downloads/stadtbern-grundlagenpapier-gesundheit-in-der.pdf/download> (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft (2020). Webartikel vom 16.9.2020, Sozialhilfestatistik 2019. URL: [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/soziales-gesellschaft/Webartikel\\_vom\\_16.09.2020\\_Sozialhilfestatistik\\_2019](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/soziales-gesellschaft/Webartikel_vom_16.09.2020_Sozialhilfestatistik_2019) (Zugriffsdatum 17.6.2021).

Steger, Simon Raphael (2018). Hilfe zur Selbsthilfe. Universität Zürich.

Wolffers, Felix/Reich, Oliver (2015). Welche Ursachen haben hohe Gesundheitskosten in der Sozialhilfe? Soziale Sicherheit CHSS, 2015(2), S. 89–93. URL: <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/themenuebergreifend/publikationen/CHSS/chss-02-2015.pdf.download.pdf/de-02-2015.pdf> (Zugriffsdatum 17.6.2021).